

UniCredit Bank Austria AG

Wien, Republik Österreich

Basisprospekt

zur Begebung von

fondsbezogenen Wertpapieren

**unter dem Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von
fondsbezogenen Wertpapieren**

Dieser Prospekt wurde gemäß dem luxemburgischen Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 10. Juli 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) (das "**Luxemburger Prospektgesetz**") von der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**") als der zuständigen Behörde in Luxemburg (die "**Zuständige Behörde**") gemäß dem Luxemburger Prospektgesetz gebilligt. Gemäß Art. 7 (7) des Luxemburger Prospektgesetzes gibt die CSSF durch Billigung des Basisprospekts keine Zusicherung bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen Geeignetheit der Transaktion und der Qualität oder Solvenz der Emittentin ab.

7. Mai 2015

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der jeweils gültigen Fassung, bezogen auf fondsbezogene Wertpapiere (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank Austria AG ("**Bank Austria**" oder "**Emittentin**") unter dem Angebotsprogramm der Bank Austria über die Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 18. Juni 2014 (der "**EMTN-Basisprospekt**"), der durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, (b) in den etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die "**Nachträge**"), (c) in allen anderen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar.

Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist gesetzlich zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin lesen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG.....	4
RISIKOFAKTOREN	33
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin	33
B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte	43
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	45
D. Risiken in Bezug auf den Basiswert.....	55
VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG	73
ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	74
BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	75
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	76
Option 1: Garant Wertpapiere	81
Option 2: Fondsindex Wertpapiere	83
Option 3: Fondsindex Teleskop Wertpapiere	85
Option 4: Garant Teleskop Wertpapiere	86
Option 5: Garant Basket Wertpapiere	87
Option 6: Garant Teleskop Basket Wertpapiere	89
BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	91
Allgemeine Informationen	91
Aufbau der Bedingungen	92
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere.....	94
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten	100
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	104
BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖREN DEN JURISTISCHEN PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN .	194
Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II.....	194
Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index	212
Beschreibung des HVB 3 MONTHS ROLLING EURIBOR Index	226
MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	228
STEUERN	234
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	246
Verkaufsbeschränkungen	246
Ermächtigung.....	249
Clearing System	249
Agents	250
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen	250
Informationen von Seiten Dritter	250
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot.....	250
Emittentenbezogene Informationen über die Bank Austria	250
NAMEN UND ANSCHRIFTEN.....	S-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Entfällt' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank Austria AG ("Bank Austria", die "Emittentin"), Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.] [Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]
	Angabe der Angebotsfrist	[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: <i>[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]</i>][die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts].] [Entfällt. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. [Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedin-

		gungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.] Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Zur Verfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	Die Firma der Emittentin lautet UniCredit Bank Austria AG (und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die " Bank Austria Gruppe ") und ihr kommerzieller Name lautet Bank Austria.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich; die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht in Österreich gegründete Aktiengesellschaft.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Instabilität am globalen und europäischen Finanzmarkt und die Staatsschuldenkrise haben auf die Bank Austria Gruppe und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung eines Verschuldungsgrads (leverage ratio) sowie strengere Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen. Die Eigenkapitalverordnung ("CRR") und die Eigenkapitalrichtlinie IV ("CRD IV") der Europäischen Union enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Verschiedene Änderungen in der Beaufsichtigung der Emittentin sind aufgrund der Verordnung des Rats der Europäischen Union zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als "Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus" bezeichnet, zu erwarten, die ab November 2014 Anwendung findet.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. ("UniCredit") mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe ("UniCredit Gruppe"). Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996% der Anteile an der Emittentin direkt hält. Die Emittentin ist Konzernmutter der Bank Austria Gruppe, die direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen hält. Die wichtigsten darunter sind AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Tschechische Republik mit Auslandsniederlassung in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Tiriac Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsofsbank, Kiew (Ukraine). Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem österreichischen Bundesgesetz über das Bankwesen (BWG) vorrangig für

		den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa.																																										
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.																																										
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Der Bestätigungsvermerk enthält keine Beschränkungen.																																										
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben zu den Erfolgszahlen, Volumenzahlen, Kennzahlen, Mitarbeitern und Filialen aus den geprüften konsolidierten in Übereinstimmung mit IFRS verfassten Jahresabschlüssen der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2013 und 2014: <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="4">Erfolgszahlen^{*)}</th><th colspan="2">Jahresabschluss 31. Dezember</th></tr> <tr> <th>2014</th><th>2013¹⁾</th></tr> <tr> <th colspan="2">(geprüft, konsolidiert)</th></tr> <tr> <th colspan="2">Mio. €</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nettozinsertrag</td><td>3.433</td><td>3.470</td></tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td><td>1.367</td><td>1.386</td></tr> <tr> <td>Handelsergebnis</td><td>487</td><td>792</td></tr> <tr> <td>Betriebserträge</td><td>5.890</td><td>6.503</td></tr> <tr> <td>Betriebsaufwendungen</td><td>-3.336</td><td>-3.387</td></tr> <tr> <td>Betriebsergebnis</td><td>2.554</td><td>3.116</td></tr> <tr> <td>Kreditrisikoaufwand</td><td>-693</td><td>-1.313</td></tr> <tr> <td>Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand</td><td>1.860</td><td>1.803</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>1.778</td><td>797</td></tr> <tr> <td>Firmenwertabschreibungen</td><td>-</td><td>-1.678</td></tr> <tr> <td>Konzernergebnis nach Steuern – den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen</td><td>1.383</td><td>-1.542</td></tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen ^{*)}	Jahresabschluss 31. Dezember		2014	2013 ¹⁾	(geprüft, konsolidiert)		Mio. €		Nettozinsertrag	3.433	3.470	Provisionsüberschuss	1.367	1.386	Handelsergebnis	487	792	Betriebserträge	5.890	6.503	Betriebsaufwendungen	-3.336	-3.387	Betriebsergebnis	2.554	3.116	Kreditrisikoaufwand	-693	-1.313	Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.860	1.803	Ergebnis vor Steuern	1.778	797	Firmenwertabschreibungen	-	-1.678	Konzernergebnis nach Steuern – den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen	1.383	-1.542
Erfolgszahlen ^{*)}	Jahresabschluss 31. Dezember																																											
	2014	2013 ¹⁾																																										
	(geprüft, konsolidiert)																																											
	Mio. €																																											
Nettozinsertrag	3.433	3.470																																										
Provisionsüberschuss	1.367	1.386																																										
Handelsergebnis	487	792																																										
Betriebserträge	5.890	6.503																																										
Betriebsaufwendungen	-3.336	-3.387																																										
Betriebsergebnis	2.554	3.116																																										
Kreditrisikoaufwand	-693	-1.313																																										
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.860	1.803																																										
Ergebnis vor Steuern	1.778	797																																										
Firmenwertabschreibungen	-	-1.678																																										
Konzernergebnis nach Steuern – den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen	1.383	-1.542																																										

		<table> <tr> <th rowspan="2">Volumenzahlen</th><th colspan="2">Jahresabschluss 31. Dezember</th></tr> <tr> <th>2014</th><th>2013¹⁾</th></tr> <tr> <td></td><td colspan="2">(geprüft, konsolidiert)</td></tr> <tr> <td></td><td colspan="2">Mio. €</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>189.118</td><td>177.503</td></tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td><td>113.732</td><td>114.255</td></tr> <tr> <td>Primärmittel (Periodenende)</td><td>132.285</td><td>123.895</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital</td><td>14.925</td><td>15.050</td></tr> <tr> <td>Risikogewichtete Aktiva insgesamt³⁾</td><td>130.351</td><td>118.510</td></tr> </table>	Volumenzahlen	Jahresabschluss 31. Dezember		2014	2013 ¹⁾		(geprüft, konsolidiert)			Mio. €		Bilanzsumme	189.118	177.503	Forderungen an Kunden	113.732	114.255	Primärmittel (Periodenende)	132.285	123.895	Eigenkapital	14.925	15.050	Risikogewichtete Aktiva insgesamt ³⁾	130.351	118.510			
Volumenzahlen	Jahresabschluss 31. Dezember																														
	2014	2013 ¹⁾																													
	(geprüft, konsolidiert)																														
	Mio. €																														
Bilanzsumme	189.118	177.503																													
Forderungen an Kunden	113.732	114.255																													
Primärmittel (Periodenende)	132.285	123.895																													
Eigenkapital	14.925	15.050																													
Risikogewichtete Aktiva insgesamt ³⁾	130.351	118.510																													
		<table> <tr> <th rowspan="2">Wichtige Kennzahlen</th><th colspan="2">Jahresabschluss 31. Dezember</th></tr> <tr> <th>2014</th><th>2013¹⁾</th></tr> <tr> <td></td><td colspan="2">(geprüft, konsolidiert)</td></tr> <tr> <td>Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE)³⁾</td><td>9,7%</td><td>n.s.</td></tr> <tr> <td>Cost/income ratio (ohne Bankenabgaben)⁴⁾</td><td>53,9%</td><td>49,9%</td></tr> <tr> <td>Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/ durchschnittliches Kreditvolumen)⁵⁾</td><td>0,61%</td><td>1,12%</td></tr> <tr> <td>Kundenforderungen/ Primärmittel (zum Periodenende)</td><td>86,0%</td><td>92,2%</td></tr> <tr> <td>Leverage Ratio⁶⁾</td><td>5,6%</td><td>k.A.</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken)⁷⁾</td><td>10,3%⁷⁾</td><td>11,3%</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken)⁷⁾</td><td>10,3%</td><td>11,6%</td></tr> </table>	Wichtige Kennzahlen	Jahresabschluss 31. Dezember		2014	2013 ¹⁾		(geprüft, konsolidiert)		Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ³⁾	9,7%	n.s.	Cost/income ratio (ohne Bankenabgaben) ⁴⁾	53,9%	49,9%	Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/ durchschnittliches Kreditvolumen) ⁵⁾	0,61%	1,12%	Kundenforderungen/ Primärmittel (zum Periodenende)	86,0%	92,2%	Leverage Ratio ⁶⁾	5,6%	k.A.	Harte Kernkapitalquote (2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷⁾	10,3% ⁷⁾	11,3%	Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷⁾	10,3%	11,6%
Wichtige Kennzahlen	Jahresabschluss 31. Dezember																														
	2014	2013 ¹⁾																													
	(geprüft, konsolidiert)																														
Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ³⁾	9,7%	n.s.																													
Cost/income ratio (ohne Bankenabgaben) ⁴⁾	53,9%	49,9%																													
Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/ durchschnittliches Kreditvolumen) ⁵⁾	0,61%	1,12%																													
Kundenforderungen/ Primärmittel (zum Periodenende)	86,0%	92,2%																													
Leverage Ratio ⁶⁾	5,6%	k.A.																													
Harte Kernkapitalquote (2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷⁾	10,3% ⁷⁾	11,3%																													
Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷⁾	10,3%	11,6%																													

		Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken)⁷⁾ 13,4% 13,5%
		n.s. = nicht sinnvoll k.A. = keine Angabe *) Erfolgszahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäftsberichts. ¹⁾ Vergleichszahlen für 2013 an die heutige Struktur und Methodik angepasst (recast). ²⁾ Aufsichtsrechtliche Risikoaktiva, 2013 unbereinigt, hinsichtlich RWA/Risikogewichteter Aktiva siehe Seite 291 des Geschäftsberichts 2014. ³⁾ Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39 Rücklagen. ⁴⁾ Cost/Income-Ratio ohne Bankenabgaben. ⁵⁾ Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen. ⁶⁾ Leverage Ratio nach Basel 3 nach dem aktuellen Stand der Übergangsbestimmungen (Durchschnittswert 4. Quartal 2014). ⁷⁾ 2014 nach Basel 3 (aktueller Stand der Übergangsbestimmungen) und IFRS, 2013 nach Basel 2.5 und UGB.
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der Bank Austria Gruppe gekommen.
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem	Entfällt. Seit dem 31. Dezember 2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Bank Austria Gruppe eingetreten.

	von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	
B.13	Letzte Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996% der Anteile an der Emittentin direkt hält.
B.15	Haupttätigkeiten	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 14 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2014 ¹ . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Bankennetzwerke der Region (ungefähr 1.500 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredi, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme ² . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Zum 31. März 2014 hielt die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, 99.996% der Anteile an der Bank Austria. Die Gesamtzahl der Aktien der Bank Austria beträgt 231.228.820, wovon 10.115 Namensaktien sind. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer privaten Stiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) sowie vom Betriebsratsfonds des Betriebsrates der Angestellten der UniCredit Bank Austria AG Großraum Wien (115 Namensaktien) gehalten.
[B.17 ³	Ratings	Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Die folgenden Langzeit-Emittentenratings gelten für die Bank Austria (Stand: März 2015): Moody's: Baa2

¹ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Geschftsstrukturdaten.html>).

² Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2015.pdf)

³ Angaben zum Abschnitt B.17 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		Standard & Poor's: BBB+ Ein Rating der Wertpapiere wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt. Moodys vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moodys die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt "under review") abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (possible upgrade) erhält, eine Herabstufung (possible downgrade) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (direction uncertain). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit des Emittenten dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime). S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (developing). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.
--	--	---

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	<u>[Im Fall von Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Garant Wertpapiere (die "Wertpapiere").] <u>[Im Fall von Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Fondsindex Wertpapiere (die "Wertpapiere").] <u>[Im Fall von Fondsindex Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Fondsindex Teleskop Wertpapiere (die "Wertpapiere").] <u>[Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Garant Teleskop Wertpapiere (die "Wertpapiere").] <u>[Im Fall von Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Garant Basket Wertpapiere (die "Wertpapiere").] <u>[Im Fall von Garant Teleskop Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Garant Teleskop Basket Wertpapiere (die "Wertpapiere").] Die Wertpapiere werden als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem Nennbetrag begeben. ["Schuldverschreibungen"] ["Zertifikate"] sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. "Nennbetrag" ist [einfügen].⁴ [Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde
-----	--------------------------------	---

⁴ Der Nennbetrag beträgt in keinem Fall weniger als 1.000 Euro.

		ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.] Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die [ISIN] [WKN] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in [<i>Festgelegte Währung einfügen</i>] (die " Festgelegte Währung ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere werden [während der Laufzeit] nicht verzinst. <u>[Im Fall von Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren und Garant Teleskop Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapierinhaber können [in Abhängigkeit des Eintritts eines Ertragszahlungereignisses (wie in [C.10][C.15] definiert)] an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in [C.10][C.15] definiert) verlangen.] Die Wertpapierinhaber können [nach automatischer Ausübung am Ausübungstag [(wie in C.16 definiert)] [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]] die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10][C.15] definiert) am Rückzahlungstermin (wie in [C.9.][C.16] definiert) verlangen. Status der Wertpapiere Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die [Zins- und] Tilgungszahlung[en] mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen. Beschränkung der Rechte Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. [Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung (die "Umwandlung") der Wertpapiere. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbe-

		trag.]																		
[C.8 sowie C.9 ⁵	Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehensstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern	Siehe C.8 Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahltag Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst. <u>[Im Fall von Garant Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren, Fondsindex Teleskop Wertpapieren und Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u> "Basiswert" ist ein anhand der folgenden Parameter näher beschriebener [Fondsanteil] [Index]: <table border="1"> <tr> <th colspan="3">ISIN: [ISIN einfügen]</th></tr> <tr> <th>Basiswert</th><th>Währung des Basiswerts</th><th>Internetseite</th></tr> <tr> <td>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</td><td>[Währung des Basiswerts einfügen]</td><td>[Internetseite einfügen]</td></tr> </table> Für weitere Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.] <u>[Im Fall von Garant Basket Wertpapieren und Garant Teleskop Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u> "Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen. Korbbestandteil_i ist jeweils ein anhand der folgenden Parameter näher beschriebener Fondsanteil: <table border="1"> <tr> <th colspan="3">ISIN: [ISIN einfügen]</th></tr> <tr> <th>Korbbestandteil_i</th><th>Währung des Korbbestandteils_i</th><th>Internetseite_i</th></tr> <tr> <td>[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]</td><td>[Währung des Korbbestandteils_i einfügen]</td><td>[Internetseite_i einfügen]</td></tr> </table> Für weitere Informationen über die Wertentwicklung der Korbbestandteile und ihrer Volatilität wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite_i (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.] Rückzahlung Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung. [Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Mindestbetrag.] Der "Rückzahlungstermin" [wird] [und der "Mindestbetrag" werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Zahlungen Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing-System" ist [einfügen].	ISIN: [ISIN einfügen]			Basiswert	Währung des Basiswerts	Internetseite	[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[Währung des Basiswerts einfügen]	[Internetseite einfügen]	ISIN: [ISIN einfügen]			Korbbestandteil _i	Währung des Korbbestandteils _i	Internetseite _i	[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _i einfügen]	[Internetseite _i einfügen]
ISIN: [ISIN einfügen]																				
Basiswert	Währung des Basiswerts	Internetseite																		
[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[Währung des Basiswerts einfügen]	[Internetseite einfügen]																		
ISIN: [ISIN einfügen]																				
Korbbestandteil _i	Währung des Korbbestandteils _i	Internetseite _i																		
[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _i einfügen]	[Internetseite _i einfügen]																		

⁵ Angaben zum Abschnitt C.9 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		Methode zur Berechnung der Rendite Entfällt. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden. Vertretung der Wertpapierinhaber Entfällt. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.】
[C.9 sowie C.10 ⁶	Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird.	Siehe C.9 <u>Option 1: Im Fall von Garant Wertpapieren einfügen:</u> Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt. Dem Wertpapierinhaber steht mindestens der Mindestbetrag zu, der dem Nennbetrag entspricht. <u>[Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.] <u>[Im Fall von Quanto Wertpapieren einfügen:</u> Die Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.] Rückzahlung Am Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"). Dieser entspricht dem Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)). In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag <u>[Im Fall von Garant Cap Wertpapieren einfügen:</u> und nicht größer als der Höchstbetrag]. Floor Level, Partizipationsfaktor, Basispreis, Mindestbetrag[, Höchstbetrag] und Kursentwicklung des Basiswerts werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.] <u>Option 2: Im Fall von Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:</u> Fondsindex Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt. Dem Wertpapierinhaber steht mindestens der Mindestbetrag zu, der dem Nennbetrag entspricht. <u>[Im Fall von Fondsindex Wertpapieren mit Cap gilt Folgendes:</u> Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.] <u>[Im Fall von Quanto Wertpapieren einfügen:</u> Die Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.] Rückzahlung Am Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"). Dieser entspricht dem Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)) In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag <u>[Im Fall von Fondsindex Wertpapieren mit</u>

⁶ Angaben zum Abschnitt C.10 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

		<u>Cap gilt Folgendes:</u> und nicht größer als der Höchstbetrag.] Floor Level, Partizipationsfaktor, Basispreis, Mindestbetrag[, Höchstbetrag] und Kursentwicklung des Basiswerts werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.]] <u>[Option 3 und 4: Im Fall von Fondsindex Teleskop Wertpapieren und Garant Teleskop Wertpapieren einfügen:</u> [Fondsindex Teleskop Wertpapiere] [Garant Teleskop Wertpapiere] sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt. [Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist. Der "Zusätzliche Betrag (k)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k). [Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]] [Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt: Der "Zusätzliche Betrag (k)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k). Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). [Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]] Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Wert des Basiswerts fallen bzw. durch einen steigenden Wert des Basiswerts steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).] <u>[Option 5: Im Fall von Garant Basket Wertpapieren einfügen:</u> Garant Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts (Korb) entspricht dem Durchschnitt der Kursentwicklung der Korbbestandteile, wobei diese entsprechend ihrer <u>festgelegten Gewichtung</u> berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber, bezogen auf den Basispreis, von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Dem Wertpapierinhaber steht mindestens der Mindestbetrag zu, der dem Nennbetrag entspricht. <u>[Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.] <u>[Im Fall von Garant Basket Wertpapieren einfügen:</u> Am Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"). Dieser entspricht dem Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).
--	--	--

		Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag [<i>Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren einfügen:</i> und nicht größer als der Höchstbetrag.] Floor Level, Partizipationsfaktor, Basispreis, Mindestbetrag[, Höchstbetrag] und Kursentwicklung des Basiswerts werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.] [Option 6: Im Fall von Garant Teleskop Basket Wertpapieren einfügen: Garant Teleskop Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. [Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Ein "Ertragszahlungsereignis" bedeutet, dass die Kursentwicklung des Basiswerts größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist. Der "Zusätzliche Betrag (k)" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) 1/D (k). [Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] [Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k). Der "Zusätzliche Betrag (k)" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) 1/D (k). Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). [Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).] Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Wert des Basiswerts fallen bzw. durch einen steigenden Wert des Basiswerts steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]
C.11	Zulassung zum Handel an geregelten Märkten	[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten: [Börse Luxemburg (Bourse de Luxembourg)] [<i>Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen</i>], [wurde] [wird] mit Wirkung zum [<i>Voraussichtlichen Tag einfügen</i>] beantragt.] [Entfällt. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]
[C.15 ⁷	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der	[Option 1: Im Fall von Garant Wertpapieren einfügen: Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt. Dem Wertpapierinhaber

⁷ Angaben zum Abschnitt C.15 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

Wertpapiere	steht mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. Diese liegt unter dem Nennbetrag. <u>[Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.] <u>[Im Fall von Quanto Wertpapieren einfügen:</u> Die Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.] <u>[Im Fall von Compo Wertpapieren einfügen:</u> Die Wertpapiere werden als Compo Wertpapiere begeben. Compo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.] <i>Rückzahlung</i> Am Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"). Dieser entspricht dem Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)) [unter Anwendung eines FX Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag <u>[Im Fall von Garant Cap Wertpapieren einfügen:</u> und nicht größer als der Höchstbetrag]. Floor Level, Partizipationsfaktor, Basispreis, Mindestbetrag[, Höchstbetrag bzw. die Methode für dessen Festlegung] und Kursentwicklung des Basiswerts werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.] <u>[Option 2: Im Fall von Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:</u> Fondsindex Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt. Dem Wertpapierinhaber steht mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. Diese liegt unter dem Nennbetrag. <u>[Im Fall von Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlung und Cap gilt Folgendes:</u> Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.] <u>[Im Fall von Quanto Wertpapieren einfügen:</u> Die Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.] <i>Rückzahlung</i> Am Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"). Dieser entspricht dem Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)) In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag<u>[Im Fall von Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap gilt Folgendes:</u> und nicht größer als der Höchstbetrag]. Floor Level, Partizipationsfaktor, Basispreis, Mindestbetrag[Höchstbetrag bzw. die Methode für dessen Festlegung] und Kursentwicklung des Basis-
-------------	--

		werts werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.] <u>Option 3 und Option 4: Im Fall von Fondsindex Teleskop Wertpapieren und Garant Teleskop Wertpapieren einfügen:</u> [Fondsindex Teleskop Wertpapiere] [Garant Teleskop Wertpapiere] sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt. [Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist. Der "Zusätzliche Betrag (k)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k). [Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]] [Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt: Der "Zusätzliche Betrag (k)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k). Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). [Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k)]] <u>Option 5: Im Fall von Garant Basket Wertpapieren einfügen:</u> Garant Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts (Korb) entspricht dem Durchschnitt der Kursentwicklung der Korbbestandteile, wobei diese entsprechend ihrer festgelegten Gewichtung berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber, bezogen auf den Basispreis, von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Dem Wertpapierinhaber steht mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. Diese liegt unter dem Nennbetrag. <u>[Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.] Am Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"). Dieser entspricht dem Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag <u>[Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren einfügen:</u> und nicht größer als der Höchstbetrag]. Floor Level, Partizipationsfaktor, Basispreis, Mindestbetrag[, Höchstbetrag] und Kursentwicklung des Basiswerts werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.]
--	--	---

		<u>Option 6: Im Fall von Garant Teleskop Basket Wertpapieren einfügen:</u> Garant Teleskop Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. [Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Ein "Ertragszahlungsereignis" bedeutet, dass die Kursentwicklung des Basiswerts größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist. Der "Zusätzliche Betrag (k)" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis, (ii) dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (iii) 1/D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). [Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] [Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k). Der "Zusätzliche Betrag (k)" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) 1/D (k). Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). [Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).] Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Wert des Basiswerts fallen bzw. durch einen steigenden Wert des Basiswerts steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]
[C.16 ⁸	Ablauf- oder Rückzahlungstermin der Wertpapiere – Ausübungstag oder finaler Stichtag	[[Der][Die] "Finale[n] Beobachtungstag[e]" und der] [Der] "Rückzahlungstermin" [werden] [wird] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. [Der "Ausübungstag" ist der [letzte] Finale Beobachtungstag.] <u>Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "Best out-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).] <u>Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "Worst out-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]
[C.17 ⁹	Abwick-	Sämtliche Zahlungen sind an die [Namen der Hauptzahlstelle einfügen] (die

⁸ Angaben zum Abschnitt C.16 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

⁹ Angaben zum Abschnitt C.17 sind einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

	lungsverfahren der Wertpapiere	"Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing-System" ist <i>[Clearing-System einfügen]</i>.]
[C.18¹⁰	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	<u><i>[Im Fall von Fondsindex Teleskop Wertpapieren und Garant Teleskop Wertpapieren einfügen:</i></u> Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der festgelegten Währung. Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Mindestbetrag. Der "Mindestbetrag" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] <u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich, die keine Fondsindex Teleskop Wertpapiere und Garant Teleskop Wertpapiere sind einfügen:</i></u> Nach automatischer Ausübung am Ausübungstag erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin.]]
[C.19¹¹	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	<u><i>[Im Fall von Fondsindex Teleskop Wertpapieren und Garant Teleskop Wertpapieren einfügen:</i></u> Die Wertpapiere sehen keinen Ausübungspreis oder finalen Referenzpreis des Basiswerts vor.] <u><i>[Im Fall von Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u> <u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</i></u> <u><i>[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:</i></u> "R (final)" ist der Wert des Produkts von Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) und Referenzpreis-Anpassungsfaktor (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben).] <u><i>[Anderenfalls gilt Folgendes:</i></u> "R (final)" ist der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben).]] <u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</i></u> <u><i>[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:</i></u> "R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen (wie in C.16 angegeben) festgestellten Produkte von Referenzpreisen (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren (wie in den jeweiligen Endgültigen

¹⁰ Angaben zum Abschnitt C.18 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

¹¹ Angaben zum Abschnitt C.19 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

		Bedingungen angegeben).] <u>[Anderenfalls gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen (wie in C.16 angegeben) festgestellten Referenzpreise (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert).]] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> <u>[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der höchste Wert des Produkts von Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) und Referenzpreis-Anpassungsfaktor (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) während der Best out-Periode (wie in C.16 angegeben).] <u>[Anderenfalls gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der höchste Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) während der Best out-Periode (wie in C.16 angegeben).]] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> <u>[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der niedrigste Wert des Produkts von Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) und Referenzpreis-Anpassungsfaktor (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) während der Worst out-Periode (wie in C.16 angegeben).] <u>[Anderenfalls gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der niedrigste Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) während der Worst out-Periode (wie in C.16 angegeben).]]]
--	--	--

		<u>[Im Fall von <i>Fondsindex Wertpapieren</i> Folgendes:</u> <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben).] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen (wie in C.16 angegeben) festgestellten Referenzpreise (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert).] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der niedrigste Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) während der Worst out-Periode (wie in C.16 angegeben).] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der höchste Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) während der Best out-Periode (wie in C.16 angegeben).] <u>[Im Fall von <i>Garant Basket Wertpapieren</i> gilt Folgendes:</u> <table border="1"> <tr> <td>ISIN [ISIN einfügen]</td><td>Korbbestandteil_i [Korbbestandteil_i einfügen]</td><td>Referenzpreis_i [Referenzpreis_i einfügen]</td></tr> </table> <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u> "K_i (final)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben).] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u> "K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen (wie in C.16 angegeben) festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "K_i (final)" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Best out-Periode.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "K_i (final)" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i während der Worst out-Periode.]]	ISIN [ISIN einfügen]	Korbbestandteil_i [Korbbestandteil _i einfügen]	Referenzpreis_i [Referenzpreis _i einfügen]
ISIN [ISIN einfügen]	Korbbestandteil_i [Korbbestandteil _i einfügen]	Referenzpreis_i [Referenzpreis _i einfügen]			
[C.20¹²	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert	<u>[Im Fall von <i>Garant Wertpapieren, Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren und Fondsindex Wertpapieren</i> gilt Folgendes:</u> Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgesite)			

¹² Angaben zum Abschnitt C.20 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

	erhältlich sind	verwiesen.]												
		<u>[Im Fall von auf Garant Basket Wertpapieren und Garant Teleskop Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u>												
		"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen. Korbbestandteil _i ist jeweils ein anhand der folgenden Parameter näher beschriebener Fondsanteil:												
		<table><tr><th colspan="4">ISIN: [ISIN einfügen]</th></tr><tr><th>Korbbestandteil_i</th><th>Währung des Korbbestandteils_i</th><th>WKN_i</th><th>Internetseite_i</th></tr><tr><td>[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]</td><td>[Währung des Korbbestandteils_i einfügen]</td><td>[WKN_i einfügen]</td><td>[Internetseite_i einfügen]</td></tr></table>	ISIN: [ISIN einfügen]				Korbbestandteil _i	Währung des Korbbestandteils _i	WKN _i	Internetseite _i	[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _i einfügen]	[WKN _i einfügen]	[Internetseite _i einfügen]
		ISIN: [ISIN einfügen]												
Korbbestandteil _i	Währung des Korbbestandteils _i	WKN _i	Internetseite _i											
[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _i einfügen]	[WKN _i einfügen]	[Internetseite _i einfügen]											
Für weitere Informationen über die Wertentwicklung der Korbbestandteile und ihrer Volatilität wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite _i (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.]]]														

D. Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> <i>Faktoren, welche die Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen aus den unter dem Programm emittierten Schuldverschreibungen zu erfüllen beeinträchtigen können</i> • Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung und die Rentabilität der Bank Austria Gruppe könnte durch eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf Grund verschiedener Faktoren (darunter die gegenwärtige globale Wirtschafts- und Finanzkrise als auch die europäische Staatsschuldenkrise) beeinträchtigt werden. • Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen). • Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin. • Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken). • Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken. • Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden. • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen). • Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und
-----	--	--

	Ertragslage der Emittentin. • Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“). • Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen). • Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation. • Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin. • Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach „Basel II“, „Basel III“ und „CRD IV Paket“). • Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko). • Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise). • Das Risiko hinsichtlich der Fähigkeit der Bank Austria Gruppe, als Emittentin der Schuldverschreibungen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen (Liquiditätsrisiko) wird unter anderem durch das Rating der Bank Austria Gruppe beeinflusst. Eine Abstufung des Ratings könnte inter alia den Zugang der Bank Austria Gruppe zu Geldmitteln beeinträchtigen, ihre Refinanzierungskosten erhöhen und den Marktwert und Handelspreis der Schuldverschreibungen verringern. • Die zunehmende Einbindung verschiedener Verwaltungs- und Regulierungsbehörden in den Finanzsektor und in die Geschäftstätigkeit verschiedener Finanzinstitutionen könnte sich negativ auf die Bank Austria Gruppe auswirken. • Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).
--	---

		• Die Bank Austria Gruppe unterliegt den Steuergesetzen der Jurisdiktionen in denen sie tätig ist. Steuerrisiken umfassen Risiken bezüglich der Änderung bestehender oder Einführung neuer Steuergesetze, und der Interpretation solcher Gesetze. • Verstärkter Wettbewerb oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie eine geänderte Regulierungspraxis betreffend relevante Märkte könnten die Geschäftstätigkeit der Bank Austria Gruppe beeinträchtigen. • Transaktionen in oder mit gewissen Staaten, etwa Staaten in denen politische, wirtschaftliche oder soziale Änderungen schnell stattfinden, sind mit zusätzlichen Risiken verbunden. Da ein wesentlicher Anteil der Einnahmen der Bank Austria Gruppe aus Ländern in Zentral – und Osteuropa stammt, in denen politische, wirtschaftliche und soziale Änderungen und Konflikte häufiger vorkommen als in Österreich, ist die Bank Austria Gruppe entsprechenden Risiken ausgesetzt. • Die Bank Austria Gruppe könnte Verluste auf Grund interner und externer Finanzvergehen erleiden. Sollte es der Bank Austria Gruppe misslingen, ausreichend für die Sicherheit ihres Personals, ihrer Geschäftsräume oder ihres Eigentums zu sorgen, so könnte auch dies zu Schäden am Vermögen der Bank Austria Gruppe oder Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität Ihrer Mitarbeiter führen. • Bank Austria Gruppe könnte sich entschließen weitere Akquisitionen zu tätigen, um als Unternehmen weiter zu wachsen. Jedoch könnte es ihr misslingen geeignete Akquisitions- oder Investitionsgelegenheiten zu identifizieren, entsprechende Transaktionen erfolgreich abzuschließen, oder die erwarteten Synergien oder Vorteile zu erzielen, was das Geschäft der Bank Austria Gruppe beeinträchtigen könnte.
[D.3 ¹³	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität und Ausfallwahrscheinlichkeit) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in aus-

¹³ Angaben zum Abschnitt D.3 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

		reichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine gesetzliche Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der in der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) bzw. dem österreichischen Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument"). Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme. Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken). Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die vertragliche Ausgestaltung der Bedingungen der Wertpapiere und die darin getroffene Rechtswahl kann im Einzelfall für den Anleger ungünstig sein. Im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationsteilen besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen. Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen (einschließlich eines möglichen Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA)) reduziert werden, Null oder sogar negativ sein. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere (i) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttung; (iii) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt; (iv) Risiken aufgrund von nur teilweisem Kapitalschutz durch den Mindestbetrag; (v) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Schwellen oder Limits; (vi) Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor; (vii) Risiken im Hinblick auf ein Floor Level, ein Strike Level und/oder einen Basispreis; (viii) Risiken aufgrund einer Begrenzung der potenziellen Erträge auf einen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag oder aufgrund anderer Begrenzungen; (ix) Besondere Risiken im Hinblick auf Fondsindex Teleskop, Garant Teleskop und Garant
--	--	---

		Teleskop Basket Wertpapiere; (x) Risiken aufgrund eines aus mehreren Bestandteilen bestehenden Basiswerts / Korb (Basket); (xi) Risiko eines Aufschubs oder einer alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts; (xii) Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert; (xiii) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (xiv) Risiko von Marktstörungen; (xv) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (xvi) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (xvii) Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin. • Risiken in Bezug auf den Basiswert - Allgemeine Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile; (ii) Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw an den Bestandteilen des Basiswerts; (iii) Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen; (iv) Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen. - Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts (i) Rechtliche Risiken und Steuerrisiken; (ii) Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren; (iii) Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation oder Verschmelzung; (iv) Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen; (v) Möglicherweise fehlende Aktualität der Wertentwicklung; (vi) Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen; (vii) Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren; (viii) Politische/regulatorische Risiken; (ix) Verwahr Risiken; (x) Bewertungsrisiken; (xi) Länder- und Transferrisiken; (xii) Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen; (xiii) Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen; (xiv) Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability); (xv) Risiken aufgrund von gesetzlichen Feiertagen. - Allgemeine Risiken aus der Anlagentätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts (i) Marktrisiken; (ii) Währungsrisiken; (iii) Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente; (iv) Kontrahentenrisiken; (v) Abrechnungsrisiken; (vi) Konzentrationsrisiken; (vii) Risiken aufgrund von Handelsaussetzungen. - Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts (i) Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement; (ii) Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien; (iii) Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien; (iv) Risiken aufgrund der Vereinbarung von Erfolgsprämien; (v) Risiken aufgrund von „Soft-Dollar“-Leistungen; (vi) Risiken aufgrund Fehlverhaltens der Fondsmanagements; (vii) Risiken aufgrund möglicher Interessenskonflikte. - Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert oder Bestandteil(e) des Basiswerts (i) Allgemeine Risiken bei Anlagen in Wertpapieren; (ii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Aktien; (iii) Spezifische Risiken bei Anlagen in verzinsliche Wertpapiere; (iv) Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität; (v) Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten; (vi) Spezifische Risiken bei Anlagen in Derivate; (vii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte; (viii) Spezi-
--	--	---

		fische Risiken bei Anlagen in Rohstoffe; (ix) Spezifische Risiken bei Anlagen in Edelmetalle; (x) Spezifische Risiken bei Anlagen in Devisen; (xi) Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds); (xii) Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds). - Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts (i) Risiken einer Fremdkapitalaufnahme; (ii) Risiken bei Leerverkäufen; (iii) Risiken aufgrund der Verwendung von Handelssystemen und analytischen Modellen; (iv) Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren; (v) Risiken bei Abschluss unechter Pensionsgeschäfte; (vi) Besondere Anlagerisiken bei synthetischer Anlagestrategie; (vii) Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften; (viii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Schwellenländern; (ix) Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds). [Zusätzliche Risiken bei Indizes als Basiswert (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile; (ii) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index; (iii) Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes; (iv) Risiken aufgrund von Speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert; (v) Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert; (vi) Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert; (vii) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert; (viii) Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert; (ix) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert; (x) Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert; (xi) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes; (xii) Im Index enthaltenes Währungsrisiko; (xiii) Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand; (xiv) Nachteilige Auswirkungen von synthetischen Dividenden auf den Indexstand; (xv) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung.] Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.]
[D.6 ¹⁴	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität und Ausfallwahrscheinlichkeit) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handel-

¹⁴ Angaben zum Abschnitt D.6 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

		barkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine gesetzliche Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der in der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) bzw. dem österreichischen Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument"). Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme. Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken). Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die vertragliche Ausgestaltung der Bedingungen der Wertpapiere und die darin getroffene Rechtswahl kann im Einzelfall für den Anleger ungünstig sein und es besteht das Risiko erschwelter Rechtsdurchsetzung im Falle grenzüberschreitender Wertpapierangebote. Im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationsteilen besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Misinterpretationen. Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen (einschließlich eines möglichen Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA)) reduziert werden, Null oder sogar negativ sein. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere (i) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttung; (iii) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt; (iv) Risiken aufgrund von nur teilweise Kapitalschutz durch den Mindestbetrag; (v) Risiken aufgrund
--	--	--

		negativer Auswirkungen von Schwellen oder Limits; (vi) Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor; (vii) Risiken im Hinblick auf ein Floor Level, ein Strike Level und/oder einen Basispreis; (viii) Risiken aufgrund einer Begrenzung der potenziellen Erträge auf einen Höchstbetrag oder aufgrund anderer Begrenzungen; (ix) Besondere Risiken im Hinblick auf Fondsindex Teleskop, Garant Teleskop und Garant Teleskop Basket Wertpapieren (x) Risiken aufgrund eines aus mehreren Bestandteilen bestehenden Basiswerts / Korb (Basket); (xi) Risiko eines Aufschubs oder einer alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts; (xii) Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert; (xiii) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (xiv) Risiko von Marktstörungen; (xv) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (xvi) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (xvii) Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin; (xviii). • Risiken in Bezug auf den Basiswert - Allgemeine Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile; (ii) Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw an den Bestandteilen des Basiswerts; (iii) Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen; (iv) Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen. - Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts (i) Rechtliche Risiken und Steuerrisiken; (ii) Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren; (iii) Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation oder Verschmelzung; (iv) Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen; (v) Möglicherweise fehlende Aktualität der Wertentwicklung; (vi) Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen; (vii) Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren; (viii) Politische/regulatorische Risiken; (ix) Verwahrrisiken; (x) Bewertungsrisiken; (xi) Länder- und Transferrisiken; (xii) Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen; (xiii) Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen; (xiv) Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability); (xv) Risiken aufgrund von gesetzlichen Feiertagen. - Allgemeine Risiken aus der Anlagentätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts (i) Marktrisiken; (ii) Währungsrisiken; (iii) Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente; (iv) Kontrahentenrisiken; (v) Abrechnungsrisiken; (vi) Konzentrationsrisiken; (vii) Risiken aufgrund von Handelsaussetzungen. - Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts (i) Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement; (ii) Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien; (iii) Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien; (iv) Risiken aufgrund der Vereinbarung von Erfolgsprämien; (v) Risiken aufgrund von „Soft-Dollar“-Leistungen; (vi) Risiken aufgrund Fehlverhaltens der Fondsmanagements; (vii) Risiken aufgrund möglicher Interessenskonflikte. - Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert oder Bestandteil(e) des Basiswerts
--	--	---

		(i) Allgemeine Risiken bei Anlagen in Wertpapieren; (ii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Aktien; (iii) Spezifische Risiken bei Anlagen in verzinsliche Wertpapiere; (iv) Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität; (v) Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten; (vi) Spezifische Risiken bei Anlagen in Derivate; (vii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte; (viii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Rohstoffe; (ix) Spezifische Risiken bei Anlagen in Edelmetalle; (x) Spezifische Risiken bei Anlagen in Devisen; (xi) Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds); (xii) Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds). - Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts (i) Risiken einer Fremdkapitalaufnahme; (ii) Risiken bei Leerverkäufen; (iii) Risiken aufgrund der Verwendung von Handelssystemen und analytischen Modellen; (iv) Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren; (v) Risiken bei Abschluss unechter Pensionsgeschäfte; (vi) Besondere Anlagerisiken bei synthetischer Anlagestrategie; (vii) Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften; (viii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Schwellenländern; (ix) Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds). [Zusätzliche Risiken bei Indizes als Basiswert (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile; (ii) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index; (iii) Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes; (iv) Risiken aufgrund von Speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert; (v) Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert; (vi) Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert; (vii) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert; (viii) Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert; (ix) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert; (x) Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert; (xi) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes; (xii) Im Index enthaltenes Währungsrisiko; (xiii) Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand; (xiv) Nachteilige Auswirkungen von synthetischen Dividenden auf den Indexstand; (xv) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung.] Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.]
--	--	---

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Entfällt; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der	[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>]

	Angebotsbedingungen	[Emissionspreis: <i>[einfügen]</i>] [Beginn des neuen Angebots: <i>[einfügen]</i>] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)] [Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Luxemburg] [und] [Deutschland].] [Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.] [Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.] Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten. [Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen Angebots] werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.] [Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von [der Emittentin] [dem Market Maker] gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).] [Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.] [Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.] [Die Notierung [wird][wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag <i>[einfügen]</i>] an den folgenden Märkten beantragt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]</i>.] [Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: <i>[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i> bis <i>[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i>. Die Emittentin behält sich eine Verlängerung oder Verkürzung der Zeichnungsfrist oder eine Abstandnahme von der Emission während der Zeichnungsfrist vor.]
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den

		Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten. [Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Vertriebsprovision: [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [Einfügen] enthalten.] [Einzelheiten einfügen]] [Sonstige Provisionen: [Einzelheiten einfügen]] [Entfällt. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.]

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	[Referenzpreis] (C.19)	[Finale[r] Beobachtungstag[e] (C.16)	Rückzahlungs- termin [(C.9)] [(C.16)]	[Mindest- betrag [(C.18)]	[Basiswert [(C.20)]	[Internetseite (C.20)
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]]

RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank Austria AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**Erwerbspreis**"). Dadurch können sie einen **teilweisen** (z.B. bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile) oder **vollständigen Verlust** (z.B. im Falle der Anwendung der im EU-Krisenmanagement-Rahmen vorgesehenen behördlichen Befugnisse der Herabschreibung der Wertpapiere oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin oder bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden.

Der Basisprospekt, einschließlich dieser Risikofaktoren, und die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen keine professionelle Beratung durch die Hausbank oder den Vermögensberater potentieller Anleger. Dennoch sollten potentielle Anleger diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren in jedem Fall sorgfältig prüfen.

Potenzielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 18. Juni 2014 (der "**EMTN-Basisprospekt**"), deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (c) in allen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potenzielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert des Wertpapiers hat, zu.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

Folgende wesentliche Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken:

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Nachfolgend werden einige Risikofaktoren angeführt, bei deren Eintritt (auch nur eines von ihnen) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin wesentlich negativ beeinflusst werden, woraus wiederum eine negative Entwicklung des Kursverlaufes, der Möglichkeit zum Verkauf der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere während der Laufzeit sowie der Möglichkeiten der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren (insbesondere Zahlung von Zinsen und Tilgungsbeträgen) resultieren würden. Die Emittentin hält eine Vielzahl von Beteiligungen an Gesellschaften innerhalb und außerhalb von Österreich, sodass sich Risiken, welche bei einer Gesellschaft, an der die Emittentin mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, auch bei der Emittentin nachteilig auswirken können. Die nachstehend angeführten Risikofaktoren sind nicht abschließend, sondern verstehen sich lediglich als beispielhafte Aufzählung der für die Emittentin aus heutiger Sicht wesentlichsten emittentenbezogenen Risikofaktoren.

Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.

Die Emittentin ist als Universalbank in Österreich und in Zentral- und Osteuropa tätig und bietet eine umfassende Bandbreite von Bankprodukten und Dienstleistungen, beginnend bei typischen Bankprodukten bis zu strukturierten Finanzierungslösungen, derivativen und kapitalmarktnahen Produkten, an. Unter anderem werden Bankkonten angeboten und unterhalten, Kredite an Unternehmen, Konsumenten, Gebietskörperschaften, Kreditinstitute und Staaten vergeben, Immobilienfinanzierungen, Projektfinanzierungen und Exportfinanzierungen angeboten sowie Leasingprodukte offeriert. Weiters wird mit den gleichen Kundengruppen das Einlagengeschäft betrieben. Ferner werden Serviceleistungen im Bereich des Investmentbanking, des Zahlungsverkehrs inklusive des Kreditkartengeschäfts, des Dokumentengeschäfts und des Asset Managements angeboten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit unterliegt die Emittentin dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko, nämlich dahingehend, dass sich die Geschäftsentwicklung der Emittentin schlechter entwickelt als bei Erstellung des Basisprospektes angenommen oder als in diesem Basisprospekt dargestellt.

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin, insbesondere Privat- und Kommerzkunden, andere Banken und Kreditinstitute sowie Gebietskörperschaften und Staaten ihre Verpflichtungen, insbesondere zu Zins- und Tilgungszahlungen, gegenüber der Emittentin nicht oder nicht vollständig oder nicht bei Fälligkeit erfüllen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko kann auch nicht durch allfällige vom jeweiligen Schuldner bestellte Sicherheiten vermieden werden, weil bestellte Sicherheiten etwa zu hoch bewertet sein könnten oder aufgrund eines Wertfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko ist bei der Emittentin von erheblicher Bedeutung und besteht sowohl im Rahmen des typischen Bankgeschäftes (Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft) als auch bei bestimmten Handelsprodukten (z. B. Swaps, Optionen, Wertpapieranleihen, Termingeschäften). Verwirklicht sich eines oder mehrere der vorgenannten Risiken, sind bei der Emittentin Rückstellungen oder Wertberichtigungen vorzunehmen und ist mit einer verminderten Liquidität zu rechnen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich negativ beeinflussen kann; ferner würde der Eintritt der vorgenannten Risiken dazu führen, dass höhere Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung zu erfüllen sind.

Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.

Die Emittentin schließt im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit auch Zinshandels-, Wertpapierhandels- und Devisenhandelsgeschäfte ab. Es besteht das Risiko, dass die Erlöse und Gewinne aus diesen Geschäften, etwa wegen eines schlechteren Marktumfeldes oder aus anderen Gründen, in der Zukunft zurückgehen, diese Geschäfte in Zukunft nur mehr zu für die Emittentin schlechteren wirtschaftlichen Bedingungen als bisher abgewickelt werden können oder auch Verluste aus diesen Geschäften bei der Emittentin eintreten, woraus sich erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten ergeben würden.

Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und die Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).

Es besteht das Risiko, dass sich bei der Emittentin bestehende interne Verfahren, Systeme und Prozesse als unsachgemäß oder mangelhaft erweisen oder Fehler aufweisen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist maßgeblich vom Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen abhängig. Es besteht das Risiko von Störungen, Fehlfunktionen, Ausfällen und Unterbrechungen dieser Einrichtungen und Systeme, etwa auch durch „Viren“, „Hacker“ oder die Zerstörung von Hardware; die mit dem Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse für die Emittentin verbundenen wirtschaftlichen Nachteile können nicht ausgeschlossen werden.

Weitere operationale Risiken und Kosten können sich auch durch Fehlhandlungen von Mitarbeitern oder vom Management der Emittentin oder durch externe Ereignisse verwirklichen.

Ferner ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin maßgeblich von ihren Führungskräften und Schlüsselmitarbeitern abhängig. Es besteht das Risiko, dass einzelne oder alle diese Führungskräfte und Schlüsselmitarbeiter der Emittentin in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Jedes der vorgenannten Risikoereignisse würde bei seinem Eintritt eine nachhaltig negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich beeinträchtigen.

Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.

Die Emittentin ist als national und international tätiges Kreditinstitut zur Beachtung und Einhaltung internationaler Finanzsanktionen verpflichtet oder angehalten. Solche Finanzsanktionen, wie etwa das Einfrieren von Geldern sanktionierter Personen, können von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union, aber auch von für die Emittentin relevanten nationalen Behörden, wie dem US Treasury Department's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), verhängt werden. Sie dienen vor allem der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung oder länderspezifischen Sanktionsmaßnahmen. Aufgrund der geopolitischen Situation wird die Einhaltung von Sanktionen von den Behörden weltweit besonders streng überprüft. Es besteht das Risiko, dass Behörden die bei der Emittentin eingerichteten Systeme und Prozesse zur Einhaltung von Finanzsanktionen als unsachgemäß oder mangelhaft beurteilen oder die Einhaltung von Finanzsanktionen als nicht ausreichend beurteilen könnten. In den letzten Jahren haben angebliche Verletzungen von US-Sanktionsmaßnahmen dazu geführt, dass bestimmte Finanzinstitutionen, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, beträchtliche Zahlungen von Bußgeldern, Strafen oder Vergleichszahlungen an die US-Behörden geleistet haben. Die Emittentin führt in Abstimmung mit US-Behörden, insbesondere dem US Department of Justice (US Justizministerium; „DOJ“) und dem District Attorney of New York („DANY“) sowie dem OFAC, eine freiwillige Untersuchung im Zusammenhang mit der Einhaltung von OFAC-Sanktionen in der Vergangenheit durch. Die Emittentin kooperiert mit OFAC, DOJ und DANY und hält andere zuständige Aufsichtsbehörden über den Stand der Untersuchungen informiert. Auch die Durchführung vergleichbarer Untersuchungen bei Tochtergesellschaften der Emittentin kann nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn es derzeit nicht möglich ist, die Form, das Ausmaß und den Umfang sowie den Zeitpunkt einer Entscheidung der US-Behörden vorherzusagen, könnten sich erhebliche Zahlungspflichten, Haftungen oder sonstige vermögenswerte Nachteile der Emittentin nachteilig auf die Liquidität, die Vermögenslage und die Nettoergebnisse der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin hängt maßgeblich davon ab, dass die Vertragspartner der Emittentin ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zur Gänze und bei Fälligkeit erfüllen. Sollten Vertragspartner der Emittentin ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht bei Fälligkeit nachkommen, würde dies erhebliche wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten haben.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).

Es besteht das Risiko, dass die Marktzinsniveaus an den Devisen-, Aktien-, Waren-, Rohstoff- oder anderen Märkten schwanken oder sich ändern und Preisschwankungen bei Gütern und Derivaten eintreten, woraus Nachteile und Verluste bei der Emittentin eintreten und dies erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten hätte. Durch die Verwirklichung des Marktrisikos und die damit verbundene negative Veränderung der Finanz- und Kapitalmärkte besteht bei der Emittentin das Risiko, dass sie bestehende Vermögenspositionen, insbesondere von ihr sowohl an börsennotierten als auch nicht-börsennotierten in- und ausländischen Unternehmen gehaltene Beteiligungen, in ihrem Wert in hohem Ausmaß zu berichtigen („abzuwerten“) hat.

Änderungen in den Zinssätzen (inklusive Änderungen im Zinssatzniveau von kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber jenem für langfristige Verbindlichkeiten) können die Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung bei der Emittentin erhöhen und die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin und ihre Möglichkeiten, ihre Verpflichtungen nach den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen.

Erhöhte Wertschwankungen des Euro, bedingt durch die Staatsschuldenkrise in Europa erhöhen das Risiko von Abwertungen und wirtschaftlich nachteiliger Ergebnisse der Emittentin zusätzlich. Diese Nachteile können sich verstärken, wenn es zum Austritt von Mitgliedstaaten aus der Eurozone kommt, diese zur Gänze aufgelöst wird und/oder der Euro als Währung wegfallen sollte.

Für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin entscheidend sind aber auch insgesamt das wirtschaftliche Umfeld und die Entwicklung der Weltwirtschaft. So hat etwa eine Krise der Finanz- und Kapitalmärkte ganz wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten. Eine Änderung des wirtschaftlichen Umfeldes sowie schrumpfende Volkswirtschaften (Rezession) würden sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Ferner kann das verschlechterte Marktumfeld im Investmentbanking die Werthaltigkeit der Aktivitäten im Geschäftsfeld CIB (Corporate & Investment Banking) und damit die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen maßgeblich davon ab, dass die Emittentin sowohl im Rahmen von syndizierten Emissionen und von Privatplatzierungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten als auch durch öffentliche Angebote Schuldverschreibungen an Retail-Kunden, institutionelle Investoren und den öffentlichen Sektor zu für sie günstigen wirtschaftlichen Bedingungen begeben kann, wobei die hierbei wesentlichen Bedingungen größtenteils außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen. Es besteht das Risiko, dass die Möglichkeiten der Emittentin, auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ihre Produkte zu platzieren, eingeschränkt werden oder nur noch zu für sie wirtschaftlich nachteiligeren Bedingungen bestehen. Sollte sich das vorgenannte Risiko verwirklichen, würde dies erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben.

Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).

Die Finanz- und Kapitalmärkte können dadurch negative Entwicklungen erfahren, dass ein oder mehrere Finanzinstitute, wie etwa Banken, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt nicht oder nicht vollständig erfüllen. Durch die oft bestehenden engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten mit anderen großen Finanzinstituten oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarktes besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstitutes oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Teilnehmer der Finanz- und Kapitalmärkte führen. Es besteht das Risiko, dass diese „systemischen“ Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken würde zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko; Wechselkursschwankungen).

Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungen jener Staaten, in denen die Emittentin tätig ist, oder jenen nationalen Währungen, in denen die Emittentin Geschäfte tätigt, können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben. Die Emittentin und die zur Bank Austria

Gruppe gehörenden Gesellschaften erzielen einen erheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro, sondern in Währungen anderer Staaten. Soweit die Emittentin Verbindlichkeiten in anderen Währungen einget, als in denen sie Erträge erzielt, besteht das Risiko, dass sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die von ihr erzielten Erlöse in jene Währung wechseln muss, in der die Verbindlichkeiten eingegangen wurden. Insoweit trägt sie das Risiko von Wechselkursschwankungen der Währungen zueinander, in denen Umsätze und Forderungen sowie Verbindlichkeiten bei der Emittentin und den Gesellschaften der Bank Austria Gruppe bestehen.

Sofern die im Ausland tätigen Gesellschaften der Bank Austria Gruppe ihre Bilanzen und Jahresabschlüsse nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung erstellen, ist bei ihrer Berücksichtigung im konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin eine entsprechende Umrechnung in Euro vorzunehmen, sodass sich Wechselkursschwankungen unmittelbar im Konzernabschluss der Emittentin und damit in deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ auswirken können.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.

Bei der Emittentin besteht das Risiko der mangelnden Liquidität, zusätzlich aus den anderen in diesem Basisprospekt angeführten Risikofaktoren, auch deshalb, weil bei der Emittentin Forderungen und Verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Fälligkeiten bestehen. Dadurch kann der Fall eintreten, dass die Emittentin kurzfristig Verbindlichkeiten zu bedienen hat, während ihre Forderungen nur langfristig fällig werden und die Emittentin deshalb die aus diesen Forderungen erzielbare Liquidität erst langfristig generieren kann. Es besteht außerdem das Risiko, dass die Emittentin für langfristige Forderungen (z. B. Kredite und Darlehen) eine geringere Zinsmarge erhält, als sie selbst für die Refinanzierung ihrer Verbindlichkeiten zahlen muss.

Ferner besteht bei der Emittentin das Risiko, dass sie nicht über ausreichende Eigenmittel verfügt, um ihre Geschäftstätigkeit im bisherigen Umfang und zu den bisherigen wirtschaftlichen Konditionen fortzuführen. Mangelnde Eigenmittel bei der Emittentin würden zu wesentlich nachteiligen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer wirtschaftlichen Aussichten sowie der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, führen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die verschärften Eigenkapitalanforderungen für Banken infolge des Inkrafttretens der CRR hinzuweisen, die in den Risikofaktoren zu Gesetzesänderungen und regulatorischen Änderungen sowie zu erhöhten Kapital- und Liquiditätsanforderungen noch näher dargestellt sind (siehe auch dort).

Zudem ist aufgrund der seit August 2008 weltweit aufgetretenen „Finanzkrise“ die Sicherstellung der für Bank- und Kreditinstitute erforderlichen Liquidität generell wesentlich schwieriger geworden, was das vorgenannte Risiko mangelnder Liquidität auch bei der Emittentin verstärkt.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Möglichkeiten, ihre Verbindlichkeiten aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren bei Fälligkeit zu erfüllen, hängen maßgeblich davon ab, ob und zu welchen Konditionen sich die Emittentin refinanzieren kann. Es besteht das Risiko, dass sich die Emittentin nicht oder nur zu für sie nachteiligeren Konditionen und Kosten refinanzieren kann, als in der Vergangenheit oder bei Erstellung dieses Basisprospektes angenommen. Sollte sich die Emittentin in Zukunft nicht oder nur zu für sie schlechteren Konditionen und Kosten refinanzieren können als noch in der Vergangenheit oder bei Erstellung dieses Basisprospektes angenommen, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, ihre wirtschaftlichen Aussichten und ihre Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten unter den nach diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.

Die Emittentin ist als Universalbank vor allem in den Regionen Österreich und Zentral- und Osteuropa (ausgenommen Polen) tätig. In Österreich herrscht aufgrund einer hohen Bankendichte und einem verhältnismäßig engen Bankfilialnetz ein sehr intensiver Wettbewerb zwischen den Banken. Es besteht das Risiko, dass sich die Wettbewerbssituation für die Emittentin in einem oder allen Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, in Zukunft verschlechtert oder verschärft, dies etwa auch durch Auftreten weiterer Marktteilnehmer oder durch Fusionen bisher getrennt auftretender Marktteilnehmer.

Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut ferner einer 2011 eingeführten Abgabepflicht nach dem Stabilitätsabgabengesetz (Art 56 des österreichischen Budgetbegleitgesetzes (BBG) 2011). Diese Abgabe ist vierteljährlich von der durchschnittlichen unkonsolidierten Bilanzsumme, abzüglich bestimmter in § 2 Abs 2 des österreichischen Stabilitätsabgabengesetzes (StabAbgG) genannter Verbindlichkeiten, zu entrichten (Bemessungsgrundlage). Maßgeblich ist jeweils die Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, endet. Ab dem 1. April 2014 beträgt die Abgabe für jene Teile der Bemessungsgrundlage von der Bilanzsumme, die einen Betrag von EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, gem. § 3 StabAbgG 0,09 %, darüber 0,11 %. Zusätzlich zur Abgabenschuld der Stabilitätsabgabe wird für die Kalenderjahre 2012 bis 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe erhoben¹⁵. Es besteht das Risiko, dass ausländische Kreditinstitute, die mit der Emittentin in Wettbewerb stehen und nicht oder nur in geringerem Ausmaß der Stabilitätsabgabe oder keiner in ihrem Herkunftsland erhobenen vergleichbaren Abgabepflicht unterliegen, hierdurch gegenüber der Emittentin einen Wettbewerbsvorteil erlangen.

Ein schwierigeres Wettbewerbsumfeld für die Emittentin würde sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten auswirken.

Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, etwa durch Änderungen von Rechtsvorschriften, andere Regelungen als bisher Anwendung finden. Auch durch Änderungen in der Verwaltungspraxis oder durch eine geänderte Rechtsprechung können sich geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit in Österreich, aber auch in den anderen Staaten, in denen die Emittentin tätig ist, ergeben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis (siehe bereits oben die Ausführungen zum Risiko eines verschärften Wettbewerbs).

Es besteht aber auch das Risiko, dass sich geänderte aufsichtsbehördliche Vorgaben und geänderte Beaufsichtigungsstrukturen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken. Im März 2012 haben die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und die Österreichische Nationalbank Aktiengesellschaft (OeNB) eine Leitlinie zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle international aktiver österreichischer Großbanken veröffentlicht, die unter anderem auch auf die Emittentin Anwendung findet¹⁶. Die Leitlinie sieht eine Stärkung der Kapitalisierung der Bankengruppen durch das Vorziehen der „Basel-III-Regelungen“ in Bezug auf das harte Kernkapital¹⁷ ohne Übergangsfristen seit 1. Januar 2013 sowie die Einführung eines zusätzlichen harten Kernkapitalpuffers¹⁸ ab 1. Januar 2016 vor (zu ‚Basel III‘ siehe auch den nachstehenden Risikofaktor ‚Verteuerung von Kreditkosten‘). Weiters sieht die Leitlinie die Stärkung der Refinanzierungsbasis von Tochterbanken vor, worunter ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nettoneukreditvergaben durch Tochterbanken und deren lokaler stabiler Refinanzierung zu verstehen ist (Richtwert von 110 % für das Verhältnis von Nettokreditwachstum zu Refinanzierungsbasis).

Ferner besteht national in Österreich, aber auch in der Europäischen Union und international die Tendenz zu einer stärkeren Regulierung der Tätigkeiten von Banken und somit auch der Tätigkeit der Emittentin. Gegenstand stärkerer Regulierung sind vor allem die Eigenmittel (qualitativen und quantitativen Anforderungen) und die Liquidität (**„Basel III“**, **„CRD IV-Paket“**). Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (**„BRRD“**) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und war von den Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 2014 umzusetzen. In Österreich erfolgt die Umsetzung im Rahmen

¹⁵ Der Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe beträgt 25 % der am 31. Januar 2014, 55 % der jeweils am 30. April 2014 und am 31. Juli 2014, sowie 60 % der am 31. Oktober 2014 zu entrichtenden Stabilitätsabgabe und 45 % der in den Kalenderjahren 2015 bis 2017 zu entrichtenden Stabilitätsabgabe.

¹⁶ Aufsichtliche Leitlinie der FMA und OeNB vom 14. März 2012

(<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/banken/spezialthemen/aufsichtliche-leitlinie.html>).

¹⁷ Qualitativ höchststehende Komponente der Eigenmittel einer Bank.

¹⁸ Kapitalerhaltungsanforderung über dem regulatorischen Minimum außerhalb von Stressphasen von Banken.

des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), das seit dem 1. Januar 2015 anwendbar ist. Dieser Krisen- und Abwicklungsrahmen verlangt von Banken die Erstellung von Sanierungsplänen, in denen darzulegen ist, mit welchen Maßnahmen die Banken bei einer Verschlechterung ihrer Finanzlage ihr Überleben sicherstellen; ferner müssen Abwicklungspläne erstellt werden, damit im Falle, dass ein Überleben nicht mehr möglich ist, eine geordnete Abwicklung gewährleistet wird. Weiters sieht die BRRD behördliche Befugnisse zur Frühintervention und zur Abwicklung von Banken sowie Abwicklungsinstrumente vor. Es ist auch vorgesehen, dass Banken Beiträge in einen Abwicklungsfonds zu leisten haben. Die Bestimmungen der BRRD zu Sanierungs- und Abwicklungsplänen wurden für österreichische Banken bereits durch das am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz (BIRG) vorab umgesetzt.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013, die am 29. Oktober 2013 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, wird ferner ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) eingerichtet, der sich aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) von teilnehmenden Mitgliedstaaten, darunter Österreich, zusammensetzt. Die Verordnung ist in wesentlichen Teilen seit dem 4. November 2014 anzuwenden. Innerhalb des SSM werden die jeweiligen Aufsichtsbefugnisse auf Grundlage der Bedeutung der in den Geltungsbereich des SSM fallenden Banken zwischen der EZB und den NCAs aufgeteilt. Der EZB obliegt die direkte Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der im Sinne des SSM bedeutenden (signifikanten) Kreditinstitute. Bis zur operativen Übernahme der Bankenaufsicht durch die EZB im November 2014 wurde das so genannte Comprehensive Assessment (umfassende Bewertung) durchgeführt, d. h. eine Überprüfung entsprechender Vermögenswerte relevanter europäischer Großbanken sowie ein darauffolgender Stresstest. Das Ergebnis kann zu einer Reihe von Folgemaßnahmen für Kreditinstitute führen und sich somit auch auf die Emittentin auswirken.

Weiters wurde Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) am 30. Juli 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die SRM-Verordnung ist überwiegend ab dem 1. Januar 2016 auf Banken in Mitgliedstaaten anwendbar, die am SSM teilnehmen.

Schließlich wurde die neue Richtlinie zur Einlagensicherung am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht, die unter anderem kürzere Auszahlungsfristen für Einleger sowie Beiträge der Banken in einen Einlagensicherungsfonds vorsieht und die von den Mitgliedstaaten bis 2. Juli 2015 umzusetzen ist. In Österreich erfolgt die Umsetzung im Rahmen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), dessen Bestimmungen großteils ab voraussichtlich 3. Juli 2015 anzuwenden sind.

Aus dieser verstärkten Regulierung können erheblich höhere Kapital- und Verwaltungskosten als bisher bei der Emittentin entstehen. Es besteht das Risiko, dass sich diese oder sonstige Änderungen der Rechtslage, der Beaufsichtigungsstruktur sowie der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung und die damit einhergehenden rechtlichen und faktischen Konsequenzen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin erheblich nachteilig auswirken.

Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäfts der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten).

Risiko aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko ("Basel II")

Die Basel-Eigenkapitalverordnung ("**Basel II**") sieht eine risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch Finanzaufsichtsbehörden (in Österreich durch die FMA im Zusammenwirken mit der OeNB) sowie die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Finanz- und Kreditinstitute vor.

Aufgrund der Vorschriften von Basel II, nach welchen die Emittentin seit dem ersten Quartal 2008 ihre Eigenmittel für das Kreditrisiko nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz¹⁹ sowie für das operationale Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz errechnet, besteht das Risiko, dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu denselben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der Emittentin zum Rückgang des Kreditgeschäftes führen. Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass bei der Emittentin aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko höhere Kapitalanforderungen als bisher zu berücksichtigen sind, wodurch bei der Emittentin höhere Kosten entstehen. Ferner entstehen aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko bei der Emittentin höhere Kosten im Zusammenhang mit einem höheren administrativen Aufwand. Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Erhöhte quantitative und qualitative Kapitalanforderungen und Liquiditätsanforderungen („Basel III“ bzw. CRD IV-Paket)

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die finale Fassung der Regulierungsempfehlungen zu Basel III, die zwischen 2013 und 2018 schrittweise eingeführt werden, am 16. Dezember 2010 veröffentlicht. Basel III konfrontiert die Banken unter anderem mit erhöhten Kapitalanforderungen, mit einem verstärkten Fokus auf das Kernkapital und mit verschärften Anerkennungsvoraussetzungen für Kapitalinstrumente. Weiters ist mit verschärften Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken, mit der Einführung von Liquiditätskennzahlen und der Verpflichtung zum Halten von Liquiditätspuffern zu rechnen. Basel III wurde in den Rechtsbestand der Europäischen Union durch eine Verordnung ("CRR") und eine Richtlinie ("CRD IV") übernommen ("CRD IV-Paket")²⁰. Die Rechtsakte sind seit 1. Januar 2014 anzuwenden.

Es besteht insgesamt das Risiko, dass höhere Anforderungen an das Kapital und die Liquidität bei der Emittentin zu höheren Kosten führen. Es besteht weiters das Risiko, dass die Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu denselben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der Emittentin zu einem Rückgang des Aktivgeschäftes führen. Es besteht weiters das Risiko einer geschäftsbeschränkenden Wirkung der nicht risikobasierten Leverage Ratio²¹. Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin (allenfalls auch über zur Bank Austria Gruppe gehörende Gesellschaften) in der Zukunft weitere Beteiligungen an Gesellschaften oder Unternehmen in oder außerhalb Österreichs erwirbt. Jede Akquisition birgt jedoch das Risiko in sich, auch Risiken, Verbindlichkeiten oder andere Haftungen zu übernehmen. Ferner besteht das Risiko, dass der mit einer Akquisition angestrebte Geschäftserfolg oder geplante Synergien nicht realisiert werden können. Die mit einer Akquisition möglicherweise verbundene Übernahme von Verbindlichkeiten, Haftungen und anderen Risiken sowie die Nichtrealisierung von angestrebten wirtschaftlichen Ergebnissen oder Sy-

¹⁹ Mit Bewilligung der Banca D'Italia („grenzüberschreitendes Bewilligungsverfahren“) erfolgt die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko anhand des auf internen Ratings basierenden Ansatzes mit eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren („Advanced Internal Rating Based Approach“).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

²¹ Verhältnis Tier-1-Kapital (s. Glossar) zu Bilanzsumme inklusive Posten unter der Bilanz.

nergieeffekten würden sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).

Die Emittentin betreibt Geschäfte in und mit anderen Staaten als der Republik Österreich. Dies führt, insbesondere wenn Geschäfte in oder mit Staaten getätigt werden, die einem raschen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umbruch unterliegen, zu erheblichen zusätzlichen Risiken für die Emittentin, insbesondere in Form von potenziellen Zahlungsschwierigkeiten privater und staatlicher Schuldner aufgrund budgetärer Anspannungen, steuerlicher Maßnahmen, Gesetzesänderungen und devisenrechtlicher Beschränkungen sowie infolge starker Änderungen von Währungswechselkursen, Inflation, Rezession, Deflation, Arbeitslosigkeit politischer Instabilität einschließlich bewaffneter Konflikte und nationaler Konflikte (s. auch Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement).

Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass durch staatliche Maßnahmen, etwa Verstaatlichungen oder durch den Wegfall oder die Zahlungsunfähigkeit von Staaten die Emittentin ihre Forderungen nicht mehr geltend machen und durchsetzen oder ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben kann.

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken würde die Fähigkeit der Kunden und Vertragspartner der Emittentin in den jeweils betroffenen Staaten, ihre Verpflichtung gegenüber der Emittentin zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen. Dadurch kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).

Es besteht das Risiko, dass sich bei den Unternehmen und Gesellschaften der Bank Austria Gruppe die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, insbesondere auch weil sich bei diesen eines oder mehrere der in diesem Basisprospekt beschriebenen emittentenbezogenen Risiken realisieren, negativ entwickeln. Entwickelt sich eines oder mehrere Unternehmen oder Gesellschaften der Bank Austria Gruppe negativ oder schlechter als im Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes angenommen oder als in diesem Basisprospekt dargestellt, würde dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement).

Die regionale Präsenz der Emittentin erstreckt sich neben Österreich auch auf zahlreiche Länder Zentral- und Osteuropas (Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Aserbaidschan, Russland und Ukraine, insgesamt nachstehend „CEE“ genannt). Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen in großem Ausmaß vom Ergebnisbeitrag und dem wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterbanken und sonstigen Tochterunternehmen in der CEE-Region ab. Diese Region war bis 2007/08 von hohen Wachstumsraten der Gesamtwirtschaft und auch des Bankensektors gekennzeichnet. Der 2008 eingetretene weltweite Wirtschaftsabschwung wirkte sich in der Folge deutlich nachteilig auf die Entwicklung der CEE-Region aus, die unter anderem stark von der Nachfrage in Westeuropa, der Verfügbarkeit von Liquidität auf den Geld- und Kapitalmärkten sowie den internationalen Rohstoffpreisen abhängt. Wenn auch die Wachstumsraten seit 2010 insgesamt wieder positiv sind und höher als in Westeuropa liegen, ist die Wirtschaftslage in einigen Märkten (vor allem in Südosteuropa) noch immer von großen Problemen gekennzeichnet.

Die jüngsten Ereignisse in der Ukraine, zunächst auf der Krim und sodann auch in der Ost-Ukraine bewirken erhebliche Spannungen zwischen der Ukraine und Russland sowie zwischen Russland und einer Vielzahl anderer Länder, einschließlich der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union. Die Verhängung von Sanktionen, insbesondere solcher wirtschaftlicher Natur mit Wirkung gegen Russland und gegenüber russischen Geschäftstätigkeiten, ebenso wie ein allgemeiner Rückgang des Wirtschaftswachstums in CEE können einen erheblich negativen Einfluss auf den Ergebnisbeitrag der CEE-Tochterbanken und sonstigen Tochterunternehmen der Emittentin und somit auf deren Vermö-

gens-, Finanz- und Ertragslage haben, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Erträge und der Kreditrisiken.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise).

Die Emittentin und die meisten Unternehmen und Gesellschaften der Bank Austria Gruppe haben ihren Sitz in Staaten, die entweder der Eurozone angehören oder von der Entwicklung des Euro wesentlich beeinflusst werden. Angesichts der aktuellen Probleme insbesondere hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche Entwicklung hätte zusätzlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.

Die Risikoeinschätzung betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren wird durch das Rating der Emittentin ausgedrückt.

Ein Rating ist die Einschätzung einer Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit eines Emittenten. Mit dem Rating bringt die Ratingagentur gegenüber Investoren ihre Einschätzung eines möglichen Kreditausfalls aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit von Emittenten zum Ausdruck. Ein Rating kann ferner Annahmen hinsichtlich einer möglichen Unterstützung des Emittenten durch öffentliche Körperschaften sowie auch durch etwaige Muttergesellschaften enthalten; Änderungen der Einschätzung der Unterstützungsfähigkeit oder des Willens zur Unterstützung seitens solcher externer Institutionen können zur Änderung eines Ratings führen. Ein Rating ist in keinerlei Hinsicht eine Empfehlung hinsichtlich des Erwerbes, des Haltens oder der Veräußerung von Wertpapieren. Ein Rating kann durch die Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder auch zurückgezogen werden. Es besteht das Risiko, dass auch für die Emittentin ein Rating ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen wird. Im Fall einer Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme eines Ratings für die Emittentin würde es zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Kurs und den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere kommen. Je niedriger das der Emittentin erteilte Rating auf der jeweils zugrunde liegenden Skala ist, desto höher beurteilt die jeweilige Ratingagentur das Risiko, dass die Emittentin ihre Verbindlichkeiten nicht oder nicht bei Fälligkeit erfüllen können wird. Eine Herabstufung des Ratings für die Emittentin führt ferner zu einer Beschränkung des Zugangs der Emittentin zu liquiden Mitteln auf den Finanz- und Kapitalmärkten und zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.

Die Emittentin kann entscheiden, die Dienstleistungen einer bestimmten Ratingagentur nicht mehr in Anspruch zu nehmen oder eine oder mehrere andere Ratingagenturen zu beauftragen. Ratingverfahren, die infolge der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des europäischen Parlamentes und des Rates über Ratingagenturen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 17. November 2009, durchgeführt werden, können von vorangegangenen Ratingverfahren und Ratingeinstufungen abweichen.

Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin.

Die Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten haben seit dem Jahr 2008 zu einer verstärkten Einflussnahme von Staaten und deren Aufsichtsbehörden auf Finanz- und Kreditinstitute sowie auf deren Geschäftstätigkeit geführt. Hierbei wurden insbesondere Maßnahmen zur Kapitalzuführung und Bereitstellung von Finanzierungsmöglichkeiten gesetzt, aber auch Umsetzungsmaßnahmen zur Festsetzung zusätzlicher Eigenmittelerfordernisse ergriffen. In Österreich wurden unter anderem gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, aufgrund derer der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes zu ergreifen (Rekapitalisierungs- und Verstaatlichungsmaßnahmen gemäß dem österreichischen Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG)). Weitere, sondergesetzliche Maßnahmen mit Bezug auf in Österreich tätige Kreditinstitute sind möglich bzw. nicht auszuschließen. Je nach Art der Maßnahme und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen kann es zu verstärkter staatlicher Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit von Kreditin-

stituten und Versicherungsunternehmen kommen. Die Auswirkungen des geänderten regulatorischen Umfeldes auf Kreditinstitute und somit auch auf die Emittentin sind ungewiss.

Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).

Die Emittentin ist mit der UniCredit Gruppe auf vielen Ebenen verflochten, unter anderem durch wechselseitige Refinanzierungslinien, Kompetenzzentren für einzelne Geschäftsbereiche, auf die die Emittentin zugreifen kann, wechselseitige Besetzung von Managementpositionen, Implementierung gruppeneinheitlicher IT-Systeme, Produkte und Standards sowie durch Kapitalmaßnahmen. Bei wirtschaftlichen Problemen der UniCredit Gruppe, vor allem der Konzernmutter UniCredit S.p.A., besteht das Risiko, dass die Versorgung der Emittentin mit zusätzlichem Kapital und Liquidität abnimmt. Weiters besteht das Risiko, dass sich Herabstufungen von Ratings der UniCredit S.p.A. durch Ratingagenturen auch auf die Ratingeinstufung der Emittentin negativ auswirken.

Darüber hinaus sollten potentielle Anleger die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des EMTN-Basisprospekts der Emittentin enthaltenen Informationen beachten. Dieses Kapitel enthält weitere Informationen zu Risiken, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die Emittentin, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "**Interessenkonflikte**").

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis (der "**Emissionspreis**") angeboten. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "**Market Maker**"), kann für die Wertpapiere Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass der Market Maker unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein Market Making kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. Wertpapierinhabers abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können von der Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem Vertriebs-

partner alternativ auch in Form eines Abschlags auf den Emissionspreis gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den Vertriebspartner platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der Wertpapiere. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne Vertriebspartner und Serien von Wertpapieren unterscheiden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den Wertpapieren auszahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "BGB"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen Wertpapierinhaber sein.

2. Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Die Wertpapiere sind auf die Wertentwicklung eines Korbes (der "**Basiswert**") bzw. dessen Bestandteile bezogen. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber an Transaktionen mit Aktien oder anderen Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei Basiswerten mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile führen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem Basiswert bzw. seiner Bestandteilen im Zusammenhang stehen, den Wertpapierinhabern offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Basiswert bzw. seiner Bestandteile auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der

Wertpapierinhaber fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile auswirken.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**Sekundärmarkt**"), noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrecht erhalten wird. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die Emittentin, noch ein Vertriebspartner oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum Market Making verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen Market Maker zu bestellen oder ein Market Making über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Ist kein Market Maker vorhanden oder wird das Market Making nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der Sekundärmarkt in den Wertpapieren sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern.

Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin kann sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken.

Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin

Vor der Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber den durch die Wertpapiere verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität und Ausfallwahrscheinlichkeit) der Emittentin sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der Wertpapiere sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende

Faktoren (wie unter *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere* beschrieben). Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen

Der Market Maker kann für die Wertpapiere in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den Wertpapieren ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung (die "**Festgelegte Währung**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein Wertpapierinhaber ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Wechselkursrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen Wechselkurs nehmen können. Wechselkurse können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "**Industrieländer**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von Wechselkursen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für Wertpapierinhaber, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfügung stehen oder Wertpapierinhaber können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Forderungen der Inhaber von Schuldverschreibungen werden nicht von einer gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Daher besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass Inhaber der Schuldverschreibungen ihre gesamte Investition verlieren könnten. **Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der Emittentin kann der Wertpapierinhaber einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum Rückzahlungstermin die Zahlung eines Mindestbetrags vorsehen.**

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die Wertpapiere für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und

denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern. Zudem können die Wertpapiere keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der Wertpapiere sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den Basiswert bzw. seine Bestandteile, unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge oder den Marktwert der Wertpapiere negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der österreichische Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die BRRD enthält weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können. Daneben sieht die SRM-Verordnung, deren Vorschriften überwiegend ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden, ohne dass es hierfür einer Umsetzung in nationales Recht bedarf, ebenfalls bestimmte Abwicklungsinstrumente vor; das sind z.B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen. Bei der

Wahrnehmung von Aufgaben und der Ausübung von Befugnissen nach der SRM-Verordnung tritt der nach Art. 42 der SRM-Verordnung errichtete Ausschuss für die einheitliche Abwicklung an die Stelle der nationalen Aufsichtsbehörde (bzw. bei einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung an die Stelle der für diese Gruppenabwicklung zuständigen Behörde). Unter anderem kann die Emittentin von den nachfolgenden Maßnahmen betroffen sein, die sich auch auf die Wertpapierinhaber auswirken können.

Die BRRD sieht Instrumente zur Prävention, zur Frühintervention und Abwicklung vor. Bei Anwendung dieser Instrumente kann es im Abwicklungsfalle unter bestimmten Voraussetzungen zur Reduktion, dem gänzlichen Verlust sowie zur Eigenkapital-Umwandlung von Forderungen aus Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, kommen („sog. Bail-in-Instrument“). Bei Anwendung von Bail-in-Instrumenten werden Forderungen bestimmter Gläubiger abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Betroffen können grundsätzlich alle Verbindlichkeiten sein, die nach der BRRD nicht vom Anwendungsbereich des Bail-in Instruments ausgenommen sind (ausgenommen sind z. B. gedeckte Einlagen, besicherte Verbindlichkeiten, gedeckte Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen u. a.). Bei Bedarf können nach der Heranziehung von Aktienkapital, Eigenmittelinstrumenten, Mezzaninkapital und nachrangigen Verbindlichkeiten, sodann auch nicht gesicherte Verbindlichkeiten, also auch Wertpapiere, wie sie unter diesem Basisprospekt begeben werden, betroffen sein. Die Bestimmungen der BRRD, einschließlich der Bestimmungen zu Bail-in-Instrumenten wurden in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) mit Wirkung per 1. Januar 2015 in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Im Rahmen der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der BRRD aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Wertpapieren ergebenden Ansprüche durch ein Bail-in-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die Emittentin ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (EU-Trennbanken-Verordnung) bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Der Entwurf der EU-Trennbanken-Verordnung wurde von der EU-Kommission am 28. Januar 2014 veröffentlicht. Dadurch könnten sich künftig Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem Wertpapier und damit den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse

eintreten. Darüber hinaus können der Emittentin im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs

Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der Wertpapiere noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme.

Die Abwicklung von An- und Verkäufen der Wertpapiere erfolgt über verschiedene Clearingsysteme. Es besteht das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht, nicht innerhalb der vom Anleger erwarteten Zeit oder erst verspätet durchgeführt werden und der Anleger dadurch wirtschaftliche Nachteile erleidet.

Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken).

Unter dem operationalen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch Versagen von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen, menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse sowie Änderungen im externen Umfeld sowie durch Natur- und sonstige Katastrophen verstanden. Durch solche operationalen Risiken ist es möglich, dass Zahlungen an den Investor ausfallen oder erst verspätet erfolgen; ferner kann es auch zu verspäteten Orderausführungen kommen. Die Verwirklichung eines der vorangeführten operationalen Risiken kann zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und Verlusten für den Anleger führen.

Risiken in Bezug auf Nebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der Emittentin bzw. dem jeweiligen Vertriebspartner fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem Festpreis und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der Wertpapiere einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Inflationsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, Null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite Null oder sogar negativ.

Risiken im Zusammenhang mit der vertraglichen Ausgestaltung und der Rechtswahl

Die jeweilige zivilrechtliche Ausgestaltung des zwischen Anleger und Emittentin zustande kommenden Vertrags, insbesondere somit die Ausgestaltung der Bedingungen und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, unterliegt der privatautonomen Vertragsgestaltung durch die Emittentin, soweit dem nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen (z.B. Vereinbarungen, von denen zum Nachteil des Verbrauchers nicht wirksam abgewichen werden kann). Je nach Emission können daher die vertraglichen Bedingungen, soweit sie dispositiver Natur sind, für den jeweiligen Anleger im Vergleich zur allgemeinen oder besonderen zivilgesetzlichen Regelung oder etwa auch im Vergleich zu anderen Emissionsbedingungen günstiger oder ungünstiger ausgestaltet sein (z.B. Ausschluss bzw. Einräumung bestimmter Kündigungsmöglichkeiten oder Verkürzung gesetzlicher Verjährungsfristen). Dies trifft auch auf Unterschiede innerhalb des auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbaren Rechts verschiedener Staaten zu. Eine in den jeweiligen Bedingungen getroffene Rechtswahl kann deshalb für den jeweiligen Anleger im Vergleich zu dem mangels Rechtswahl sonst anzuwendenden Recht vorteilhaft oder nachteilig sein. Anleger sollten daher im Zweifelsfall vor ihrer Anlageentscheidung rechtliche Beratung einholen, um angemessen einschätzen zu können, inwieweit für sie, insbesondere bei Berücksichtigung ihrer jeweiligen individuellen Umstände, die konkrete Vertragsgestaltung als gegenüber den allgemeinen und besonderen zivilgesetzlichen Regelungen oder gegenüber den Bedingungen anderer Emissionen nachteilig ist. Anleger, die in einem anderen Staat als dem Sitzstaat der Emittentin ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind außerdem im Falle eines Rechtsstreits mit der Emittentin dem Risiko einer erschwerten Geltendmachung und Durchsetzung ihrer aus den Wertpapieren resultierenden Rechte ausgesetzt.

Zur Beurteilung der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere kann es erforderlich sein, fremdsprachige Dokumente wie etwa Geschäftsberichte und andere Dokumente heranzuziehen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die Dokumente hinzuweisen, die in deutscher und/oder englischer Sprache erstellt sind und durch Verweis als Bestandteil in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen werden. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der teilweisen oder gänzlichen Übersetzung dieser oder anderer zur Beurteilung der Wertpapiere herangezogener Dokumente aus der Fremdsprache Übersetzungsfehler und Auslegungsdifferenzen entstehen, welche zu einem unrichtigen Verständnis der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere führen.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die mit den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbare Rendite hängt maßgeblich auch von steuerlichen Rahmenbedingungen ab, welche für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere und den jeweiligen Anleger gelten. Änderungen der Steuerrechtslage sowie der abgabenbehördlichen Verwaltungspraxis und der diesbezüglichen Rechtsprechung können dazu führen, dass die mit den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbare Rendite in erheblichem Ausmaß sinkt und dadurch auch nicht mehr den Renditeerwartungen des Anlegers entspricht. Es besteht ferner das Risiko, dass nach Ansicht der zuständigen Abgabenbehörden oder Gerichte die unter diesem Basisprospekt jeweils angebotenen Wertpapiere in steuerlicher Hinsicht abweichend von jener steuerlicher Qualifikation, von der die Emittentin ausgeht, anders qualifiziert und beurteilt werden. Dies kann zu erheblichen Nachteilen, auch steuerlicher Natur, für den Anleger und zu einer erheblichen Verminderung der mit dem jeweiligen Wertpapier erzielbaren Rendite führen.

Sollte etwa eine, derzeit auf europäischer Ebene vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer eingeführt werden, würde sie auf bestimmte Geschäfte mit Finanzinstrumenten, allenfalls auch auf Geschäfte mit solchen Wertpapieren, wie sie unter diesem Basisprospekt begeben werden, zutreffen, und könnte diese nachteilig beeinflussen.

Der Rat der Europäischen Union hat ferner am 24. März 2014 eine Richtlinie verabschiedet, die die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen betreffend Zinserträge verändern (EU Zinsbesteuerungsrichtlinie). Sollten Zahlungen oder Inkassos durch einen Mitgliedsstaat erfolgen, der ein Abzugssteuersystem

implementiert hat und sollten Teilbeträge durch ein solches System einbehalten werden, sind weder der Emittent noch eine Zahlstelle noch Dritte zum Ausgleich solcher einbehaltenen Teilbeträge verpflichtet.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt keine Steuerberatung darstellt und diese auch nicht ersetzt, sodass unbedingt vor der Zeichnung eines unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiers eine Steuerberatung hinsichtlich der steuerrechtlichen Aspekte, die mit dem Erwerb des jeweiligen Wertpapiers verbunden sind oder sein können, in Anspruch genommen werden sollte. Dabei sollte vor allem auf die neue, durch das BBG 2011, aber auch durch das AbgÄG 2011, das BBG 2012 das AbgÄG 2012, das AbgÄG 2014 und das 2. AbgÄG 2014 geschaffene Rechtslage Bedacht genommen werden, infolge derer – neben weiteren maßgeblichen Änderungen – auch die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet, systematisiert und auf Substanzgewinne sowie Derivate ausgedehnt wird (siehe auch Abschnitt G des Basisprospektes).

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer US-Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Bei Wertpapieren mit Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der Anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die Emittentin das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis. Das heißt, der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der Rückzahlungsbetrag den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag kann auch unter dem Nennbetrag liegen.

Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, werden auf die Wertpapiere keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten. [Bei Wertpapieren mit Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen können Anleger die als Zinszahlung/laufende Ausschüttungen ausbezahlten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wieder anlegen, als sie gemäß den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbar ist.]

3. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Allgemein kann eine Anlage in Wertpapiere, bei denen Zinsen und/oder Kapital unter Bezugnahme auf einen Basiswert ermittelt werden (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"), erhebliche Risiken mit sich bringen, die mit einer vergleichbaren Investition in herkömmliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind. Der Wert eines Basiswertbezogenen Wertpapiers hängt vom Wert des Basiswerts ab und birgt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, die Risiken, die im Zusammenhang mit dem Basiswert bestehen.

Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Wertpapiere daher aus überschüssigen Eigenmitteln stammen. Potenzielle Wertpapierinhaber sollten beachten, dass trotz des vorgesehenen Mindestbetrags im Fall einer negativen Entwicklung des Basiswerts ein **Verlust eines erheblichen Teils des eingesetzten Kapitals** eintreten kann.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere

Potenzielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen beeinflusst, auf den die Wertpapiere bezogen sind. Der Kurs des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen im Laufe der Zeit verändert.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts bzw. von dessen Korbbestandteilen gebunden ist und negativ vom jeweiligen Basiswert bzw. den Korbbestandteilen beeinflusst werden kann, sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und sich disproportionale Änderungen ergeben können. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des jeweiligen Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen zugleich steigen kann. Insbesondere bei Basiswerten bzw. Bestandteilen, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als dies der Wert des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen vor dem Beobachtungstag möglicherweise erwarten ließ.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt

Die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf eine Feststellung des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen an in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Beobachtungstagen berechnet werden und die Entwicklung des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen vor diesen Beobachtungstagen außer Acht lassen. Selbst wenn der Basiswert bzw. dessen Bestandteile sich während des Zeitraums bis zu einem Beobachtungstag positiv entwickelt haben und der Wert des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen nur an diesem Beobachtungstag gefallen ist, basiert die Berechnung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge nur auf dem Wert des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen am jeweiligen Beobachtungstag. Insbesondere bei Basiswerten bzw. Bestandteilen, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen vor dem Beobachtungstag erwarten ließ. Umfasst ein Basiswert mehr als einen Bestandteil, kann die positive Entwicklung eines oder mehrerer Bestandteile durch eine negative Entwicklung anderer Bestandteile aufgewogen/aufgehoben werden.

Risiken aufgrund von nur teilweisem Kapitalschutz durch den Mindestbetrag

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass selbst bei Wertpapieren, bei denen die Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorsehen, der am Rückzahlungstermin zu zahlende Mindestbetrag niedriger sein kann als der Nennbetrag. Der Mindestbetrag wird im Rahmen der Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt. Zudem kann der Mindestbetrag niedriger sein als der Emissionspreis bzw. der individuelle Kaufpreis den der Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (auch unter Berücksichtigung etwaiger Provisionen und Erwerbskosten). Der Wertpapierinhaber kann folglich trotz des teilweisen Kapitalschutzes durch den Mindestbetrag **einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren**.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Schwellen oder Limits

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass, falls dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, Zahlungen nur zu leisten sind, wenn bestimmte Schwellen oder Limits nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen nicht erreicht wurden. Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen erreicht wurde, hat der jeweilige Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Erhalt des in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Betrags.

Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor

Die Anwendung eines Partizipationsfaktors bei der Berechnung der auszuzahlenden Beträge, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher

Sicht einer direkten Investition in den Basiswert bzw. die Korbbestandteile ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer Direktanlage vergleichbar sind, insbesondere weil ein Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern in einem dem Partizipationsfaktor entsprechenden Verhältnis nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen an der entsprechenden Entwicklung beteiligt ist. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber bei einem Partizipationsfaktor kleiner als 1 im Falle einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und in einem geringeren Umfang entsprechend dem anwendbaren Partizipationsfaktor nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen beteiligt sein. Bei einem Partizipationsfaktor größer als 1 kann der Wertpapierinhaber im Falle einer für ihn ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ein im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Basiswert bzw. die Korbbestandteile erhöhtes Risiko tragen, das investierte Kapital zu verlieren.

Risiken im Hinblick auf ein Floor Level, ein Strike Level und/oder einen Basispreis

Die bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags zu berücksichtigenden Faktoren "Floor Level", "Strike Level" und "Basispreis" können die Beteiligung der Wertpapierinhaber an einer positiven Kursentwicklung im Vergleich zu einem Direktinvestment in den Basiswert oder die Korbbestandteile verringern:

Bei einem Strike Level bzw. Basispreis größer als 100% (des Referenzpreises des Basiswerts am Anfänglichen Beobachtungstag) ist der Anleger an einer positiven Kursentwicklung des Basiswerts erst ab dem Basispreis beteiligt, d.h., die positive Kursentwicklung in Höhe der Differenz zwischen dem Strike Level bzw. Basispreis und 100% (des Referenzpreises am Anfänglichen Beobachtungstag) bleibt unberücksichtigt.

Liegt das Floor Level unter dem Strike Level bzw. Basispreis, kann dies wiederum dazu führen, dass der Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts in einem geringeren Umfang beteiligt ist, als bei einer direkten Investition in den betreffenden Basiswert oder die Korbbestandteile.

Die negativen Wirkungen dieser Faktoren können sich zwar ganz oder teilweise kompensieren, aber auch gegenseitig verstärken. Anleger, die die mathematische Funktion des Rückzahlungsprofils nicht verstanden haben, sollten sich vor einem Kauf der Wertpapiere diesbezüglich beraten lassen.

Risiken aufgrund einer Begrenzung der potenziellen Erträge auf einen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag oder aufgrund anderer Begrenzungen

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die auszahlenden Beträge auf den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag begrenzt sein können. Folglich sind in diesem Fall die potenziellen Erträge aus den Wertpapieren im Gegensatz zu einer direkten Investition in den jeweiligen Basiswert bzw. dessen Bestandteile auf den Höchstbetrag bzw. den Höchstzusatzbetrag begrenzt.

Besondere Risiken im Hinblick auf Fondsindex Teleskop, Garant Teleskop und Garant Teleskop Basket Wertpapiere

Bei Fondsindex Teleskop, Garant Teleskop und Garant Teleskop Basket Wertpapiere hängt die Höhe des zusätzlichen Betrags von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab. Die Höhe der Partizipation hängt nicht nur von dem Partizipationsfaktor ab, sondern auch von dem Nenner $D(k)$, der ebenfalls wie ein Partizipationsfaktor wirkt und während der Laufzeit der Wertpapiere unterschiedlich sein kann. Dabei führt ein niedriger Nenner $D(k)$ zu einer gesteigerten Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts, wohingegen umgekehrt ein höherer Nenner $D(k)$ zu einer reduzierten Partizipationsrate führt.

Risiken aufgrund eines aus mehreren Bestandteilen bestehenden Basiswerts/Korb (Basket)

Besteht der Basiswert aus mehreren Bestandteilen (z.B. Index) oder ist der Basiswert ein Korb (sog. Basket), der aus mehreren Korbbestandteilen besteht, können sich zusätzliche Risiken ergeben. Die Rückzahlung und der Wert der Schuldverschreibung hängen dann von der Wertentwicklung aller Bestandteile bzw. Korbbestandteile gemeinsam ab. Es besteht somit das Risiko, dass die negative Kursentwicklung eines oder eines Teils der Bestandteile bzw. Korbbestandteile eine gegebenenfalls positive Kursentwicklung anderer Bestandteile bzw. Korbbestandteile aufhebt, mit negativen Folgen für die Rückzahlung oder den Wert der Schuldverschreibung. Eine mögliche Risikodiversifikation durch die

Bestandteile bzw. Korbbestandteile ist insbesondere dann vermindert oder gar nicht vorhanden, wenn diese ähnliche Eigenschaften aufweisen, also z.B. regional oder wirtschaftspolitisch miteinander verbunden sind oder derselben Branche angehören (z.B. Technologieindizes; Aktien von Autoherstellern).

Die Korbbestandteile können gleichgewichtet sein oder gegebenenfalls entsprechend dem Gewichtungsfaktor unterschiedlich gewichtet werden. Ein negatives Ereignis bzw. eine negative Entwicklung in Bezug auf einen Korbbestandteil oder einen Teil der Korbbestandteile kann sich aufgrund der Gewichtung der Korbbestandteile erheblich verstärken und damit auch die negativen Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibung bzw. die Rückzahlung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wertpapierinhaber auch dann erhebliche Verluste erleiden, wenn eine negative Entwicklung nur in Bezug auf einen Korbbestandteil eingetreten ist.

Risiko eines Aufschubs oder einer alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts

Unter bestimmten Umständen, die in den Endgültigen Bedingungen dargelegt sind, verfügt die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit, (i) einen entsprechenden Aufschub oder (ii) alternative Bestimmungen für jeweils die Bewertung des Basiswerts festzulegen, einschließlich einer Ermittlung des Werts des Basiswerts, der bzw. die jeweils nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert

Die Basiswerte bzw. Korbbestandteile können auf eine andere Währung lauten als die Auszahlungswährung der Wertpapiere. Soweit das Währungsrisiko beim Anleger verbleibt (d.h. die Wertpapiere verfügen nicht über eine sogenannte "Quanto"-Struktur, in der, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt sein kann, unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung in die Währung der Wertpapiere umgerechnet wird), können dem Anleger zusätzliche Zins- oder Kapitalverluste entstehen.

Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen beabsichtigen, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Vielmehr kann sich eine solche Anpassung auch negativ auf den Marktwert oder auf die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Wenn die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen umfassen, die sich auf den Eintritt von Marktstörungen beziehen, und die Berechnungsstelle feststellt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt, können sich durch jeden hieraus entstehenden Aufschub der oder durch alternative Bestimmungen für die Bewertung dieser Wertpapiere nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zahlung ergeben.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds), ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potenziellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erwerb von Wertpapieren nach dem jeweils anwendbaren Recht als eine Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel behandelt wird. Es kann dazu führen, dass für den Anleger nachteilige steuerliche Folgen eintreten, die sich negativ auf die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielbare Rendite auswirken, oder dass die Veräußer- und Übertragbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt ist.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Emissionstag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines den Wertpapieren zugrunde liegenden Korbbestandteils durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin

In den Endgültigen Bedingungen kann ein Umwandlungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere umgewandelt, d.h., am Rückzahlungstermin wird der Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Ein Umwandlungsereignis liegt vor, wenn bestimmte Anpassungen gemäß den Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sind. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinster Marktwert der Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erhält jedoch mindestens den Mindestbetrag. Ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Umwandlung bzw. der Mindestbetrag niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber **einen teilweisen Verlust seiner Anlage erleiden**. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund der Umwandlung nicht mehr erfüllt werden.

D. Risiken in Bezug auf den Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (jeweils ein "**Fondsanteil**") oder Indizes mit Bezug zu Fondsanteilen oder auf einen Korb aus Fondsanteilen (jeweils ein "**Basiswert**") beziehen. Diese Basiswerte sind mit besonderen Risiken verbunden. Eine vollständige oder teilweise Verwirklichung der nachstehenden Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls erfolgenden Zahlungen haben. Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche oder Rückgriffsrechte in Bezug auf den Basiswert, die Korbbestandteile oder deren Bestandteile. Auch Geschäfte der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren können nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls erfolgenden Zahlungen haben.

1. Allgemeine Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Fondsanteilen oder Indizes mit Bezug zu Fondsanteilen oder einen Korb aus Fondsanteilen als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils bzw. der jeweiligen Fondsanteile. Die Wertentwicklung eines Fondsanteils hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagentätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen.

Der Wert eines Basiswerts oder gegebenenfalls seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Basiswert.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Kursentwicklung eines Basiswerts oder (im Fall eines Index oder eines Korbs) seiner Bestandteile in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Basiswert bzw. (im Fall eines Index oder Korbs) ein Bestandteil des Basiswerts möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Bei einem Korb als Basiswert kann es entweder auf die Wertentwicklung aller zugrunde liegender Korbbestandteile in ihrer Gesamtheit (z.B. aufgrund einer Durchschnittsbildung) oder aber auf die Wertentwicklung jedes einzelnen zugrunde liegenden Korbbestandteils ankommen. Im Vergleich zu einem derivativen Wertpapier, das nur auf einen Fondsanteil bezogen ist, können derartige Wertpapiere ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko aufweisen.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. an den Bestandteilen des Basiswerts

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung an Fondsanteilen, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Fondsanteile als Basiswert, Bestandteil des Basiswerts (z.B. bei einem Index) oder Korbbestandteil. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Basiswerte bzw. Korbbestandteile nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Basiswert bzw. Korbbestandteil beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Basiswerte bzw. Korbbestandteile oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Basiswerte bzw. Korbbestandteile beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen. Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen auf einen Ausgleich, einen Wiederausgleich, eine Veräußerung, einen Erwerb oder eine Finanzierung sind als eine Bezugnahme auf eine fiktive Transaktion zu verstehen und nicht so auszulegen, dass der Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder einer ihrer Tochtergesellschaften, der Emissionsstelle, Hauptzahlstelle, Zahlstelle und Berechnungsstelle eine Verpflichtung auferlegt wird, tatsächlich direkt oder indirekt, physisch oder synthetisch Fondsanteile oder sonstige Vermögenswerte zu erwerben, zu veräußern oder ihre Lieferung zu veranlassen oder entgegenzunehmen oder Geschäfte in diesen Fondsanteilen oder sonstigen Vermögenswerten zu tätigen.

Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen

Investmentvermögen können von Zeit zu Zeit Ausschüttungen vornehmen. Die Emittentin ist, soweit dies nicht in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nicht verpflichtet, in Bezug auf solche Ausschüttungen Zahlungen an die Wertpapiergläubiger zu leisten. Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen anders angegeben, sind die Wertpapiere an die Wertentwicklung der Fondsanteile gebunden und berücksichtigen im Allgemeinen keine Ausschüttungen des als Basiswert fungierenden Investmentvermögens.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert oder gegebenenfalls seine Bestandteile können der Rechtsordnung eines Schwellenlandes unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert beziehen, sind mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. rasante politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden.

Länder, die in diese Kategorie fallen, werden als Schwellenländer bezeichnet, da sie Entwicklungen und Reformen vorgenommen haben und dessen Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zur der eines Industrielandes steht.

In Schwellenländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in die Wertpapiere

negativ beeinflussen. Über den Basiswert oder seine Bestandteile können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhaber üblicherweise zugänglich gemacht werden.

Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern.

Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

2. Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts

Rechtliche Risiken und Steuerrisiken

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung eines Investmentvermögens kann sich ebenso wie die steuerliche Behandlung seiner Anteilinhaber jederzeit in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als Basiswert für die Wertpapiere fungierenden Fonds haben.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte als Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIF**") operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein, ohne dass dies allerdings zwingend so sein muss.

Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren

Investmentvermögen müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungs- und Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Investmentvermögens an Wert verlieren. Darüber hinaus sehen die Regularien von Investmentvermögen üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an ihren unbeschränkt haftenden Teilhaber, Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ansonsten der Fall wäre. Außerdem könnte ein Investmentvermögen, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte Gewinne einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf Gewinne zahlen, die niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurzfristiger marktbezogener Erwägungen investieren. Ihr Portfolioumsatz ist voraussichtlich erheblich und potentiell mit hohen Maklerprovisionen und Gebühren verbunden.

Darüber hinaus können Investmentvermögen bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass solche Gebühren negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen auf die Wertpapiere haben können.

Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation oder Verschmelzung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein als Basiswert bzw. Korbbestandteil gewähltes Investmentvermögen vor der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeit der Wertpapiere li-

quidiert oder aufgelöst wird. Eine solche Liquidation oder Auflösung kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Außerdem ist in diesem Fall die Emittentin oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der Wertpapiere anzupassen (z.B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen

Die Emittentin bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch das jeweilige Investmentvermögen oder die von ihm beauftragten Dienstleister vertrauen. Diese Bewertungen werden von Zeit zu Zeit teilweise erheblich revidiert und könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Investmentvermögen in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Investmentvermögen sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Manager oder Berater eines Investmentvermögens ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

Möglicherweise fehlende Aktualität der Wertentwicklung

Nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen wird der Wert des Fondsanteils und der Wertpapiere bezogen auf einen bestimmten Stichtag, jedoch nicht an diesem Stichtag veröffentlicht. Folglich ergibt sich immer eine gewisse Verzögerung zwischen der jeweiligen Bewertung zum Bewertungstag bzw. Beobachtungstag und der tatsächlichen Berechnung und Veröffentlichung der relevanten Daten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Informationen, einschließlich des Wertes der Wertpapiere, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung überholt sind. Da der Wert der Wertpapiere sich fortlaufend ändert, kann nicht gewährleistet werden, dass die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Informationen den tatsächlichen Wert der Wertpapiere am Tag nach einer solchen Veröffentlichung widerspiegeln.

Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen

Aufgrund der Struktur eines Investmentvermögens können sich in Einzelfällen für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf Anlageberater und Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Anlageberater oder Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Volumen verfügen. Des Weiteren können Anlageberater oder Portfoliomanager auch für andere Investmentvermögen tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für einen Fonds für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Anlageberater oder Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Anlageberater oder Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie der von ihnen verwaltete oder beratene Investmentvermögen veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Investmentvermögens auswirken.

Ein Investmentvermögen könnte von seinem Manager oder Berater oder von seinen leitenden Angestellten und Mitgliedern der Geschäftsleitung nicht verlangen, ihre gesamte oder einen bestimmten Teil ihrer Zeit auf die Abwicklung der Geschäfte dieses Investmentvermögens zu verwenden, sondern lediglich so viel Zeit, wie angemessener Weise hierfür erforderlich ist. Darüber hinaus könnte ein Investmentvermögen es seinem Manager oder Berater oder den mit ihnen verbundenen Parteien nicht verbieten, für andere bestehende oder künftige Unternehmen tätig zu werden. Die leitenden Angestellten und Mitglieder der Geschäftsleitung des jeweiligen Managers oder Beraters könnten auf eigene Rechnung in verschiedene Anlagemöglichkeiten investieren. Zwischen den verschiedenen in die Führung und Verwaltung eines Investmentvermögens involvierten Parteien könnten persönliche Beziehungen bestehen, und die Mitarbeiter einer dieser Organisationen könnten eine Position bei einer anderen einnehmen, was zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Die Emittentin könnte u.a. für die als Basiswerte bzw. Korbbestandteile der Wertpapiere fungierenden Investmentvermögen als Verwahrstelle oder als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die Emittentin an ein oder mehrere Investmentvermögen umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der Kreditvergabe erhält die Emittentin Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Fonds auswirken können. Soweit die Emittentin die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Investmentvermögens und hält zur Besicherung der Verpflichtungen des Investmentvermögens gegenüber der Emittentin Pfandrechte oder Sicherungsrechte an diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Investmentvermögens eingetragen, sondern direkt auf den der Emittentin. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen Verzugsfalls bei einem Investmentvermögen ist die Emittentin als besicherte Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von Fondsanteilen oder der Wertpapiergläubiger zu treffen, und potenzielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Fonds und folglich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren

Einige Investmentvermögen könnten der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren werden nicht an die Wertpapiergläubiger weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der Wertpapiere zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

Politische/regulatorische Risiken

In bestimmten Staaten und Sektoren können Anlagen und Investitionen einer erheblichen Regulierung seitens staatlicher, bundesstaatlicher und lokaler Regierungsbehörden unterliegen (unter anderem in Bezug auf die Konstruktion, den Unterhalt und Betrieb von Anlagen, Umwelt- und Sicherheitskontrollen sowie in einigen Fällen hinsichtlich der Preise, die für die von ihnen zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen berechnet werden dürfen). Verschiedene Regierungsbehörden sind ermächtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften und der aufgrund derselben gewährten Genehmigungen durchzusetzen, und Verstöße ziehen verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen nach sich, einschließlich zivilrechtlichen Geldstrafen, Unterlassungsverfügungen oder beides. Striktere Gesetze, Vorschriften oder Vollzugsregeln können künftig eingeführt werden, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der mit der Einhaltung von Vorschriften verbundenen Kosten führen und die wirtschaftliche Entwicklung von Anlagen und Investitionen in diesen Staaten und Sektoren beeinflussen. Aufsichtsbehörden und Börsen sind in der Regel berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen, deren Auswirkungen auf Anlagen und Investitionen nicht vorhersehbar sind.

Verwahr Risiken

Die Vermögenswerte eines Investmentvermögens werden üblicherweise von einer oder mehreren Verwahrstellen aufbewahrt. Daraus kann sich ein potenzielles Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Verwahrstelle oder etwaiger Unterverwahrstellen ergeben.

Bewertungsrisiken

Nicht für alle Investmentvermögen ist eine Bewertung in bestimmten Intervallen möglich. Ohne die Bewertung des Anteilswerts eines Investmentvermögens kann auch der Wert der Wertpapiere in der Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine regelmäßige Bewertung eines Investmentvermögens vorgesehen ist, kann diese und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Ferner kann der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens zu einem erheblichen Teil (oder sogar insgesamt) auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können auf Ebene dieses Investmentvermögens anfallende Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

Länder- oder Transferrisiken

Die Anlagen eines Investmentvermögens können besonderen Länder- oder Transferrisiken unterliegen. Ein Länderrisiko besteht, wenn ein ausländischer Kreditnehmer, obwohl er zahlungsfähig ist, gar nicht oder nicht rechtzeitig zahlen kann, weil das Land, in dem er ansässig ist, nicht in der Lage oder bereit ist, einen Transfer durchzuführen. Das bedeutet, dass z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen könnten, die aufgrund von Währungsumtauschbeschränkungen nicht mehr konvertibel ist. Darüber hinaus sind Anlagen im Ausland mit dem Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen sowie Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und sonstiger Änderungen der Rechtslage verbunden.

Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Fonds gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Fonds könnte dazu führen, dass der Fonds über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z.B. Transaktionskosten) stärker auf den Wert des Fonds aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Fonds führen. Ferner könnte die Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds vorübergehend ausgesetzt werden.

Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (die als AIF gelten) sind weniger strikt und bieten nicht in demselben Umfang Schutz für die Anleger, wie dies bei OGAW der Fall ist. Bei geschlossenen Investmentvermögen können Kapitalzusagen Kapitalabrufanforderungen unterliegen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, so dass die Anlage des vollständigen Betrags einer Kapitalzusage über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Die Kapitalzusage kann auch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, und das betreffende Investmentvermögen könnte nicht zur vollständigen Zahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet sein. Aufgrund der Natur verschiedener Arten von Kapitalzusagen, kann nicht gewährleistet werden, dass der volle Betrag der Kapitalzusage tatsächlich in absehbarer Zeit oder überhaupt abgerufen wird.

Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability)

Handelt es sich bei einem Investmentvermögen um einen Teilfonds innerhalb einer Umbrella-Struktur, unterliegt die Entwicklung des Investmentvermögens dem zusätzlichen Risiko, dass ein Teilfonds allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Umbrella-Struktur haftet. Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Fondsanteil, der einer bestimmten Anteilsklasse eines Investmentvermögens zugeordnet ist, unterliegt die Entwicklung des Basiswerts dem zusätzlichen Risiko, dass diese Anteilsklasse allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse des Investmentvermögens haftet.

Risiken aufgrund von gesetzlichen Feiertagen

Gesetzliche Feiertage in einem anderen Land als dem, in dem das jeweilige Investmentvermögen seinen Sitz hat, können dazu führen, dass Fondsanteile auf den jeweiligen Märkten nicht erworben oder verkauft werden können. Dies kann zu unerwarteten Kurseinbrüchen und Verzögerungen bei der Durchführung oder Abrechnung von Transaktionen führen. Solche Verluste oder Verzögerungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Fondsanteile haben.

3. Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts

Marktrisiken

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Investmentvermögen gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außerdem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

Währungsrisiken

Anlageerträge eines Investmentvermögens, die auf eine andere als die Währung dieses Investmentvermögens lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des Investmentvermögens ab und kann, zusätzlich zu den aus der Preisentwicklung des betreffenden Vermögenswerts verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten für das Investmentvermögen führen.

Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies kann für ein in diese Vermögenswerte investierendes Investmentvermögen von Nachteil sein, und zwar sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt.

Kontrahentenrisiken

Nicht alle Investmentvermögen unterliegen bezüglich der Vertragspartner (Kontrahenten), mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem bestimmten Umfang einem allgemeinen Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsver säumnisses eines Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden.

Abrechnungsrisiken

Insbesondere bei der Investition in nicht-börsennotierte Vermögenswerte besteht ein Risiko, dass die Abrechnung über ein Transfersystem nicht wie erwartet durchgeführt wird, weil eine Zahlung oder Lieferung nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß erfolgt ist. Auch können Verfahrensfehler beim Verkauf oder Kauf von Immobilien oder Sachanlagen dazu führen, dass die Eigentumsübertragung nicht ordnungsgemäß erfolgt, was zu einer Verzögerung der Transaktion, zusätzlichen Kosten und Rechtsunsicherheiten führt.

Konzentrationsrisiken

Investmentvermögen, die ihre Anlageaktivitäten auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren haben normalerweise ein ausgeprägteres Ertrags- und Risikoprofil als Investmentvermögen mit breit gestreuten Investitionen. Neben einem höheren Gewinnpotential kann dies auch zu einem höheren Risiko und verstärkter Volatilität führen. Beispielsweise unterliegen regional tätige Investmentvermögen oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

Risiken aufgrund von Handelsaussetzungen

Wertpapier-, Devisen- und Warenbörsen haben typischerweise die Möglichkeit, den Handel in jedem an solchen Börsen gehandeltem Instrument zu suspendieren oder zu beschränken. Eine Aussetzung könnte es für ein Investmentvermögen unmöglich machen, Positionen zu liquidieren, was zu Verlusten dieses Investmentvermögens führen kann.

4. Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts

Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement

Der wirtschaftliche Erfolg eines Investmentvermögens beruht entscheidend auf den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Expertise des jeweiligen Fondsmanagements. Stehen das für die Vermögensanlage des Investmentvermögens zuständige Fondsmanagement bzw. die für das Management verantwortlichen Personen nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Investmentvermögens haben. Des Weiteren können subjektive (anstelle von systematischen) Entscheidungen des Fondsmanagements zuständigen Personen Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden,

dass das Fondsmanagement eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhält.

Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien

Insbesondere bei AIF kann es vorkommen, dass die Anlagestrategie eines Investmentvermögens nur begrenzt offen gelegt wird. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die nicht oder nur teilweise offen gelegte Anlagestrategie des Investmentvermögens zu analysieren und zu prüfen.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien

Die Anlagestrategie eines Investmentvermögens kann sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ändern. Daher kann das Fondsmanagement gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass den Anlegern des Investmentvermögens nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Investmentvermögen bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

Risiken aufgrund der Vereinbarung von Erfolgsprämien

Vergütet ein Investmentvermögen seinem Fondsmanagement oder einem Anlageberater neben einem allgemeinen Beratungsgrundhonorar eine Erfolgsprovision oder Ergebnisbeteiligung, kann dies für die Empfänger einen Anreiz darstellen, riskantere oder spekulativere Investitionen zu tätigen, als dies sonst der Fall wäre. Je risikoreicher eine Anlage ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes für das Investmentvermögen. Außerdem können die Vergütungen, die das Fondsmanagement eines Investmentvermögens erhält, unter Umständen einem Drittvergleich nicht standhalten und gegebenenfalls höher als die Gebühren sein, die ein anderer Anlageverwalter unter Umständen gefordert hätte.

Risiken aufgrund von „Soft-Dollar“-Leistungen

Das Fondsmanagement eines Investmentvermögens kann bei der Auswahl von Brokern, Banken, Händlern, Beratern und anderen Dienstleistern für das von ihm verwaltete Investmentvermögen neben Faktoren wie Preisen, Zuverlässigkeit und Bonität auch bestimmte von diesen Personen bereitgestellte Produkte oder Dienstleistungen oder von diesen Personen übernommene Kosten berücksichtigen. Solche „Soft-Dollar“-Leistungen können das Fondsmanagement gegebenenfalls dazu veranlassen, Transaktionen für das Investmentvermögen mit einer Person zu tätigen bzw. Leistungen von dieser Person zu beziehen, auch wenn diese nicht die günstigsten Konditionen anbietet.

Risiken aufgrund Fehlverhaltens des Fondsmanagements

Durch ein Fehlverhalten seines Fondsmanagements kann das jeweilige Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden. Hierzu zählen z.B. dass die vereinbarten Anlagestrategien nicht eingehalten werden, Fondsvermögen veruntreut wird, über die Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellt werden oder anderes Fehlverhalten an den Tag gelegt wird. Des Weiteren kann es zu Verstößen gegen Wertpapiergesetze auf Grund missbräuchlicher Verwendung vertraulicher Informationen oder Fälschungen von bewertungserheblichen Informationen kommen, die unter Umständen zu erheblichen Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten sowie zu Haftungsfällen in Zusammenhang mit der Abführung realisierter Erträge sowie Strafen führen können, die vom Investmentvermögen selbst zu tragen sind.

Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte

Das Fondsmanagement eines Investmentvermögens bzw. die für ihn handelnden Personen können aus verschiedensten Gründen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit für das Investmentvermögen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können sich z.B. im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögenswerten, ergeben, die keinen leicht feststellbaren Marktpreis haben und bei denen der Wert Auswirkungen auf die Vergütung des Fondsmanagements hat. Des Weiteren kann das Fondsmanagement unter Umständen andere Beratungsmandate haben und daher vor dem Problem stehen, Anlagemöglichkeiten und -dispositionen gleichmäßig auf alle betreuten Mandate zu verteilen. Auch kann ein Portfolioverwalter von Zeit zu Zeit Vermögenswerte eines von

ihm verwalteten Investmentvermögens anderen seiner Kunden verkaufen bzw. von einem Kunden kaufen oder in einen Interessenkonflikt geraten, weil sie im Auftrag von Kunden handeln, die dasselbe Wertpapier kaufen und verkaufen. Schließlich kann das Fondsmanagement eines Investmentvermögens Eigentum oder eine sonstige finanzielle Beteiligung an bestimmten externen Vermögensverwaltern des von ihnen verwalteten Investmentvermögens erwerben und hierdurch einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein.

5. Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) des Basiswerts

Allgemeine Risiken bei Anlagen in Wertpapieren

Bei einer Anlage in Wertpapiere besteht die Möglichkeit, dass die Kreditwürdigkeit des Emittenten des Wertpapiers sich während der Laufzeit verschlechtert. Diese Tatsache kann sich negativ auf den Wert des Wertpapiers auswirken.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Aktien

Aktien sind mit bestimmten Risiken verbunden, wie z.B. dem Insolvenzrisiko in Bezug auf den jeweiligen Emittenten und dem Kurs- oder Dividendenrisiko. Die Kursentwicklung von Aktien hängt im Wesentlichen von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Emittenten mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung können sogar höheren Risiken unterliegen (z.B. in Bezug auf ihr Volatilitäts- oder Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien mit geringen Umsätzen von Emittenten mit einer niedrigen Marktkapitalisierung eher illiquide sein.

Spezifische Risiken bei Anlagen in verzinsliche Wertpapiere

Bei einer Anlage in festverzinsliche Wertpapiere besteht die Möglichkeit, dass sich die Marktzinssätze zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Wertpapiers in der Folge ändern. Wenn die Marktzinssätze gegenüber dem Stand zum Ausgabezeitpunkt steigen, fällt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Wenn die Marktzinssätze jedoch fallen, steigt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Die Schwankungen variieren, je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere, wobei Wertpapiere mit kürzerer Laufzeit normalerweise einem niedrigeren Kursrisiko ausgesetzt sind als Wertpapiere mit längerer Laufzeit.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität

Sofern ein Investmentvermögen direkt oder indirekt Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität tätigt (wie z.B. in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder notleidende Wertpapiere oder Forderungen), entstehen dadurch erhebliche Verlustrisiken für das betreffende Investmentvermögen. Derartige Anlagen können durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige anwendbare Vorschriften betreffend etwa das Insolvenzverfahren, betrügerische Übertragungen und sonstige anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Kreditgeberhaftung sowie die Verwirkung bestimmter Ansprüche, negativ beeinflusst werden. Des Weiteren sind die Marktpreise dieser Vermögenswerte abrupten und unberechenbaren Marktbewegungen sowie überdurchschnittlicher Kursvolatilität unterworfen, und der Spread zwischen dem Geld- und dem Briefkurs solcher Wertpapiere kann größer sein als der, der auf anderen Wertpapiermärkten üblich ist.

Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten

Soweit ein Investmentvermögen Anlagen in Märkten tätigt, die volatil sind oder deren Liquidität ungesichert ist, kann es (insbesondere im Fall von Aussetzungen des Handels oder täglichen Preisschwankungslimits in den Handelsmärkten oder in anderen Fällen) für dieses Investmentvermögen unmöglich oder kostenaufwändig sein, Positionen mit gegenläufiger Marktbewegung zu liquidieren. Alternativ kann es unter bestimmten Umständen nicht möglich sein, dass eine Position unverzüglich eröffnet oder liquidiert wird (im Falle eines unzureichenden Handelsvolumens im jeweiligen Markt oder in anderen Fällen). Außerdem sind die Marktpreise von Anlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, sofern vorhanden, in der Regel durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet und es kann unter Umständen unmöglich sein, die Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder ihren fairen Wert im Falle eines Verkaufs zu realisieren. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind

oder im Over-the-Counter-Markt gehandelt werden, können aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes für diese Wertpapiere weniger liquide sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Ferner können nicht-öffentlich gehandelte Wertpapiere unter Umständen nur deutlich später verkauft werden als beabsichtigt bzw. obwohl diese Wertpapiere im Rahmen von privat ausgehandelten Transaktionen wieder verkauft werden können, ist der durch den Verkauf realisierte Preis möglicherweise geringer als der, der ursprünglich gezahlt wurde. Ferner gelten für Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder öffentlich gehandelt werden, nicht die gleichen Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzregelungen wie für Gesellschaften, deren Wertpapiere registriert sind oder öffentlich gehandelt werden.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Derivate

Der Handel mit Derivaten kann mit erheblichen Verlusten über das eingesetzte Kapital (und die Sicherheiten) hinaus verbunden sein. Aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit können die sich aus den Derivaten ergebenden Rechte erlöschen oder erheblichen Wertverlusten unterliegen. Finanzinstrumente, die die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, Währungen, Märkte, Volatilität usw. verändern oder ersetzen sollen, sind im Allgemeinen mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Durch den Erwerb von Derivaten mit Fremdmitteln kann die Wirkung von Markttendenzen erheblich verstärkt werden. Der Abschluss von Geschäften zwecks Ausschluss oder Begrenzung der Risiken aus derivativen Transaktionen könnte gar nicht oder nur mit einem Verlust möglich sein. Bei Derivaten, die aus einer Kombination verschiedener Grundgeschäfte bestehen, könnten die Risiken der einzelnen Grundgeschäfte verstärkt werden. Wenn zwei aufeinander folgende Geschäfte abgeschlossen werden (z.B. im Falle von Optionen auf Finanz-Futures und Optionen auf Wertpapierindizes), können sich aufgrund der abgeschlossenen Transaktion zusätzliche Risiken ergeben, die das Risiko aus der ersten Transaktion weit übersteigen. Die Risiken in Verbindung mit derivativen Transaktionen hängen von den für die Fonds erworbenen Positionen ab. Potenzielle Verluste können auf den für eine Option gezahlten Preis beschränkt sein oder den Wert der Sicherheiten weit überschreiten, zusätzliche Sicherheiten erfordern oder zu einer Verschuldung führen, ohne dass das Verlustrisiko im Vorfeld bestimmt werden kann. Bei Derivaten, die an einem nicht regulierten Markt gehandelt werden, können sich Rechtsunsicherheiten aufgrund des unregulierten Umfelds ergeben.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte

Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte unterliegen insbesondere hinsichtlich ihres Verkehrswerts und ihrer laufenden Erträge besonderen Risiken. Dies gilt gleichermaßen für direkte Anlagen, als auch für Anlagen über Zwischengesellschaften. Zu den immobilienpezifischen Risiken zählen neben Währungsrisiken bei im Ausland belegenen Immobilien und den sich aus der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ergebenden Risiken auf den jeweiligen Grundbesitz bezogene Risiken wie mögliche Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, Altlasten oder Baumängel. Dies gilt in ähnlichem Maße für andere Sachwerte, wobei im Einzelfall besondere Betreiberrisiken hinzukommen können. Der Zustand des Vermögenswerts sowie mögliche Haftungsrisiken (z.B. infolge einer Umwelthaftung) können unter Umständen Aufwendungen für Instandhaltungen, Modernisierungen oder Beseitigungen erforderlich machen, die nicht kalkulierbar sind. Risiken aus Elementarschäden wie Feuer, Hochwasser, Sturm oder Erdbeben sind unter Umständen nicht oder nicht hinreichend versichert bzw. versicherbar. Bei Projektentwicklungen können sich insbesondere Risiken aus Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren oder der Bauausführung sowie bei einer Überschreitung der kalkulierten Kosten oder bei einem Ausfall von Vertragspartnern ergeben. Bei im Ausland belegenen Vermögenswerten können sich darüber hinaus besondere rechtliche oder steuerliche Risiken ergeben (einschließlich eines erhöhten Verwaltungs- und Veräußerungsrisikos). Bei Anlagen über Zwischengesellschaften können zusätzliche rechtliche und steuerliche Risiken bestehen (einschließlich des Risikos einer unter Umständen nur beschränkten Übertragbarkeit der Beteiligung an der Zwischengesellschaft).

Spezifische Risiken bei Anlagen in Rohstoffe

Die Preisentwicklung von Rohstoffen unterliegt einer Vielzahl von Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Zu diesen zählen u.a. Fluktuationen der Nachfrage- und Angebotsrelationen, Witterungsbedingungen, hoheitliche, landwirtschaftliche, politische und wirtschaftliche Maßnahmen, Handelsprogramme und -richtlinien, die darauf ausgerichtet sind, die Preise an den Rohstoffbörsen zu beeinflussen, sowie Zinsschwankungen. Die Entwicklung der Kassapreise für Rohstoffe ist eher schwer zu verfolgen und kann lokal unterschiedlich ausfallen. Des Weiteren kann der Erwerb, Besitz

und Verkauf von Rohstoffen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen oder zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren unterliegen. Aus bestimmten rechtlichen Gründen (z.B. aufgrund staatlicher Anordnungen) oder aus praktischen Gründen (z.B. weil keine Versicherungsdeckung zur Verfügung steht) können die Möglichkeiten der physischen Lieferung bestimmter Rohstoffe beschränkt sein und daher deren Preis beeinflussen. Schließlich können die Preise für Rohstoffe aufgrund von Änderungen der Inflationsraten oder Inflationserwartungen, der allgemeinen Verfügbarkeit und des Angebots, Massenverkäufen durch Regierungsstellen oder internationalen Organisationen, Spekulationen sowie monetärer oder wirtschaftlicher Regierungsentscheidungen erheblichen Schwankungen unterliegen.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Edelmetalle

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung von Edelmetallen kann aus rechtlichen Gründen (z.B. durch Anordnungen staatlicher Behörden) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. weil das Risiko einer solchen Lieferung nicht versichert werden kann) beschränkt sein. Aufgrund von Veränderungen der Inflationsraten bzw. Inflationserwartungen, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie auf Grund von Mengenverkäufen durch staatliche Stellen, Zentralbanken oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen können die Preise für Edelmetalle erheblichen Schwankungen unterliegen.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Devisen

Der Handel mit Devisen kann starken Schwankungen unterliegen und bringt ein beträchtliches Verlustrisiko mit sich. Des Weiteren sind Devisenspekulationen durch das Kontrahentenrisiko gekennzeichnet, da Devisengeschäfte auf der Basis Auftraggeber zu Auftraggeber abgeschlossen werden.

Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("**Dachfonds**") in andere Investmentvermögen ("**Zielfonds**") investiert, ist dies mit spezifischen Risiken verbunden. Die Zielfonds im Portfolio eines Dachfonds investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können von Zeit zu Zeit wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die Zielfonds in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener Zielfonds erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen Zielfonds der Fall wäre. Das Portfolio eines Dachfonds kann sich auch aus nur wenigen Zielfonds zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Investmentmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Die Fondsmanager der jeweiligen Zielfonds handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Investmentvermögen dieselben oder entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Portfolioverwalter eines Dachfonds nicht in der Lage, das Management des Zielfonds zu kontrollieren. Die Anlageentscheidungen des Zielfonds-Managers stimmen nicht notwendigerweise mit den Annahmen und Erwartungen des Portfolioverwalters des Dachfonds überein. Außerdem kennt der Portfolioverwalter des Dachfonds oftmals nicht die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen des Zielfonds. Wenn die Annahmen und Erwartungen des Portfolioverwalters bezüglich der Zusammensetzung der Anlagen des Zielfonds nicht eintreten, könnte der Fondsmanager nur mit erheblicher Verzögerung mit einer Rücknahmeforderung in Bezug auf den Zielfonds reagieren.

Die Wertermittlung für das Portfolio eines Dachfonds kann zeitlichen Schwankungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, insbesondere von der Bewertung der einzelnen Zielfonds, deren Wert ebenfalls zeitlichen Schwankungen unterliegt. Schwankungen im Wert eines Zielfonds können durch Schwankungen im Wert eines anderen Zielfonds ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Darüber hinaus ist die Bewertung der Zielfonds maßgeblich von der Verfügbarkeit von Preisen abhängig und diese nur in sehr eingeschränkter Form gegeben. Der Anteilwert kann nur auf Grund der verfügbaren Informationen über die Anteilwerte der Zielfonds ermittelt werden. Allgemein kann es

daher zu erheblichen zeitlichen Abständen zwischen dem Eintritt und der Mitteilung von Ereignissen, die Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben, kommen.

Der Dachfonds hat nicht nur die eigenen Verwaltungs- und Managementgebühren, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des Zielfonds zu tragen. Daher kommt es in der Regel zu einer doppelten Gebührenbelastung. Ein Dachfonds zahlt normalerweise erhebliche Abgaben (einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der Zielfonds-Manager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren), die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamtrentabilität des Dachfonds zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des einzelnen Zielfonds). Ein Dachfonds sieht üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an seinen unbeschränkt haftenden Teilhaber, seinen Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Die auf der Ebene des Dachfonds auflaufenden Gebühren und Aufwendungen mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen Dachfonds. Daher spiegelt der Wert eines Dachfonds die gesamte Wertentwicklung der Zielfonds, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

Zielfonds und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung. Die Manager dieser Zielfonds könnten nicht über eine Versicherungsdeckung oder Vertrauensschadenversicherung verfügen. Darüber hinaus hat der Dachfonds im Allgemeinen keine Kontrolle über die Auswahl der Depots der Vermögenswerte der Zielfonds, die außerdem in geringerem Umfang der staatlichen Aufsicht oder Regulierung unterliegen können als Geschäftsbanken, Treuhandgesellschaften oder Wertpapierhändler.

Die Flexibilität des Dachfondsmanagers bei der Zuweisung von Vermögenswerten und seine Fähigkeit zur Risikokontrolle aufgrund der Dachfonds-Struktur unterliegt bestimmten Einschränkungen. Ein Dachfonds ist unter Umständen nicht in der Lage, sein Kapital aus einem Zielfonds abziehen, so dass Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber des Dachfonds erst einige Monate, nachdem der Manager oder Berater feststellt, dass dieser Zielfonds damit begonnen hat, von seinen angekündigten Handelsstrategien abzuweichen, bearbeitet werden könnten. Es kann dem Dachfonds nicht möglich sein, seine Anteile an den zugrunde liegenden Zielfonds zurückzureichen, wenn dies gewünscht wird, oder ihren Marktwert bei einer solchen Rücknahme zu realisieren. Darüber hinaus unterliegen die Zielfonds, in die der Dachfonds investiert, nicht den Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzanforderungen, die Anwendung finden würden, wenn ihre Wertpapiere registriert wären oder öffentlich gehandelt würden. Des Weiteren könnte der Dachfonds ausschließlich in Zielfonds mit unterdurchschnittlicher Liquidität investieren.

Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("**Feederfonds**") sein Vermögen mehr oder weniger ausschließlich in ein anderes Investmentvermögen ("**Masterfonds**") investiert, kann, wenn der Anteil des Feederfonds am Masterfonds relativ klein ist, der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am Masterfonds halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene Feederfonds in den gleichen Masterfonds investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am Masterfonds zurückgibt, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des Masterfonds führt.

6. Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) des Basiswerts

Risiken einer Fremdkapitalaufnahme

Eine Fremdkapitalaufnahme für Rechnung eines Investmentvermögens schafft eine zusätzliche Verschuldungsebene, die im Falle eines rückläufigen Portfoliowerts und negativer Erträge eine nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Investmentvermögens haben kann. Dies gilt auch für Fremdkapitalaufnahmen bei Investitionsvehikeln, in welche ein Investmentvermögen direkt oder indirekt investiert. Wenn die Erträge und der Wertzuwachs aus Investitionen, die mit Fremdmit-

teln getätigt wurden, geringer sind als die Kosten der Mittelaufnahme, so fällt der Nettovermögenswert des betreffenden Investmentvermögens. Dementsprechend wird jedes Ereignis, das eine nachteilige Auswirkung auf den Wert einer Anlage des Investmentvermögens oder der zugrunde liegenden Investitionsvehikel hat, in dem Umfang verstärkt, in dem Fremdmittel eingesetzt werden. Die kumulativen Auswirkungen des Fremdmiteleinsatzes in einem Markt, dessen Bewegungen einer fremdfinanzierten Investition zuwiderlaufen, könnten zu einem erheblichen Verlust führen, der höher ausfallen könnte, als dies ohne den Fremdmiteleinsatz der Fall gewesen ist.

Soweit die Anlagestrategie eines Investmentvermögens den Einsatz erheblicher Fremdmittel erfordert, kann nicht gewährleistet werden, dass Finanzierungsvereinbarungen immer zur Verfügung stehen, und ein Wegfall derartiger Vereinbarungen oder eine Reduzierung von Kreditlinien kann dazu führen, dass das betreffende Investmentvermögen das Anlageengagement entsprechend reduzieren muss. Außerdem können die Bedingungen, zu denen Finanzierungsvereinbarungen erhältlich sind, Änderungen unterworfen sein. Es besteht keine Gewähr, dass eine Finanzierungsvereinbarung verlängert wird. Insbesondere könnten keine Dritten als Kreditgeber zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann jede Finanzierungsvereinbarung nach Maßgabe ihrer Bedingungen einer vorzeitigen Kündigung unterliegen und durch die Gegenpartei gekündigt werden. Der Verlust, die Kündigung oder eine Herabsetzung einer Finanzierungsvereinbarung könnte dazu führen, dass der betreffende Hedgefonds sein Anlageengagement vermindert sowie seine Kapitalertragserwartungen entsprechend reduziert. Die Verlängerung einer Finanzierungsvereinbarung könnte unter dem Vorbehalt einer Änderung der Bedingungen dieser Finanzierungsvereinbarung stehen, was unter anderem auch eine Änderung der anwendbaren Zinsmargen beinhalten könnte. Die Zinsaufwendungen für Fremdfinanzierungen können erheblich sein und eine Reduzierung des Engagements des betreffenden Investmentvermögens in der Anlagestrategie bedingen. Außerdem sind im Allgemeinen fremdfinanzierte Transaktionen mit der Bestellung von Sicherheiten verbunden. Erhöhungen des Betrags von Einschuss- oder ähnlichen Zahlungen könnten dazu führen, dass Handelsaktivitäten zu Zeiten und Preisen erforderlich sind, die für das betreffende Investmentvermögen oder die zugrunde liegenden Investitionsvehikel nachteilig sind sowie zu erheblichen Verlusten führen.

Risiken bei Leerverkäufen

Sofern die Anlagestrategie eines Investmentvermögens Leerverkäufe (d.h. den Verkauf von Vermögenswerten, die sich zum Datum des Verkaufs in der Regel nicht im Besitz des Verkäufers befinden) umfassen, erfolgt dies in der Erwartung, den betreffenden Vermögenswert (oder einen austauschbaren Vermögenswert) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigen Kurswert einzukaufen. Zunächst muss der verkaufte Vermögenswert geliehen werden, um ihn an den Erwerber liefern zu können. Die Rückgabe an den Entleiher erfolgt durch einen späteren Erwerb des Vermögenswerts. Im Rahmen eines solchen Leerverkaufs wird ein Verlust erzielt, wenn der Wert des betreffenden Vermögenswerts zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert erworben wird, steigt. Somit birgt ein Leerverkauf theoretisch ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswerts des betreffenden Vermögenswerts in sich, was theoretisch zu unbegrenzten Verlusten führen kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Vermögenswerte zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen in einigen Märkten Regelungen, die Leerverkäufe zu einem Preis unter dem letzten Verkaufspreis verbieten, was die Durchführung von Leerverkäufen zum günstigsten Zeitpunkt verhindern kann.

Risiken aufgrund der Verwendung von Handelssystemen und analytischen Modellen

Sofern bei der Verwaltung eines Investmentvermögens komplexe Handelssysteme und –programme eingesetzt werden, können diese sowie die Geschwindigkeit und der Umfang der Transaktionen gelegentlich zu Abschlüssen führen, die im Nachhinein betrachtet vom Handelssystem oder -programm her nicht erforderlich gewesen wären. Das Investmentvermögen wird die Verluste zu tragen haben, die sich aus den auf diese Weise unbeabsichtigt getätigten Abschlüssen ergeben. Des Weiteren können bei der Verwaltung eines Investmentvermögens bestimmte Strategien angewandt werden, die von der Zuverlässigkeit und Genauigkeit von analytischen Modellen des Portfolioverwalters abhängen. In dem Umfang, in dem sich derartige Modelle (oder die ihnen zu Grunde liegenden Annahmen) als unrichtig herausstellen, kann das Investmentvermögen die angestrebte Performance nicht wie vorgesehen erreichen, was zu beträchtlichen Verlusten führen kann.

Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können Investmentvermögen gegebenenfalls Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen. Aus diesen Wertpapierleihgeschäften, die in der Regel durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Investmentvermögen Erträge. Ein Investmentvermögen kann einen Verlust erleiden, wenn das entleihende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe nicht nachkommt. Wertpapierleihgeschäfte können nach Wahl des Fonds oder des Wertpapierleihers jederzeit gekündigt werden. Das Investmentvermögen kann in Verbindung mit einer Wertpapierleihe angemessene Verwaltungs- und Depotgebühren sowie an den Wertpapierleiher oder den platzierenden Makler einen vereinbarten Teil des auf die hinterlegten Barmittel erzielten Ertrags zahlen. Wie bei anderen Kreditvergaben besteht auch hier das Risiko einer verzögerten Rückgabe oder sogar eines Verlusts der Rechte an den Sicherheiten, wenn der Wertpapierleiher seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Es besteht das Risiko, dass die verliehenen Wertpapiere dem Investmentvermögen nicht wieder rechtzeitig zu Verfügung stehen und es daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem erstrebenswerten Preis zu verkaufen. Die Durchführung von Wertpapierleihgeschäften kann auch eine Hebelwirkung entfalten, durch die sich das Markt- und Kreditrisiko sowie die sonstigen Risiken in Verbindung mit der Anlage in ein Investmentvermögen verstärken können. Wenn ein Investmentvermögen seine Wertpapiere verleiht, ist es für die Anlage der vom Wertpapierleiher geleisteten Barsicherheiten verantwortlich, und es könnten ihm in Verbindung mit deren Anlage Verluste entstehen.

Risiken bei Abschluss unechter Pensionsgeschäfte

Ein Investmentvermögen kann unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Investmentvermögen gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass das Investmentvermögen diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Bei diesem Verfahren werden für einen bestimmten Zeitraum bestimmte Wertpapiere an im Voraus genehmigte Kontrahenten oder Broker-Dealer verliehen, und im Gegenzug wird ein Barbetrag vereinnahmt. Üblicherweise werden 102% des Wertes der Wertpapiere als Sicherheit beim Kontrahenten hinterlegt; diese Zahl ist jedoch verhandelbar und kann je nach Art der verwendeten Sicherheiten variieren. Für volatilere Wertpapiere können höhere Sicherheiten erforderlich sein. Wenn die Erträge und Gewinne aus den mit dem Erlös dieser Geschäfte erworbenen Wertpapieren die Kosten dieser Geschäfte überschreiten, steigt der Inventarwert eines Investmentvermögens schneller, als dies anderweitig der Fall wäre; umgekehrt fällt der Inventarwert schneller, als dies ansonsten der Fall wäre, wenn die Erträge und Gewinne aus den in dieser Weise erworbenen Wertpapieren die Kosten des Geschäfts nicht übersteigen. Durch den Einsatz von unechten Pensionsgeschäften als Leverage-Methode kann die Rendite eines Investmentvermögens erhöht werden; diese Transaktionen können jedoch auch die Risiken für das Portfolio eines Investmentvermögens erhöhen und zu einem Kapitalverlust bei den Anlegern des Investmentvermögens führen.

Besondere Anlagerisiken bei synthetischen Anlagestrategien

Bei der Verwaltung von Investmentvermögen können auch speziell gestaltete derivative Instrumente (wie z.B. Swap-Kontrakte) eingesetzt werden, um synthetisch von der wirtschaftlichen Entwicklung einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte bzw. in Körbe von Vermögenswerten zu profitieren. Derartige Transaktionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Falls ein Investmentvermögen ein Geschäft über ein derivatives Instrument abschließt, bei dem er sich verpflichtet, die Leistungen aus einem bestimmten Vermögenswert bzw. einem Korb von Vermögenswerten zu übernehmen, kann es während der Laufzeit dieses Instruments unter Umständen seine Position nicht erhöhen oder verringern. Außerdem sind synthetische derivative Instrumente in der Regel äußerst illiquide und können möglicherweise vor ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht oder nur unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen gekündigt werden. Der Einsatz synthetischer derivativer Instrumente vermittelt keine Eigentums-, Kontroll- oder sonstigen Rechte, die im Rahmen einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erworben würden.

Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften

Portfoliomanager eines Investmentvermögens können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke (Hedging-Geschäfte) verschiedener derivativer Finanzinstrumente bedienen, wie z.B. Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind

mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Portfoliomanager oder Anlageberater falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Investmentvermögen in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktflektuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Investmentvermögen diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Portfolio eines Investmentvermögens immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z.B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

Spezifische Risiken bei Anlagen in Schwellenländern

Anlagen in so genannten Schwellenländern ("Emerging Markets") sind mit besonderen Risiken verbunden. Bei Schwellenländern handelt es sich um aufstrebende Volkswirtschaften (insbesondere in Lateinamerika, Asien und Afrika), d.h. um Regionen, die zum Teil rasant wachsen, deren Kapitalmärkte aber auch sehr volatil und illiquide sind. Die Währungen, in denen solche Anlagen erfolgen, können instabil und nicht frei konvertierbar sein und einem starken Wertverfall unterliegen. Der Wert von Anlagen in Schwellenländern kann durch politische, rechtliche und fiskalische Unsicherheiten beeinflusst werden. Schwellenländer befinden sich in der Regel in einem frühen Entwicklungsstadium, haben ein nur geringes Marktvolumen, sind weniger liquide und weisen eine größere Volatilität auf als etablierte Märkte. Darüber hinaus sind sie kaum reguliert und bestehende Gesetze finden unter Umständen keine konsequente Anwendung. Die Erfüllung von Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen. Verwahrer sind unter Umständen nicht in der Lage, den gleichen Grad an Service, Sicherheit, Abwicklung und Verwaltung von Finanzinstrumenten zu bieten, wie dies in besser entwickelten Märkten üblich ist.

Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds)

Börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, ETF) haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes nachzubilden. Auf Basis der Gründungsdokumente oder der Anlageplanung eines ETF kann der Referenzwert jedoch unter bestimmten Umständen ersetzt werden. Folglich könnte der ETF nicht durchgängig die Entwicklung des ursprünglichen Referenzwertes nachvollziehen. Dabei können ETF die Entwicklung eines Referenzwertes entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen Referenzwert enthaltenen Vermögenswerte investieren, oder synthetische Methoden der Nachbildung wie Swaps oder andere Stichprobenverfahren anwenden. Der Wert der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den Referenzwert nachzubilden. Dennoch sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des Referenzwertes nicht auszuschließen.

Anders als bei anderen Fonds werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden Referenzwert und seine Bestandteile vorgegeben. Eine negative Entwicklung des Referenzwertes führt normalerweise zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises. Darüber hinaus ist die Nachbildung eines Referenzwertes üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität einiger Bestandteile des Referenzwertes oder dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien; insbesondere bei ETF, die Derivative einsetzen, um Positionen nachzubilden oder abzusichern, können im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung des Referenzwertes durch die sogenannte Hebelwirkung unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen.

Bei ETF kann nicht gewährleistet werden, dass eine Zulassung bzw. Notierung zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Der Preis eines Anteils am ETF setzt sich aus dem Gesamtwert aller Wertpapiere in seinem Portfolio zusammen, abzüglich Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert. Ein Rückgang des Anteilspreises oder Wertes der Wertpapiere oder sonstigen Anlagen des Fonds, der die Wertentwicklung eines Referenzwertes (Benchmark) (der "**Referenzwert**") nachvollzieht, führt zu Verlusten für den Fonds und die Fondsanteile. Selbst bei breit gestreuten Anlagen und einer starken Diversifizierung kann das Risiko eines Rückgangs der Anteilspreise aufgrund einer negativen Entwicklung bestimmter Märkte nicht ausgeschlossen werden. Der Anteilspreis eines ETFs wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch den Investmentver-

mögen veröffentlichten endgültigen Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben.

7. Zusätzliche Risiken bei Indizes als Basiswert

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes als Basiswert oder Korbbestandteile ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Indizes. Die Entwicklung eines Index ist abhängig von der Kursentwicklung der Bestandteile des jeweiligen Index (die "**Indexbestandteile**"). Veränderungen in den Kursentwicklungen bzw. dem Kurs der im Index enthaltenen Bestandteile können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit Indizes als Basiswert oder Korbbestandteile ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen.

Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, wird die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") vom jeweiligen Indexsponsor selbst oder zusammen mit anderen Organisationen vorgenommen. In diesem Fall hat die Emittentin weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf das Indexkonzept. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen bei den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflussen oder sogar zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen. Eventuelle Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere verändern. Außerdem kann es zu Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index kommen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken können.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden Wertpapiere mit Indizes als Bestandteile des Basiswerts in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes

Handelt es sich bei dem verwendeten Index nicht um einen anerkannten Finanzindex, so besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung, als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von Wertpapieren mit einem Korbbestandteil, bei dem es sich um einen nicht anerkannten Finanzindex handelt, hinsichtlich bestimmter Investoren (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Investoren zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert

Handelt die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexrechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer

solchen Funktion kann die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Wert des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am Indexkonzept vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Dieser Interessenkonflikt kann sich nachteilig auf die Entwicklung des Index auswirken und demnach den Marktwert und/oder den unter den Wertpapieren auszahlenden Betrag nachteilig beeinflussen.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Preis- bzw. Kursindex, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen mit einem Abschlag gehandelt werden. Folglich haben Wertpapierinhaber allgemein keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die im Index enthaltenen Komponenten.

Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Net-Return-Index, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, nur bei der Berechnung des Kurses des Index als Nettobetrag nach Abzug eines zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt wie der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance-Index, bei denen Bruttobeträge einfließen.

Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Short-Index, sollten potenzielle Anleger beachten, dass sich dieser Index gegensätzlich zu seinen zugrundeliegenden Kursen entwickelt. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index grundsätzlich steigt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Bestandteile fallen, und dass der Kurs des Short-Index fällt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Bestandteile steigen.

Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert oder Korbbestandteil um einen Leverage-Index, sollten potenzielle Anleger beachten, dass dieser Index sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammensetzt, und zwar dem Index auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**") und der Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebelfaktors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebelfaktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Bestandteils des Basiswerts stärker als der Kurs des jeweiligen Referenzindex. Aus diesem Grund trägt der Wertpapierinhaber das Risiko des überproportionalen Verlusts seines eingesetzten Kapitals.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertätig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei einem Leverage-Index als Korbbestandteil einem **erhöhten Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert oder Korbbestandteil um einen Distributing-Index, führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der

Berechnung des Kurses des Index in der Regel zu fallenden Kursen, die sich negativ auf die Rückzahlungen unter den Wertpapieren auswirken.

Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet wird, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Nachteilige Auswirkungen von synthetischen Dividenden auf den Indexstand

Wenn nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts eine synthetische Dividende vorgesehen ist, beeinflusst dies die Indexberechnung und kann demnach den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Manche Indexsponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank Austria AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Sofern die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts zustimmt, erfolgt dies in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, während der Dauer seiner Gültigkeit. Die Emittentin kann auch keine Zustimmung erteilen.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Luxemburg und Deutschland.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Angaben über die Emittentin werden durch Verweis auf die Beschreibung der Emittentin im EMTN-Prospekt der Bank Austria vom 18. Juni 2014 nebst Nachträgen vom 19. August 2014, vom 1. Oktober 2014, vom 30. Dezember 2014, vom 5. Februar 2015 sowie vom 24. März 2015 und auf die Geschäftsberichte der Bank Austria für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr und für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den geprüften Einzelabschluss der Bank Austria für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr in diesen Basisprospekt einbezogen; eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 252 ff.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Unter diesem Basisprospekt werden

- Garant Wertpapiere,
- Fondsindex Wertpapiere,
- Fondsindex Teleskop Wertpapiere,
- Garant Teleskop Wertpapiere,
- Garant Basket Wertpapiere und
- Garant Teleskop Basket Wertpapiere

begeben (zusammen die "**Wertpapiere**"). Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit Nennbetrag, bei denen es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt, begeben. Der Nennbetrag beträgt dabei in keinem Fall weniger als 1.000 Euro. Das Verfahren für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere ist an den Wert des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt gebunden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Basiswerte

Basiswert der Wertpapiere ist

- bei Garant Wertpapieren und bei Garant Teleskop Wertpapieren jeweils ein bestimmter Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen ("**Fondsanteil**");
- bei Garant Basket und Garant Teleskop Basket Wertpapieren jeweils ein Korb, der aus verschiedenen Korbbestandteilen besteht, bei denen es sich um bestimmte Fondsanteile handelt;
- bei Fondsindex Wertpapieren und Fondsindex Teleskop Wertpapieren ein Fondsindex, bei dem es sich um einen im Abschnitt "Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" oder einen anderen, nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index mit Bezug zu einem oder mehreren Anteilen oder Aktien an einem Investmentvermögen handeln kann, wobei in diesem Fall sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Webseite des Emittenten oder des Indexanbieters abrufbar sein werden und die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien basieren werden. Durch einen Nachtrag gemäß Art. 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt von Wertpapieren wie geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 2012 können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den Basisprospekt als möglicher Basiswert der Wertpapiere aufgenommen werden.

(jeweils der "**Basiswert**").

Der Wert des Basiswerts ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der Wertpapiere. Bei den Investmentvermögen kann es sich um Investmentvermögen in der Vertragsform handeln, die von einer Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Anlagebedingungen verwaltet werden, oder um Investmentvermögen in der Satzungsform (Investmentgesellschaften), für die im Einzelfall eine externe Verwaltungsgesellschaft bestellt sein kann.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Steigt der Wert des Basiswerts, steigt der Wert der Wertpapiere. Fällt der Wert des Basiswerts, fällt dementsprechend auch

der Wert der Wertpapiere. Der Rückzahlungsbetrag entspricht der jedoch mindestens dem Mindestbetrag.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Quanto und Compo Elemente

Non-Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung der Festgelegten Währung entspricht. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.

Compo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Compo Wertpapieren wird der Rückzahlungsbetrag vor der Zahlung mit dem Wechselkurs (FX) in die Festgelegte Währung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Beschränkung der Rechte

Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.

Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin erfolgt beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung der Wertpapiere. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag (der "**Abrechnungsbetrag**") ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die [Zins- und] Tilgungszahlung[en] mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

Veröffentlichungen

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und sämtliche per Verweis einbezogenen Informationen werden nach Maßgabe von Art. 16 Abs. 4 des Luxemburgischen Prospektrechts auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht (www.bourse.lu).

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge werden auf der Internetseite der Emittentin www.bankaustria.at (Navigationspfad: ‚Investor Relations/Anleihe-Informationen/Emissionen unter Basisprospekten/Basisprospekte‘) veröffentlicht.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) oder einer Nachfolgersite veröffentlicht.

Die Emittentin beabsichtigt nicht nach Emission der Wertpapiere Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die Wertpapierbedingungen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer Nachfolgeside nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Emissionspreis

Wird der Emissionspreis je Wertpapier vor dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wird der Emissionspreis je Wertpapier erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Kriterien oder die Bedingungen angegeben, anhand deren der Emissionspreis ermittelt werden kann. Der Emissionspreis wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgeside veröffentlicht.

Preisbildung

Der Emissionspreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin bzw. dem Market Maker. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin bzw. dem Market Maker verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung entweder durch die Emittentin selbst und/oder durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Notifizierung

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") hat der zuständigen Behörde in Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Die Emittentin kann für die Wertpapiere einen Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt stellen. In diesem Fall werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angegeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Die Emittentin kann auch an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel stellen. In diesem Fall können die Endgültigen Bedingungen die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere

Handelsystem und, falls bekannt, die ersten Termine angegeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können auch begeben werden, ohne dass sie an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel stattfindet oder entstehen wird.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden, sofern anwendbar, in den Endgültigen Bedingungen angegeben:

- (i) Tag des ersten öffentlichen Angebots;
- (ii) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;
- (iii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (iv) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (v) Eine Zeichnungsfrist;
- (vi) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt;
- (vii) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;
- (viii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere;
- (ix) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde geliefert, die verwahrt wird. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Methode zur Berechnung der Rendite

Eine Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe für keines der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere berechnet werden.

Vertretung der Wertpapierinhaber

Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.

Ratings

Die Emittentin hat ein Langzeit-Emittentenrating von Baa2 unter ‚Review with direction uncertain‘ (Überprüfung mit ungewisser Entwicklung) von Moody's Investors Service Ltd ("**Moody's**") und von BBB+ unter ‚CreditWatch with negative implications‘ (Überprüfung auf Herabstufung) von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**").

Es ist nicht beabsichtigt, für die Wertpapiere ein Rating einzuholen.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der ausstellenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, gesenkt oder zurückgenommen werden.

Moodys vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moodys die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt "under review") abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (possible upgrade) erhält, eine Herabstufung (possible downgrade) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (direction uncertain). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit des Emittenten dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime).

S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (developing). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.

Die Ratings wurden von Tochterunternehmen dieser Ratingagenturen erstellt.

Angaben zu Sitz und Registrierung der Ratingagenturen:

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, hat die Geschäftsanschrift 20 Canada Square, Canary Wharf, London, United Kingdom E14 5LH und ist eine Geschäftseinheit von The McGraw-Hill Companies Inc. mit dem Hauptsitz an der Geschäftsanschrift 1221 Avenue of the Americas, New York, NY 10020.

Moody's Investors Service Ltd. ist beim Companies House in England unter der Nummer 1950192 registriert und hat die Geschäftsanschrift One Canada Square, Canary Wharf, E14 5FA London, England.

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited und Moody's Investors Service Ltd. sind gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert²².

²² Siehe European Securities and Markets Agency (ESMA), List of registered and certified CRA's (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>).

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Option 1: Garant Wertpapiere

Allgemeines

Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Unter diesem Basisprospekt werden Garant Wertpapiere in Form von Garant Wertpapieren und Garant Cap Wertpapieren begeben. Wenn ein Umwandlungsereignis eintritt, werden die Garant Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Bei Garant Wertpapieren ist am Laufzeitende stets ein Barausgleich vorgesehen. Dem Wertpapierinhaber steht mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. Diese kann unter dem Nennbetrag liegen. Im Fall von Garant Cap Wertpapieren ist darüber hinaus der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Garant Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren jedoch nicht berücksichtigt. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Garant Compo Wertpapieren wird der Rückzahlungsbetrag vor der Zahlung mit FX in die Festgelegte Währung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Garant Wertpapiere

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags zum Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit dem Floor Level zuzüglich
 - (a) dem Partizipationsfaktor multipliziert mit
 - (b) der Kursentwicklung des Basiswerts abzüglich des Basispreises.

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Garant Cap Wertpapiere

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags zum Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit dem Floor Level zuzüglich
 - (a) dem Partizipationsfaktor multipliziert mit
 - (b) der Kursentwicklung des Basiswerts abzüglich des Basispreises.

Der Rückzahlungsbetrag ist aber in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Definitionen

Umwandlungsereignis

Bei Quanto und non-Quanto Wertpapieren ist jedes Fondsumwandlungsereignis ein Umwandlungsereignis. Bei Compo Wertpapieren ist jedes Fondsumwandlungsereignis und FX Umwandlungsereignis ein Umwandlungsereignis.

Abrechnungsbetrag

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

Höchstbetrag

Höchstbetrag ist der Nennbetrag multipliziert mit dem Cap Level.

Mindestbetrag

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Kursentwicklung des Basiswerts

Kursentwicklung des Basiswerts ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.

Floor Level

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Fondsumwandlungsereignis

Fondsumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine infolge des Eintritts eines Anpassungsereignisses erforderliche Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach Eintritt eines Fondersetzungserignisses steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach einem Wegfall der Verwaltungsgesellschaft steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) es liegen eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten vor.

FX Umwandlungsereignis

FX Umwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

Option 2: Fondsindex Wertpapiere

Allgemeines

Fondsindex Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Unter diesem Basisprospekt werden Fondsindex Wertpapiere in Form von Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap begeben. Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Fondsindex Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Bei Fondsindex Wertpapieren ist am Laufzeitende stets ein Barausgleich vorgesehen. Dem Wertpapierinhaber steht mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. Diese kann unter dem Nennbetrag liegen. Im Fall von Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap ist darüber hinaus der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Fondsindex Wertpapiere können als non-Quanto und Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren jedoch nicht berücksichtigt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Fondsindex Wertpapiere mit Mindestrückzahlungsbetrag

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags zum Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit dem Floor Level zuzüglich
 - (a) dem Partizipationsfaktor multipliziert mit
 - (b) der Kursentwicklung des Basiswerts abzüglich des Basispreises.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Fondsindex Wertpapiere mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags zum Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit dem Floor Level zuzüglich
 - (a) dem Partizipationsfaktor multipliziert mit

- (b) der Kursentwicklung des Basiswerts abzüglich des Basispreises.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Definitionen

Umwandlungsereignis

Umwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondsumwandlungsereignis;
- (b) ein Indexumwandlungsereignis;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten.

Abrechnungsbetrag

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

Höchstbetrag

Der Höchstbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Mindestbetrag

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Kursentwicklung des Basiswerts

Kursentwicklung des Basiswerts ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.

Fondsumwandlungsereignis

Ein Fondsumwandlungsereignis liegt dann vor, wenn nach Eintritt eines Anpassungsereignisses eine Anpassung nach § 8 (2) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist.

Indexumwandlungsereignis

Indexumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach Eintritt eines Indexersatzungsereignisses ist eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach Eintritt eines Indexersatzungsereignisses steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach einem Wegfall des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;

- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswährung.

Option 3: Fondsindex Teleskop Wertpapiere

Allgemeines

Fondsindex Teleskop Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin dem Mindestbetrag entspricht. Dieser kann auch unter dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Wenn ein Umwandlungsereignis eintritt, werden die Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Das Umwandlungsereignis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei *Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag* an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei *Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag* erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als der Basispreis ist.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Bei *Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag* ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus $R(k)$ als Zähler und $R(\text{initial})$ als Nenner minus (ii) dem Strike Level.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag (k) ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).

Das jeweilige $R(\text{initial})$, das Strike Level, D (k), der Partizipationsfaktor und, sofern anwendbar, der Höchstzusatzbetrag (k) und der Mindestzusatzbetrag (k) sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag, der dem Mindestbetrag entspricht, zum Rückzahlungstermin.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Umwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondsumwandlungsereignis;
- (b) ein Indexumwandlungsereignis;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten.

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Option 4: Garant Teleskop Wertpapiere

Allgemeines

Garant Teleskop Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin dem Mindestbetrag entspricht. Dieser kann auch unter dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Wenn ein Fondsumwandlungsereignis eintritt, werden die Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Das Umwandlungsereignis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei *Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag* an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei *Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag* erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Bei *Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag* ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) als Zähler und R (initial) als Nenner minus (ii) dem Strike Level.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag (k) ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).

Das jeweilige R (initial), das Strike Level, D (k), der Partizipationsfaktor und, sofern anwendbar, der Höchstzusatzbetrag (k) und der Mindestzusatzbetrag (k) sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn kein Fondsumwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag, der dem Mindestbetrag entspricht, zum Rückzahlungstermin.

Bei Eintritt eines Fondsumwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Fondsumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine infolge des Eintritts eines Anpassungsereignisses erforderliche Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach Eintritt eines Fondersetzungserignisses steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach einem Wegfall der Verwaltungsgesellschaft steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) es liegen eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten vor.

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Option 5: Garant Basket Wertpapiere

Allgemeines

Garant Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Unter diesem Basisprospekt werden Garant Basket Wertpapiere in Form von Garant Basket Wertpapieren und Garant Cap Basket Wertpapieren begeben. Die Kursentwicklung des Basiswerts (Korb) entspricht dem Durchschnitt der Kursentwicklung der Korbbestandteile, wobei diese entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber, bezogen auf den Basispreis, von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Dem Wertpapierinhaber steht mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. Diese kann unter dem Nennbetrag liegen. Im Fall von *Garant Cap Basket Wertpapieren* ist darüber hinaus der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Garant Basket Wertpapiere

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags zum Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (i) dem Nennbetrag

- (ii) multipliziert mit dem Floor Level zuzüglich
 - (a) dem Partizipationsfaktor multipliziert mit
 - (b) der Kursentwicklung des Basiswerts abzüglich des Basispreises.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Garant Cap Basket Wertpapiere

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags zum Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit dem Floor Level zuzüglich
 - (a) dem Partizipationsfaktor multipliziert mit
 - (b) der Kursentwicklung des Basiswerts abzüglich des Basispreises.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Definitionen

Abrechnungsbetrag

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt.

Basispreis

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Floor Level

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Fondsumwandlungsereignis

Fondsumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine infolge des Eintritts eines Anpassungsereignisses erforderliche Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach Eintritt eines Fondersetzungserignisses steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach einem Wegfall der Verwaltungsgesellschaft steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) es liegen eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten vor.

Höchstbetrag

Der Höchstbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Kursentwicklung des Basiswerts

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die durchschnittliche Kursentwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestands, entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

Mindestbetrag

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Umwandlungsereignis

Umwandlungsereignis ist ein Fondsumwandlungsereignis.

Option 6: Garant Teleskop Basket Wertpapiere

Allgemeines

Garant Teleskop Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin dem Mindestbetrag entspricht. Dieser kann auch unter dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus kann am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt werden, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts an einem Beobachtungstag (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass die Kursentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Beobachtungstag (k) größer als der Basispreis ist.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Durchschnitt der Kursentwicklung der Korbbestandteile an einem Beobachtungstag (k), wobei diese entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Die Kursentwicklung des Korbbestands, entspricht dem Quotient aus K_i (k) als Zähler und K_i (initial) als Nenner.

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) $1/D$ (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag (k) ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).

Das jeweilige K_i (initial), der Basispreis, D (k), der Partizipationsfaktor und, sofern anwendbar, der Höchstzusatzbetrag (k) und der Mindestzusatzbetrag (k) sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn kein Fondsumwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin, der dem Mindestbetrag entspricht, zum Rückzahlungstermin.

Bei Eintritt eines Fondsumwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Fondsumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine infolge des Eintritts eines Anpassungsereignisses erforderliche Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach Eintritt eines Fondersetzungereignisses steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach einem Wegfall der Verwaltungsgesellschaft steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) es liegen eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten vor.

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden.

Die Besonderen Bedingungen unterteilen sich in Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten, und in Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten.

Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren, die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von Wertpapieren werden als separates Dokument Endgültige Bedingungen veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist nicht von der Billigung des Basisprospekts durch die CSSF umfasst und wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Option 1: Im Fall von Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

Im Fall von Garant Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

Option 2: Im Fall von Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

Option 3: Im Fall von Fondsindex Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag
- § 3 Rückzahlung

- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung.

Option 4: Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

Option 5: Im Fall von Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

Option 6: Im Fall von Garant Teleskop Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank Austria AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung gegeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle trägt.] Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:¹

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [Wenn CBL und Euroclear Bank als Clearing System festgelegt sind, gilt Folgendes: Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern der ICSDs geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in ef-

¹ Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("US"). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen US-Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des US-Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die US-Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "US-Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche US-Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an US-Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapital-schutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES US-RECHTS UND DES US-STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

fektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"**U.S.-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von CBF verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird in *classical global note*-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Oesterreichischen Kontrollbank AG ("**OeKB**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Schuldverschreibung (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 4

Rang

Die Schuldverschreibung begründet direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibung steht allen anderen ausstehenden, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.
- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder

für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die zum Handel an einem regulierten Markt in Luxemburg zugelassen werden oder in die "Official List" der Börse Luxemburg aufgenommen werden, gilt Folgendes:]

Sämtliche die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht (www.bourse.lu).]

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt und die in § 801 Absatz 2 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf drei Jahre verkürzt.

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 1 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der

vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form²³ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

- [Abschlag: [einfügen]]
- [Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]
- [Aufschlag: [einfügen]]
- [Basispreis: [einfügen]]
- [Basiswert: [einfügen]]
- [Beobachtungstag (k): [einfügen]]
- [Bezugsverhältnis: [einfügen]]
- [Bildschirmseite: [einfügen]]
- [Cap Level: [einfügen]]
- [Common Code: [einfügen]]
- [D (k): [einfügen]]
- [Emissionspreis: [einfügen]²⁴]
- [Emissionsstelle: [einfügen]]
- [Emissionstag: [einfügen]]
- [Erster Handelstag: [einfügen]]
- [Erster Tag der Best out-Periode: [einfügen]]
- [Erster Tag der Worst out-Periode: [einfügen]]
- [Festgelegte Währung: [einfügen]]
- [Finale[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]
- [Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [einfügen]]
- [Fixing Sponsor: [einfügen]]
- [Floor Level: [einfügen]]
- [FX Bildschirmseite: [einfügen]]
- [Gesamtnennbetrag der Serie: [einfügen]]
- [Gesamtnennbetrag der Tranche: [einfügen]]
- [Gewichtung] (W_i): [einfügen]]
- [Hedging-Partei: [einfügen]]
- [Höchstbetrag: [einfügen]]

²³ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

²⁴ Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Höchstzusatzbetrag (k): *[einfügen]*

[Internetseite der Emittentin: *[einfügen]*

[Internetseite für Mitteilungen: *[einfügen]*

[ISIN: *[einfügen]*

[K_i (initial): *[einfügen]*

[Korbbestandteil: *[einfügen]*

[Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*

[Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*

[Mindestbetrag: *[einfügen]*

[Mindestzusatzbetrag (k): *[einfügen]*

[N (Anzahl der Korbbestandteile): *[Anzahl der Korbbestandteile einfügen]*

[Nennbetrag: *[einfügen]*²⁵

[Partizipationsfaktor: *[einfügen]*

[R (initial): *[einfügen]*

[Referenzpreis[i]: *[einfügen]*

[Referenzsatz-Finanzzentrum: *[einfügen]*

[Referenzwährung: *[einfügen]*

[Reuters: *[einfügen]*

[Rückzahlungstermin: *[einfügen]*

[Seriennummer: *[einfügen]*

[Strike Level: *[einfügen]*

[Tranchennummer: *[einfügen]*

[WKN: *[einfügen]*

[Vorgesehene Fälligkeit: *[einfügen]*

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): *[einfügen]*

²⁵ Der Nennbetrag beträgt in keinem Fall weniger als 1.000 Euro.

§ 2 Basiswertdaten

[Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]
[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[einfügen]	[einfügen] [Nicht anwendbar]**	[einfügen] [Nicht anwendbar]**	[RIC einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Bloombergticker einfügen] [Nicht anwendbar]**

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.2 festgelegt (oder jede Nachfolgesseite), verwiesen

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.]

[Tabelle 2.2:

Basiswert	[Administrator]	[Anlageberater]	[Verwahrstelle]	[Verwaltungsgesellschaft]	[Portfolioverwalter]	[Indexsponsor]	[Indexberechnungsstelle]	[Abschlussprüfer]	[Internetseite]
[Name des Basiswerts einfügen]	[Name des Administrators einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name des Anlageberaters einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name der Verwahrstelle einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name der Verwaltungsgesellschaft einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name des Portfolioverwalters einfügen] [Nicht anwendbar]	[Indexsponsor einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Indexberechnungsstelle einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Name des Abschlussprüfers einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name der Internetseite einfügen] [Nicht anwendbar]**

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.2 festgelegt (oder jede Nachfolgesseite), verwiesen

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.]

[Tabelle 2.1:

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteil_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloomberg_i]
[Name des Korbbestandteil _i einfügen]	[Währung des Korbbestandteil _i einfügen]	[WKN _i einfügen] [Nicht anwendbar]**	[ISIN _i einfügen] [Nicht anwendbar]**	[RIC _i einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Bloombergticker _i einfügen] [Nicht anwendbar]**

[Name des Korbbestandteil _N einfügen]	[Währung des Korbbestandteil _N einfügen]	[WKN _N einfügen] [Nicht anwendbar]**	[ISIN _N einfügen] [Nicht anwendbar]**	[RIC _N einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Bloombergticker _N einfügen] [Nicht anwendbar]**
--	---	--	---	--	--

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 2.2:

Korbbestandteil_i	[Administrator_i]	[Anlageberater_i]	[Verwahrstelle_i]	[Verwaltungsgesellschaft_i]	[Portfolioverwalter_i]	[Abschlussprüfer_i]	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteil ₁ einfügen]	[Name des Administrators ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name des Anlageberaters ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name der Verwahrstelle ₁ einfügen]	[Name der Verwaltungsgesellschaft ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name des Portfolioverwalters ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name des Abschlussprüfers ₁ einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name der Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Name des Administrators _N einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name des Anlageberaters _N einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name der Verwahrstelle _N einfügen]	[Name der Verwaltungsgesellschaft _N einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name des Portfolioverwalters _N einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name des Abschlussprüfers _N einfügen] [Nicht anwendbar]	[Name der Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.2 festgelegt (oder jede Nachfolgesseite), verwiesen.

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.】

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besondere Bedingungen")

[Option 1: Im Fall von Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist der Abschlussprüfer, [sofern [in der Spalte "Abschlussprüfer" der Tabelle [2.1] [2.2]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.]

"**Administrator**" bezeichnet den Administrator, [sofern ein solcher in [der Spalte "Administrator" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die [in der Spalte "Administrator"] festgelegte als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.

"**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater, [sofern ein solcher in [der Spalte "Anlageberater" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die [in der Spalte "Anlageberater"] festgelegte als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.

"**Anpassungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen,

- Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
 - (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
 - (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
 - (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
 - (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
 - (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
 - (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
 - (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden Fondsanteile;
 - (l) für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
 - (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) der Fonds ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen;
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;

- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;][.]
- [(aa) die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%. Die Volatilität berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^P \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{P} \times \left(\sum_{q=1}^P \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{P-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"P" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-p)" bzw. (t-q) ist der NIW des Basiswerts zum p-ten bzw. q-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von x.

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIWs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen. Die jeweils so bestimmte Volatilität darf das Volatilitätsniveau von [einfügen]% nicht überschreiten.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Ausübungstag**" bezeichnet den Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Ausübungstag**" bezeichnet den letzten Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Fondsanteil, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Basiswert-Ausschüttung**" ist jede von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen § 315 BGB bestimmte Barausschüttung, die vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Basiswert erklärt und gezahlt wird.

"**Basiswert-Ausschüttung(netto)**" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung, diese Basiswert-Ausschüttung abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Barausschüttung entstünde.

"**Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zu dem Letzten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode.

"**Basiswert-Ausschüttungsfaktor**" ist der Basiswert-Ausschüttungsfaktor, der von Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode berechnet wird als die Summe von (i) Eins und (ii) dem Quotienten der jeweiligen Basiswert-Ausschüttung(netto) und dem NIW an dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Tag. "**Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der erste Tag, an dem der NIW vermindert um diese Basiswert-Ausschüttung veröffentlicht wird.

"**Basiswert-Ausschüttungs-Tag**" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der Berechnungstag unmittelbar vor dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best out-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Cap Level" ist das Cap Level, wie [in der Spalte "Cap Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit OeKB als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist OeKB.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist der erste Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Best out-Periode" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der [in der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Worst out-Periode" ist der Erste Tag der Worst out-Periode, der [in der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Floor Level" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds und der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

"Fondsumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein **"Fondersetzungsergebnis"**);
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Berechnungstag unmittelbar vor dem Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Berechnungstag unmittelbar vor dem ersten Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"FX Beobachtungstag (final)" ist der FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"FX Beobachtungstag (final)" ist der FX Berechnungstag, der dem letzten Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt.]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Umwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.]

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]]

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Partei**" ist die Hedging-Partei Berechnungsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Garant Cap Quanto und non-Quanto Wertpapieren, gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist Nennbetrag x Cap Level.]

[Im Fall von Garant Cap Compo²⁶ Wertpapieren, gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist Nennbetrag x [Floor Level + (Cap Level - Basispreis) x FX (initial) / FX (final)].]

²⁶ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

[Im Fall von Garant Cap Compo²⁷ Wertpapieren, gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist Nennbetrag x [Floor Level + (Cap Level - Basispreis) x FX (final) / FX (initial)].]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist der letzte Finale Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Best in-Periode" ist der Letzte Tag der Best in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Best in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Worst in-Periode" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Worst in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

²⁷ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Portfolioverwalter" bezeichnet den Portfolioverwalter, [sofern ein solcher [in der Spalte "Portfolioverwalter" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Portfolioverwalter" festgelegte als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der höchste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Best in-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der höchste Referenzpreis während der Best in-Periode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der niedrigste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Worst in-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor am Finalen Beobachtungstag.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der höchste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Best out-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der niedrigste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Worst out-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst out-Periode.]]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"Referenzpreis-Anpassungsfaktor" ist, in Bezug auf einen Beobachtungstag, das Produkt aller Basiswert-Ausschüttungsfaktoren, deren Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in [die Periode] [den Zeitraum] von dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zu dem jeweiligen Beobachtungstag (einschließlich) fallen.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Quanto und non-Quanto Wertpapieren, gilt Folgendes:

"Umwandlungsereignis" bedeutet Fondsumwandlungsereignis.]

[Im Fall von Compo Wertpapieren, gilt Folgendes:

"Umwandlungsereignis" bedeutet Fondsumwandlungsereignis oder FX-Umwandlungsereignis.]

"Verwahrstelle" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche [in der Spalte "Verwahrstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Verwahrstelle" festgelegte als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche [in der Spalte "Verwaltungsgesellschaft" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Verwaltungsgesellschaft" festgelegte als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst out-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Garant non-Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von Garant Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von Garant Compo²⁸ Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) x FX (initial) / FX (final)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von Garant Compo²⁹ Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) x FX (final) / FX (initial)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

²⁸ Wenn die Basiswertwährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

²⁹ Wenn die Basiswertwährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

[Im Fall von Garant Cap non-Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Garant Cap Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Garant Cap Compo³⁰ Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) x FX (initial) / FX (final)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Garant Cap Compo³¹ Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) x FX (final) / FX (initial)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

³⁰ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

³¹ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

[Im Fall von Wertpapieren mit Durchschnittsbildung gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Durchschnittsbildung gilt Folgendes:]

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:]

Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag bzw. FX Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

[Sollte das FX Marktstörsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]]

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der

"**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (4) Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[(I•)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen

Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird FX Wechselkurs nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX Wechselkurs je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.]
- [(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Option 2: Im Fall von Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Referenzfonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist. [Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]

"**Administrator**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Referenzfonds administrative Tätigkeiten erbringt.

"**Anlageberater**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Ausübungstag**" bezeichnet den Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Ausübungstag**" bezeichnet den letzten Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle planmäßig veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit OeKB als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist OeKB.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:]

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Floor Level" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Fondsanpassungsereignis" ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (f) der Verstoß eines Referenzfonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds

(wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;

- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin oder der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (n) der Referenzfonds ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (o) der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin

oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Referenzfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;

- (p) der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- (q) der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann

[, soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich nachteilig verändert wird].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

"Fondsanteil" ist ein Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf einen Referenzfonds – jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung - der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen [sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag], die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in denen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondsdienstleister" ist in Bezug auf einen Referenzfonds, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft des Referenzfonds.

"Fondsmanagement" sind in Bezug auf einen Referenzfonds, die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"Fondsumwandlungsereignis" liegt dann vor, wenn eine Anpassung nach § 8 (2) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist.

["Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

["**Hedging-Partei**"] ist die Hedging-Partei, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Hedging-Partei in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Nachfolge Hedging-Partei.]

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Indexanpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungsergebnis**");
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexbestandteil**" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin oder der Hedging-Partei und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;

- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

im Hinblick auf den Basiswert:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- (b) in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

im Hinblick auf einen Referenzfonds:

- (e) in Bezug auf einen Referenzfonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (f) in Bezug auf einen Referenzfonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Referenzfonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (g) in Bezug auf einen Referenzfonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Referenzfonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie
- (h) in Bezug auf einen Referenzfonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
- (i) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Referenzfonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom Referenzfonds bzw. von dessen Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Partei" ist die Hedging-Partei Berechnungsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Portfolioverwalter" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen

der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"Referenzfonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil anteilig beteiligt ist.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Umwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondsumwandlungsereignis;
- (b) ein Indexumwandlungsereignis;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.

"Verwahrstelle" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Referenzfonds verwahrt.

"Verwaltungsgesellschaft" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Referenzfonds verwaltet.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags gemäß den Bestimmungen des § 6 am Rückzahlungstermin der Besonderen Bedingungen.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) **Rundung:** Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) **Rundung:** Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) **Geschäftstagerregelung:** Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

[Im Fall von Wertpapieren mit Durchschnittsbildung gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht. Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Durchschnittsbildung gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungeignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

- [(•)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden NIW bzw. den Liquidationserlös für den Referenzfonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (6) Wird der Referenzfonds nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (7) Wird der Referenzfonds vom Indexsponsor nach Maßgabe des Indexkonzepts durch einen oder mehrere andere Fonds ersetzt (jeweils ein "**Ersatzreferenzfonds**"), bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den jeweiligen Ersatzreferenzfonds. Der Ersatzfondsreferenzfonds wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[(**•**)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Option 3: Im Fall von Fondsindex Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Referenzfonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]

"**Administrator**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Referenzfonds administrative Tätigkeiten erbringt.

"**Anlageberater**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [R (initial) x Strike Level].

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle planmäßig veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit OeKB als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist OeKB.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"D (k)" ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete Nenner, der [in der Spalte "D (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Ertragszahlungsereignis" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fondsanpassungsereignis" ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (f) der Verstoß eines Referenzfonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre

Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;

- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin oder der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (n) der Referenzfonds ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (o) der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Referenzfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (p) der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- (q) der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann

[, soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich nachteilig verändert wird].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

"Fondsanteil" ist ein Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf einen Referenzfonds – jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung - der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen [sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag], die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in denen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondsdienstleister" ist in Bezug auf einen Referenzfonds, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft des Referenzfonds.

"Fondsmanagement" sind in Bezug auf einen Referenzfonds, die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"Fondsumwandlungsereignis" liegt dann vor, wenn eine Anpassung nach § 8 (2) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist.

["Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Partei" ist die Hedging-Partei, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die **"Nachfolge Hedging-Partei"**) zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Hedging-Partei in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Nachfolge Hedging-Partei.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["**Höchstzusatzbetrag (k)**" ist der Höchstzusatzbetrag (k), wie [in der Spalte "Höchstzusatzbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Indexanpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungseignis**");
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexbestandteil**" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kursentwicklung des Basiswerts (k)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts (k) gemäß folgender Formel:

$$1/D(k) \times (R(k) / R(\text{initial}) - \text{Strike Level})$$

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Best in-Periode" ist der Letzte Tag der Best in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Best in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Worst in-Periode" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Worst in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

im Hinblick auf den Basiswert:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- (b) in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

im Hinblick auf einen Referenzfonds:

- (e) in Bezug auf einen Referenzfonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (f) in Bezug auf einen Referenzfonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Referenzfonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (g) in Bezug auf einen Referenzfonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Referenzfonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie
- (h) in Bezug auf einen Referenzfonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
- (i) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Referenzfonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Mindestzusatzbetrag (k)**" ist der Mindestzusatzbetrag (k), wie [in der Spalte "Mindestzusatzbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Referenzfonds bzw. von dessen Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Portfolioverwalter**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best in-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"Referenzfonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil anteilig beteiligt ist.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Strike Level" ist das Strike Level, [wie [in der Spalte "Strike Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].

"Umwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondsumwandlungsereignis;
- (b) ein Indexumwandlungsereignis;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.

"Verwahrstelle" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Referenzfonds verwahrt.

"Verwaltungsgesellschaft" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Referenzfonds verwaltet.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) **Zusätzlicher Betrag:** Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Anspruch auf Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltage für die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagsregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag (k) der betreffende Beobachtungstag (k) auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag (k) wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an

diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden NIW bzw. den Liquidationserlös für den Referenzfonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der

Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (6) Wird der Referenzfonds nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (7) Wird der Referenzfonds vom Indexsponsor nach Maßgabe des Indexkonzepts durch einen oder mehrere andere Fonds ersetzt (jeweils ein "**Ersatzreferenzfonds**"), bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den jeweiligen Ersatzreferenzfonds. Der Ersatzfondsreferenzfonds wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[(**•**)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Option 4: Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist der Abschlussprüfer, [sofern [in der Spalte "Abschlussprüfer" der Tabelle [2.1] [2.2]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.]

"**Administrator**" bezeichnet den Administrator, [sofern ein solcher in [der Spalte "Administrator" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die [in der Spalte "Administrator"] festgelegte als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.

"**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater, [sofern ein solcher in [der Spalte "Anlageberater" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die [in der Spalte "Anlageberater"] festgelegte als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.

"**Anpassungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die

planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;

- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der

Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) der Fonds ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen;
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;].]
- [(aa) die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%. Die Volatilität berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^P \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{P} \times \left(\sum_{q=1}^P \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{P-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"P" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-p)" bzw. (t-q) ist der NIW des Basiswerts zum p-ten bzw. q-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von x.

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIWs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen. Die jeweils so bestimmte Volatilität darf das Volatilitätsniveau von [einfügen]% nicht überschreiten.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [R (initial) x Strike Level].

"**Basiswert**" ist ein Fondsanteil, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Basiswert-Ausschüttung**" ist jede von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen § 315 BGB bestimmte Barausschüttung, die vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Basiswert erklärt und gezahlt wird.

"**Basiswert-Ausschüttung(netto)**" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung, diese Basiswert-Ausschüttung abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermes-

sen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Barausschüttung entstünde.

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zu dem Letzten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode.

"Basiswert-Ausschüttungsfaktor" ist der Basiswert-Ausschüttungsfaktor, der von Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode berechnet wird als die Summe von (i) Eins und (ii) dem Quotienten der jeweiligen Basiswert-Ausschüttung(netto) und dem NIW an dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Tag. **"Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag"** ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der erste Tag, an dem der NIW vermindert um diese Basiswert-Ausschüttung veröffentlicht wird.

"Basiswert-Ausschüttungs-Tag" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der Berechnungstag unmittelbar vor dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit OeKB als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist OeKB.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"**D (k)**" ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete Nenner, der [in der Spalte "D (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der erste Anfängliche Beobachtungstag.]

["**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds und der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

"Fondsumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein **"Fondersetzungsergebnis"**);
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegen vor.

["Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Partei" ist die Hedging-Partei Berechnungsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["Höchstzusatzbetrag (k)"] ist der Höchstzusatzbetrag (k), wie [in der Spalte "Höchstzusatzbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts (k)" ist die Kursentwicklung des Basiswerts (k) gemäß folgender Formel:

$$1/D(k) \times (R(k) / R(\text{initial}) - \text{Strike Level})$$

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist der letzte Finale Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Best in-Periode" ist der Letzte Tag der Best in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Best in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Worst in-Periode" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Worst in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Mindestzusatzbetrag (k)**" ist der Mindestzusatzbetrag (k), wie [in der Spalte "Mindestzusatzbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter, [sofern ein solcher [in der Spalte "Portfolioverwalter" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Portfolioverwalter" festgelegte als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der höchste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Best in-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best in-Periode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der niedrigste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Worst in-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Referenzpreis-Anpassungsfaktor**" ist, in Bezug auf einen Beobachtungstag, das Produkt aller Basiswert-Ausschüttungsfaktoren, deren Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in [die Periode] [den Zeitraum] von dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zu dem jeweiligen Beobachtungstag (einschließlich) fallen.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Strike Level**" ist das Strike Level, [wie [in der Spalte "Strike Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Fondsumwandlungsereignis.

"**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche [in der Spalte "Verwahrstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Verwahrstelle" festgelegte als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme

auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche [in der Spalte "Verwaltungsgesellschaft" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Verwaltungsgesellschaft" festgelegte als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) **Verzinsung:**Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) **Zusätzlicher Betrag:** Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) **Zusätzlicher Betrag:** Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Anspruch auf Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltage für die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeereignisses an einem Beobachtungstag (k) der betreffende Beobachtungstag (k) auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungeereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag (k) wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungeereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen

festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondsersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (4) Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpa-

pierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[(**●**)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Option 5: Im Fall von Garant Basket Wertpapieren und Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"Abschlussprüfer" ist der Abschlussprüfer, [sofern ein solcher [in der Spalte "Abschlussprüfer" der Tabelle [2.1] [2.2]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.]

"Administrator_i" bezeichnet den Administrator_i, [sofern ein solcher [in der Spalte "Administrator_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Administrator_i" festgelegte als Administrator des Fonds_i bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator_i in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.

"Anlageberater_i" bezeichnet den Anlageberater_i, [sofern ein solcher [in der Spalte "Anlageberater_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Anlageberater_i" festgelegte als Anlageberater_i des Fonds_i bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater_i in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.

"Anpassungsereignis" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente_i werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds_i, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds_i, (iii) der Währung der Fondsanteile_i, (iv) der Berechnungsmethode des NIW_i oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile_i;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen_i werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen_i werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i oder der durch den Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i dafür bestimmte Fondsdienstleister_i versäumt die

planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten_i bestimmte Veröffentlichung des NIW_i;

- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds_i;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement des Fonds_i;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds_i oder der Verwaltungsgesellschaft_i; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds_i oder der Verwaltungsgesellschaft_i; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds_i oder die Verwaltungsgesellschaft_i von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds_i, der Verwaltungsgesellschaft_i oder eines Fondsdienstleister_i oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft_i oder im Fondsmanagement des Fonds_i aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des Fonds_i oder der Verwaltungsgesellschaft_i gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds_i (wie in den Fondsdokumenten_i definiert), der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Fonds_i oder der Verwaltungsgesellschaft_i gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen_i (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden Fondsanteile_i;
- (l) für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds_i;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile_i aus für die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen_i oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile_i oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile_i eines Anteilsinhabers im Fonds_i aus Gründen, die außerhalb der

Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile_i oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen_i erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

- (o) die Verwaltungsgesellschaft_i oder ein Fondsdienstleister_i stellt seine Dienste für den Fonds_i ein oder verliert ihre bzw. seine, Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds_i oder die Fondsanteile_i, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds_i oder die Verschmelzung des Fonds_i auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile_i müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile_i wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds_i als Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) der Fonds_i ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) für den Fonds_i wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds_i, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds_i haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds_i erheblich abweichen;
- (v) der Fonds_i oder die Verwaltungsgesellschaft_i oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds_i abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds_i oder die Verwaltungsgesellschaft_i versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds_i zeitnah überprüfen zu können;
- (x) die Verwaltungsgesellschaft_i versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW_i oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des NIW_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i[;][.]
- [(aa) die historische Volatilität des Korbbestandteil_i überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%. Die Volatilität berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des NIW_i der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^P \left[\ln \left[\frac{NIW_i(t-p)}{NIW_i(t-p-1)} \right] - \frac{1}{P} \times \left(\sum_{q=1}^P \ln \left[\frac{NIW_i(t-q)}{NIW_i(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{P-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"P" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW_i(t-k)" bzw. (t-q) ist der NIW_i des Korbbestandteil_i zum p-ten bzw. q-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von x.

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des NIW_i der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW_i zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen. Die jeweils so bestimmte Volatilität darf das Volatilitätsniveau von [einfügen]% nicht überschreiten.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Ausübungstag**" bezeichnet den Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Ausübungstag**" bezeichnet den letzten Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:]

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:]

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:]

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:]

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i.]

chenden Korbbestandteil_i. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i. Ist der letzte Finale Beobachtungstag für einen Korbbestandteil kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis_i vom jeweiligen Fonds_i bzw. von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft_i für gewöhnlich veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best in-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best out-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit OeKB als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist OeKB.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der [in der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Worst out-Periode**" ist der Erste Tag der Worst out-Periode, der [in der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fonds_i**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil_i das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil_i emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil_i eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil_i**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie der [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister_i**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer_i, der Administrator_i, der Anlageberater_i, der Portfolioverwalter_i, die Verwahrstelle_i und die Verwaltungsgesellschaft_i.

"**Fondsdokumente_i**" sind in Bezug auf einen Fonds_i jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds_i, in denen die Bedingungen des Fonds_i und der Fondsanteile_i festgelegt sind.

"**Fondsmanagement_i**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds_i zuständigen Personen.

"**Fondsumwandlungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**");
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Gewichtung_i (W_i)**" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die Gewichtung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Gewichtung" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Partei**" ist die Hedging-Partei Berechnungsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren, gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie [in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise_i des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der höchste Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i während der Best in-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der niedrigste Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i während der Worst in-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise_i des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der höchste Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i während der Best out-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der niedrigste Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i während der Best out-Periode.]

"**Korbbestandteil_i**" ist der jeweilige Fondsanteil, wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (und zusammen die "**Korbbestandteile**").

"**Kursentwicklung_i**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i, die sich ermittelt aus dem Quotienten aus K_i (final), als Zähler, und K_i (initial), als Nenner.

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung}_i \times W_i)$$

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Best in-Periode**" ist der Letzte Tag der Best in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Best in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Worst in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW_i in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds_i oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW_i unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen_i zum NIW_i ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen_i für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds_i zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile_i durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds_i bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"NIW_i" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil_i, wie er vom Fonds_i bzw. von der Verwaltungsgesellschaft_i oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen_i tatsächlich möglich ist.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Portfolioverwalter_i" bezeichnet den Portfolioverwalter_i, [sofern ein solcher [in der Spalte "Portfolioverwalter_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Portfolioverwalter_i" festgelegte als Portfolioverwalter_i des Fonds_i bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter_i in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"Referenzpreis_i" ist der Referenzpreis_i, wie [in der Spalte "Referenzpreis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Umwandlungsereignis" bedeutet Fondsumwandlungsereignis.

"Verwahrstelle_i" bezeichnet die Verwahrstelle_i, sofern eine solche [in der Spalte "Verwahrstelle_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds_i bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle_i in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"Verwaltungsgesellschaft_i" ist die Verwaltungsgesellschaft_i, [sofern eine solche [in der Spalte "Verwaltungsgesellschaft_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern die _i der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft_i des Fonds_i bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft_i in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

"Währung des Korbbestandteils_i" ist die Währung des Korbbestandteil_i, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestandteil_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst out-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Garant Basket Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

[Im Fall von Wertpapieren mit Durchschnittsbildung gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Be-

obachtungstag für alle Korbbestandteile auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, der für alle Korbbestandteile ein Berechnungstag ist und an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag für den jeweiligen Korbbestandteil_i auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, der für den Korbbestandteil_i ein Berechnungstag ist und an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis_i soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils_i so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersatzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil_i (der "Ersatzkorbbestandteil") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils_i so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der

ersten Anwendung des Ersatzkorbbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbbestandteil_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzkorbbbestandteil zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW_i, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbbestandteils_i bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW_i, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbbestandteils_i bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (4) Wird der Korbbbestandteil_i nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft_i, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft_i in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[(**I**)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Option 6: Im Fall von Garant Teleskop Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"Abschlussprüfer_i" bezeichnet den Abschlussprüfer_i[, sofern ein solcher [in der Spalte "Abschlussprüfer_i" der Tabelle [2.1] [2.2]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt]ist] [, wie in den Fondsdokumenten_i festgelegt][des Fonds_i]. Sofern der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds_i bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen_i üblicherweise erfolgt.]

"Administrator_i" bezeichnet den Administrator_i[, sofern ein solcher [in der Spalte "Administrator_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten_i festgelegt][des Fonds_i]. Sofern der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Administrator_i" festgelegte als Administrator des Fonds_i bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator_i in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.

"Anlageberater_i" bezeichnet den Anlageberater_i[, sofern ein solcher [in der Spalte "Anlageberater_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten_i festgelegt][des Fonds_i]. Sofern der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Anlageberater_i" festgelegte als Anlageberater_i des Fonds_i bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater_i in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.

"Anpassungsereignis" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente_i werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds_i, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds_i, (iii) der Währung der Fondsanteile_i, (iv) der Berechnungsmethode des NIW_i oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile_i;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen_i werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen_i werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i oder der durch den Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i dafür bestimmte Fondsdienstleister_i versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten_i bestimmte Veröffentlichung des NIW_i;

- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds_i;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft_i oder im Fondsmanagement_i des Fonds_i;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds_i oder der Verwaltungsgesellschaft_i; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds_i oder der Verwaltungsgesellschaft_i; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds_i oder die Verwaltungsgesellschaft_i von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds_i, der Verwaltungsgesellschaft_i oder eines Fondsdienstleister_i oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft_i oder im Fondsmanagement_i des Fonds_i aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des Fonds_i oder der Verwaltungsgesellschaft_i gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds_i (wie in den Fondsdokumenten_i definiert), der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Fonds_i oder der Verwaltungsgesellschaft_i gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen_i (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile_i;
- (l) für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds_i;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile_i aus für die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen_i oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile_i oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile_i eines Anteilsinhabers im Fonds_i aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile_i oder (iv) Zahlungen

auf eine Rücknahme von Fondsanteilen_i erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

- (o) die Verwaltungsgesellschaft_i oder ein Fondsdienstleister_i stellt seine Dienste für den Fonds_i ein oder verliert ihre bzw. seine, Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds_i oder die Fondsanteile_i, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds_i oder die Verschmelzung des Fonds_i auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile_i müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile_i wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds_i als Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) der Fonds_i ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder für den Fonds_i wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds_i, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds_i haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds_i erheblich abweichen;
- (v) der Fonds_i oder die Verwaltungsgesellschaft_i oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds_i abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds_i zeitnah überprüfen zu können;
- (x) die Verwaltungsgesellschaft_i versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW_i oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des NIW_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i[;][.]
- [(aa) die historische Volatilität des Korbbestandteil_i überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%. Die Volatilität berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des NIW_i der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^P \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}_i(t-p)}{\text{NIW}_i(t-p-1)} \right] - \frac{1}{P} \times \left(\sum_{q=1}^P \ln \left[\frac{\text{NIW}_i(t-q)}{\text{NIW}_i(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{P-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"P" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW_i(t-k)" bzw. (t-q) ist der NIW_i des Korbbestandteil_i zum p-ten bzw. q-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von x.

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des NIW_i der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW_i zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen. Die jeweils so bestimmte Volatilität darf das Volatilitätsniveau von [einfügen]% nicht überschreiten.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile

kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile. Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) wird entsprechend verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i ist, der Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil_i. Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) wird entsprechend verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis_i vom jeweiligen Fonds_i bzw. von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft_i für gewöhnlich veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best in-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen_i verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]][Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit OeKB als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist OeKB.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"**D (k)**" ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete Nenner, der [in der Spalte "D (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Ertragszahlungseignis**" bedeutet, dass die Kursentwicklung des Basiswerts größer als der Basispreis ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fonds_i**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil_i das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil_i emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil_i eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil_i**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie der [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister_i" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer_i, der Administrator_i, der Anlageberater_i, der Portfolioverwalter_i, die Verwahrstelle_i und die Verwaltungsgesellschaft_i.

"Fondsdokumente_i" sind in Bezug auf einen Fonds_i jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds_i, in denen die Bedingungen des Fonds_i und der Fondsanteile_i festgelegt sind.

"Fondsmanagement_i" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds_i zuständigen Personen.

"Fondsumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein **"Fondersetzungsergebnis"**);
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.

["Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gewichtung_i(W_i)" ist die dem jeweiligen Korbbestandteil_i zugeordnete Gewichtung, wie [in der Spalte (mit i = 1,...,N) "Gewichtung_i" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Partei" ist die Hedging-Partei Berechnungsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken

oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["Höchstzusatzbetrag (k)"] ist der Höchstzusatzbetrag (k), wie [in der Spalte "Höchstzusatzbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie [in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise_i des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der höchste Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i während der Best in-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der niedrigste Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i während der Worst in-Periode.]

" K_i (k)" ist der Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"Korbbestandteil_i" ist der jeweilige Fondsanteil_i, wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (und zusammen die "Korbbestandteile").

"Kursentwicklung des Korbbestandteils_i" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i die sich ermittelt aus dem Quotienten aus K_i (k), als Zähler, und K_i (initial), als Nenner.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_i \times W_i)$$

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Best in-Periode" ist der Letzte Tag der Best in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Best in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Worst in-Periode" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Worst in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft_i oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters_i,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds_i oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW_i unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen_i zum NIW_i ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister_i beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen_i für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds_i zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile_i durch den Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds_i bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Mindestzusatzbetrag (k)"] ist der Mindestzusatzbetrag (k), wie [in der Spalte "Mindestzusatzbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"NIW_i" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil_i, wie er vom Fonds_i bzw. von der Verwaltungsgesellschaft_i oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen_i tatsächlich möglich ist.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Portfolioverwalter_i" bezeichnet den Portfolioverwalter_i, [sofern ein solcher [in der Spalte "Portfolioverwalter_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten_i festgelegt][des Fonds_i]. Sofern der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Portfolioverwalter_i" festgelegte als Portfolioverwalter_i des Fonds_i bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter_i in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder

- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"Referenzpreis_i" ist der Referenzpreis_i, wie [in der Spalte "Referenzpreis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Umwandlungsereignis" bedeutet Fondsumwandlungsereignis.

"Verwahrstelle_i" bezeichnet die Verwahrstelle_i, sofern eine solche [in der Spalte "Verwahrstelle_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten_i festgelegt][des Fonds_i]. Sofern der Fonds_i bzw. die Verwaltungsgesellschaft_i eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle_i des Fonds_i bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle_i in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"Verwaltungsgesellschaft_i" ist die Verwaltungsgesellschaft_i, sofern eine solche [in der Spalte "Verwaltungsgesellschaft_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten_i festgelegt][des Fonds_i]. Sofern der Fonds_i eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft_i des Fonds_i bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft_i in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

"Währung des Korbbestandteils_i" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestandteils_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag (k)} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times 1/D(k) \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Basispreis}).$$

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag (k)} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times 1/D(k) \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Basispreis}).$$

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Anspruch auf Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltage für die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

[Im Fall von Wertpapieren mit Durchschnittsbildung gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht. Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag für alle Korbbestandteile auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, der für alle Korbbestandteile ein Berechnungstag ist und an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag für den jeweiligen Korbbestandteil_i auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, der für den Korbbestandteil_i ein Berechnungstag ist und an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungeignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis_i soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils_i so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Im Rahmen der Anpassungen

sung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungseignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil_i (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils_i so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW_i, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils_i bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW_i, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils_i bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (4) Wird der Korbbestandteil_i nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft_i, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft_i in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[(**●**)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESETZT WERDEN

BESCHREIBUNG DES HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX II

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II" (der "**VDP II Index**") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird. Änderungen können sich künftig u.a. im Hinblick auf Anpassungen des VDP II Index und/oder des Referenzfonds an die Neuerungen im Investmentrecht durch die AIFM-Richtlinie und nationale Vorschriften ergeben.

Der HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX II (WKN A1PHN2 / ISIN DE000A1PHN28) (der "**Index**") ist eine von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Stärke der Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Definitionen zum Index:

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen oder sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten.

"**Hedging-Partei**" ist die Indexberechnungsstelle (zum Indexstartdatum). Die Indexberechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j. Index (t_j) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil D - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und die Geldmarktinvestition.

"Indexbewertungstag" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"Indexstartdatum" bezeichnet den 1. Juni 2012.

"Indexstartwert" ist 100,00.

"Indexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"Geldmarktinvestition" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"Hypothetischer Investor" ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland die Fondsanteile des Referenzfonds hält.

"Referenzportfolio" ist ein hypothetisches Portfolio eines Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer variablen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"Schuldverschreibungen" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" t_j " bezeichnet den j-ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage mit positiven Indizes, so dass sich $(\dots, t_{-2}, t_{-1}, t_0, t_1, t_2, \dots)$ ergibt.

Definitionen zum Referenzfonds:

"Anlageberater" ist die UniCredit Bank AG (zum Indexstartdatum). Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater bestimmen.

"Verwahrstelle" ist die CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"Fondsanteil" bzw. **"Fondsanteile"** ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A0M035 / ISIN DE000A0M0358 / Bloomberg HVBPRWP GR Equity).

"Fondsdokumente" sind der Jahres- und Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.pioneerinvestments.de (oder jeder Nachfolgersite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

"Nettoinventarwert" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"NIW(t_j)" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j .

"Referenzfonds" ist der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI.

"Wirtschaftsprüfer" ist die KPMG AG und/oder jede andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

Definitionen zum Referenzindex:

"Referenzindex" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der **"Referenzindexsponsor"**) festgelegt und berechnet wird.

"Referenzindexberechnungsstelle" ist die UniCredit Bank AG, München.

"Referenzindexberechnungstag" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"Referenzindexbeschreibung" ist die Beschreibung, in der die Methode der Berechnung des Referenzindex festgelegt ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Referenzindexbeschreibung zum Indexstartdatum ist dieser Indexbeschreibung in *Teil C - II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index* beigelegt und ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgeside) verfügbar.

"Referenzindexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"RIW(t_j)" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_j .

"Synthetische Dividende" bzw. **"Div"** ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Synthetische Dividende beträgt jährlich 1,55% (Div = 1,55%).

II. Allgemeine Hinweise

Soweit in dieser Indexbeschreibung Angaben zum Referenzfonds gemacht werden, so beruhen diese Angaben ausschließlich auf Informationen, die aus den Fondsdokumenten und von der Internetseite der Fondgesellschaft entnommen wurden. Die Indexberechnungsstelle haftet lediglich dafür, dass diese öffentlich verfügbaren Informationen hier korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit für die Indexberechnungsstelle ersichtlich und soweit für die Indexberechnungsstelle aus der Information, die von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wurde, nachvollziehbar, keine Fakten ausgelassen wurden, welche das Wiedergegebene unrichtig, unvollständig oder irreführend erscheinen lassen. Insbesondere übernimmt weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle noch eine andere Person oder Gesellschaft, die Dienste im Zusammenhang mit dem Index erbringt, eine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung und der hierfür zugrunde liegenden Angaben oder dafür, dass jeweils kein Umstand eingetreten ist, der deren Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte. Stichtag für diese Information ist der 4. Juni 2012. Für weitere und aktuelle Informationen zum Referenzfonds wird auf die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.pioneerinvestments.de (oder jede Nachfolgeside) verwiesen.

Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung der

Indexberechnungsstelle oder einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Wirtschaftliches Ziel des Referenzportfolios ist es, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Stärke der Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren. Dazu wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

Für die Zwecke der Berechnung des Index wird die Geldmarktinvestition durch den Referenzindex (wie in *Teil C - II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index* dieser Indexbeschreibung beschrieben) abgebildet.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor stellt den Index durch Auswahl der Indexbestandteile und durch Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**") zusammen.

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit und im freien Ermessen hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

Teil C. - Beschreibung des Referenzfonds und des Referenzindex

I. Beschreibung des Referenzfonds - HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Sie sind rein nachrichtlicher Natur, ihre Vollständigkeit und Richtigkeit ist nicht Geschäftsgrundlage des Erwerbs von auf den Index bezogenen Schuldverschreibungen oder sonstigen Finanzinstrumenten. Solche Finanzinstrumente sollen dem Anleger lediglich eine volatilitätsgesteuerte synthetische Investition in den Referenzfonds ermöglichen; die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen.

Fondsporträt

Der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI ist ein gemischtes Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), welches flexibel in verschiedene Asset-Klassen investieren kann. Der Referenzfonds wurde am 11. Februar 2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt und wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageberater als Anlageberater des Referenzfonds bestellt. Der Referenzfonds ist als Dachfonds konzipiert und verfolgt eine wachstumsorientierte bzw. begrenzt risikobereite Anlagestrategie. Mittleren Chancen stehen mittlere Risiken gegenüber.

Der Referenzfonds investiert jeweils regelmäßig in passive Instrumente wie z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder indexorientierte Fonds. Im Einzelfall kann jedoch beispielsweise auch auf aktiv gemanagte Fonds, Zertifikate, verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktfonds oder Bankguthaben zurückgegriffen werden.

Anlagestrategie und Anlagegrundsätze

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen des InvG und der Anlagegrenzen, die in den Fondsdokumenten näher beschrieben sind, für den Referenzfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
- Investmentanteile gemäß § 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) InvG;
- Derivate gemäß § 51 InvG;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Investmentanteile nach Maßgabe der §§ 90 g bis 90 k InvG (Sonstige Sondervermögen) und/oder nach Maßgabe des § 112 InvG (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 90 g bis 90 k InvG oder dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, dürfen für den Referenzfonds nicht erworben werden.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften des InvG und der Fondsdokumente:

- Kredite aufnehmen;
- Wertpapierdarlehen gewähren;
- Pensionsgeschäfte abschließen.

In folgende Vermögensgegenstände darf der Referenzfonds insgesamt bis zu 70% des Wertes des Referenzfonds anlegen:

- Exchange Traded Funds (ETFs) und/oder indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Aktienindizes abbilden und/oder
- Zertifikate auf Aktien und/oder aktienähnliche Papiere und/oder
- Aktienfonds, deren Risikoprofil typischerweise mit dem einiger oder mehrerer Aktienmärkte korreliert und/oder
- Aktien und/oder Genussscheine und/oder Wandelanleihen.

In folgende Vermögensgegenstände muss der Referenzfonds insgesamt mindestens 20% des Wertes des Referenzfonds anlegen:

- Exchange Traded Funds (ETFs) und/oder indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Rentenindizes abbilden und/oder
- Zertifikate auf Renten und/oder rentenähnliche Papiere und/oder
- Rentenfonds, deren Risikoprofil typischerweise mit dem einiger oder mehrerer Rentenmärkte korreliert und/oder
- Bankguthaben nach § 49 InvG und/oder Geldmarktinstrumente nach §48 InvG und/oder Geldmarktfonds und/oder
- verzinsliche Wertpapiere.

Kosten und Provisionen des Referenzfonds

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung eine jährliche Vergütung von bis zu 2,5% des Wertes des Referenzfonds. Sie errechnet sich auf Basis des börsentäglich festgestellten Wertes des Referenzfonds. Aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft erhält der Anlageberater für die Dienste, die er für den Referenzfonds erbringt, eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,2% des Wertes des Referenzfonds (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer). Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Referenzfonds:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei ausländischen Banken anfallen;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilsinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- Kosten für die Prüfung des Referenzfonds durch den Wirtschaftsprüfer;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Referenzfonds sowie Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Referenzfonds;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten, insbesondere Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- im Zusammenhang mit der Zulassung des Referenzfonds zum Vertrieb im Ausland entstehende Kosten einschließlich entstehender Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland sowie Rechts- und Steuerberatungskosten und Übersetzungskosten;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Fondsanteile vertrieben werden;
- Kosten für die Information der Anleger des Referenzfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen über Fondsverschmelzungen;

- Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;
- Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Fondsanteilen anfallen;
- Kosten sowie jegliche Gebühren, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabs oder Finanzindizes bzw. anderer Finanzinstrumente oder Vermögensgegenstände anfallen können;
- gegebenenfalls Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen für den Referenzfonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche im Rahmen von Kapitalsammelklagen oder Steuererstattungsansprüche oder vergleichbare Verfahren durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10% der für den Referenzfonds vereinnahmten Beträge berechnen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Referenzfonds als pauschale Vergütung erhalten.

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Referenzfonds angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Volumens des Referenzfonds ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Referenzfonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Referenzfonds zusätzlich belastet werden können (siehe vorstehende Übersicht der Aufwendungen). Ausgenommen sind die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Referenzfonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend - meist vierteljährlich - Vermittlungsentgelte als sogenannte „laufzeitabhängige Vermittlungsprovision". Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Volumen des Referenzfonds bemessen.

Die Kosten und Provisionen des Referenzfonds können Veränderungen oder Anpassungen unterliegen. Solche Veränderungen oder Anpassungen können unter anderem entstehen, wenn ein bestehender Dienstleister des Referenzfonds, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, geändert oder ersetzt wird.

Kosten und Provisionen von Zielfonds

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Referenzfonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Referenzfonds gehaltenen Anteile an anderen Sondervermögen ("**Zielfonds**") berechnet. Folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), sind mittelbar oder unmittelbar vom Referenzfonds zu tragen:

- Vergütung für die Verwaltung des Zielfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
- Vergütung der Verwahrstelle;
- bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilsinhaber des Zielfonds bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Zielfonds durch den Abschlussprüfer des Zielfonds;

- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für den Vertrieb;
- gegebenenfalls Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- gegebenenfalls Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Zielfonds;
- im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstandene Kosten.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Referenzfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Referenzfonds von einer in- oder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Referenzfonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet wurde.

II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index

Allgemeine Beschreibung des Referenzindex

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung einer fiktiven fortlaufenden Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente wider, die zum Zinssatz für 3-monatige Termingelder in Euro im Interbankengeschäft verzinst wird. Im 3-monatigen Rhythmus erfolgt eine Wiederanlage inklusive der aufgelaufenen Zinsen zum dann vorherrschenden Marktzins.

Der Referenzindex wird von der Referenzindexberechnungsstelle an jedem Referenzindexberechnungstag in Euro berechnet und über das Finanzinformationssystem Reuters auf der Reuters-Seite .HVB3MRE veröffentlicht.

Der Startwert des Referenzindex (der "**Referenzindexstartwert**") am 16. März 2004 (das „Referenzindexstartdatum“) war 100,00.

Berechnung des Referenzindex

Zwei Referenzindexberechnungstage vor jeder Referenzzinsperiode (wie nachfolgend definiert) stellt die Referenzindexberechnungsstelle den Wert des 3-Monats Euribor Zinssatz, der unter anderem über das Finanzinformationssystem Bloomberg unter dem Ticker EUR003M Index abrufbar ist, fest. Dieser so festgestellte Wert ist der Referenzzinssatz (der "**Referenzzinssatz**") für die entsprechende Referenzzinsperiode.

Eine Referenzzinsperiode (die "**Referenzzinsperiode**") beginnt am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats eines jeden Kalenderquartals (einschließlich) (jeweils ein "**Referenzzinsperioden-Starttag**") und endet am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats des Folgequartals (ausschließlich) (jeweils ein "**Referenzzinsperioden-Endtag**"). Sollte ein Referenzzinsperioden-Starttag kein Referenzindexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Starttag auf den unmittelbar nachfolgenden Referenzindexberechnungstag verschoben. Sollte ein Referenzzinsperioden-Endtag kein Referenzindexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Endtag auf den unmittelbar nachfolgenden Referenzindexberechnungstag verschoben. Das heißt die jeweilige Zinsperiode wird entsprechend verlängert bzw. verkürzt. Der erste Referenzzinsperioden-Starttag ist das Referenzindexstartdatum.

Der Referenzindexwert zu einem Referenzindexberechnungstag t nach dem Referenzindexstartdatum wird von der Referenzindexberechnungsstelle anhand folgender Formel berechnet:

$$RIW(t) = B(t, T_{\text{Ende}}) \times RIW(T_{\text{Start}}) \times \left[1 + \frac{\Delta(T_{\text{Start}}, T_{\text{Ende}})}{360} \times R_{\text{Start}} \right],$$

wobei

" T_{Start} " ist der dem Referenzindexberechnungstag t unmittelbar vorausgehenden Referenzzinsperioden-Starttag;

" T_{Ende} " ist der dem Referenzindexberechnungstag t unmittelbar nachfolgende Referenzzinsperioden-Endtag (oder t , wenn der Referenzindexberechnungstag t ein Referenzzinsperioden-Endtag ist);

" $B(t, T_{\text{Ende}})$ " ist der Abzinsfaktor am Referenzindexberechnungstag t für den Fälligkeitstag T_{Ende} . Der Abzinsfaktor wird von der Referenzindexberechnungsstelle anhand der Zinskurve bestimmt und beläuft sich an jedem Tag T_{Ende} auf den Wert 1.

"**Zinskurve**" ist eine implizite Kurve, die von der Referenzindexberechnungsstelle unter Anwendung von internen Bewertungsmethoden auf Grundlage der am Referenzindexbewertungstag t geltenden Geldmarktzinssätze, Preise für Futureskontrakte auf den Euribor Zinssatz und im Interbankenmarkt herrschenden Swapsätze und anderen geeigneten Instrumente bestimmt. Durch Interpolation wird eine kontinuierliche Kurve bis zum jeweiligen Fälligkeitstag T_{Ende} berechnet;

" $RIW(T_{\text{Start}})$ " ist der Referenzindexwert am Tag T_{Start} .

" R_{Start} " ist der Referenzzinssatz für die jeweilige von T_{Start} bis T_{Ende} dauernde Referenzzinsperiode.

" $\Delta(T_{\text{Start}}, T_{\text{Ende}})$ " ist die Anzahl von Kalendertagen von T_{Start} (ausschließlich) bis T_{Ende} (einschließlich).

Teil D. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ($\text{Index}(t_j)$) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times [1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag ($\text{Rendite}_1(t_j)$) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{NIW(t_j) - NIW(t_{j-1})}{NIW(t_{j-1})},$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex und reduziert um die anteilige Synthetische Dividende seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag ($\text{Rendite}_2(t_j)$) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{RIW(t_j) - RIW(t_{j-1})}{RIW(t_{j-1})} - \frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil D - II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde;

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ($\sigma_R(t_j)$) anhand der täglichen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundzwanzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\ln \left[\frac{NIW(t_{j-p-2})}{NIW(t_{j-p-3})} \right] \right)^2 - \frac{1}{20} \left(\sum_{p=0}^{19} \ln \left[\frac{NIW(t_{j-p-2})}{NIW(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19}} \times \sqrt{252}$$

wobei

"**Ln[x]**" ist der natürliche Logarithmus von $[x]$.

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"**Allokationstabelle**":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 7,00\%$	100%
$7,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,25\%$	96%
$7,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,50\%$	92%
$7,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,75\%$	90%
$7,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,00\%$	87%
$8,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,25\%$	85%
$8,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,50\%$	82%
$8,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	80%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,00\%$	78%
$9,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,50\%$	74%
$9,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,00\%$	70%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,50\%$	66%
$10,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,00\%$	63%
$11,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,50\%$	61%
$11,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,00\%$	58%

$12,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	56%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,00\%$	54%
$13,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,50\%$	52%
$13,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,00\%$	50%
$14,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,00\%$	46%
$15,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,00\%$	43%
$16,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,00\%$	41%
$17,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	38%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 19,00\%$	36%
$19,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	35%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 21,00\%$	30%
$21,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	25%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 23,00\%$	20%
$23,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	15%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 25,00\%$	10%
$25,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 27,00\%$	5%
$27,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Dynamische Allokation auf mehrere Bankgeschäftstage aufgeteilt, wenn dies erforderlich ist, um daraus resultierende Einflüsse auf die Preisentwicklung des Referenzfonds bzw. dessen Bestandteile zu verringern. Solche Einflüsse können insbesondere dann auftreten, wenn eine Dynamische Allokation dazu führen würde, dass die Hedging-Partei Fondsanteile im Gesamtwert von mehr als 5% des Fondsvolumens kaufen bzw. verkaufen müsste um entsprechende Absicherungsgeschäfte einzugehen bzw. aufzulösen, oder wenn sich allgemein die Marktbedingungen für die Bestandteile der Referenzfonds, insbesondere in Hinblick auf deren Liquidität, verschlechtern oder der Referenzfonds Gebrauch von seinem Recht auf teilweise Ausführung von Rückgabanträgen macht. Ob eine Aufteilung der Dynamische Allokation auf mehrere Bankgeschäftstage erforderlich ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob die Voraussetzungen einer solchen Verschiebung vorliegen bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil E. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Stellt die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Fondseignisse fest, so passt sie erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann die Indexberechnungsstelle insbesondere:

- (a) den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des betroffenen Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- (b) den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des betroffenen Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle festgelegten Index (der "**Nachfolge-Index**") ersetzen; oder
- (c) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondseignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Die Vergütung, die die Indexberechnungsstelle in ihrer Funktion als Anlageberater von der Verwaltungsgesellschaft erhält, wird diese in ihrer Funktion als Hedging-Partei in ihren internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigen. Diese Vergütung wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert. Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß (a) oder (b), die den Wegfall oder die Reduzierung der von der Indexberechnungsstelle in ihrer Funktion als Anlageberater des Nachfolge-Referenzfonds erhaltenen Vergütung zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Synthetische Dividende auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite₁ (wie in *Teil D - Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um die Synthetische Dividende als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite₂. Diese Synthetische Dividende (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,55% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,55% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,55% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer Synthetischen Dividende und deren Höhe wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Fondseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Indexberechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit einer Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder An-

- lagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
 - c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);
 - d. die Verwaltungsgesellschaft versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
 - e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
 - f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
 - g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) der Widerruf einer entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft von der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, anderer Dienstleister, die für den Referenzfonds ihre Dienste erbringen oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
 - h. der Verstoß gegen die Anlageziele oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
 - i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve, Rückstellung oder vergleichbare Einrichtung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich erhöht; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - j. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 35% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
 - k. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
 - l. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
 - m. ein Ereignis oder ein Umstand, der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsan-

- teile, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barmittel oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets-Anteilen für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- n. die Verwaltungsgesellschaft, der Wirtschaftsprüfer, der Anlageberater, die Verwahrstelle oder ein anderer Dienstleister, der für den Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister von ähnlich gutem Ansehen ersetzt;
 - o. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
 - p. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
 - q. Indexberechnungsstelle verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
 - r. das gesamte im Referenzfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 500 Millionen;
 - s. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Inhaber von Schuldverschreibungen hat;
 - t. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 Investmentsteuergesetz (InvStG) erstellt oder die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 InvStG erstellt werden wird;
 - u. Ausschüttungen, die der üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds widersprechen;
 - v. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben kann;
 - w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt die Zahlung der mit dem Anlageberater vereinbarten Vergütung, stellt diese widerrechtlich ein oder reduziert diese widerrechtlich;
 - x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Referenzfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
 - y. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
 - z. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

- aa. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schulverschreibungen oder sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondseignisses wird gemäß Teil G - Veröffentlichung dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Stellt die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Indexereignisse fest, so passt sie erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann die Indexberechnungsstelle insbesondere

- (a) den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung von prolongierenden Geldmarkttrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze (entspricht einer Referenzzinsperiode, wie in Teil C - II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index dieser Indexbeschreibung beschrieben) und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- (b) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung der Indexberechnungsstelle Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet $\sigma_{EI}(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_{EI}(t_j)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \left(\sum_{p=0}^{29} \ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252}.$$

Wobei:

"**Ln**[x]" ist der natürliche Logarithmus von [x]

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht der Indexberechnungsstelle nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß Teil G - Veröffentlichung dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Die Indexberechnungsstelle hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisses und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor nicht zumutbar sein hat die Indexberechnungsstelle jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. Ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. Im Fall (i) eines offenkundigen Fehlers, (ii) einer falschen Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder (iii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird. In den Fällen (ii) und (iii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der „Berichtigte Nettoinventarwert“) und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über das Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen § 315 BGB). Sie berücksichtigt dabei, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktkomponente halten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. Im Fall eines offenkundigen Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. Im Fall einer falschen Veröffentlichung des Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über das Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In den Fällen b. und c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil F. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung bzw. das jeweilige sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrument geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

Teil G. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, der Reuters-Seite .UCGRVDW2 und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRVDW2 Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung bzw. des jeweiligen sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstruments veröffentlicht.

Teil H. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

BESCHREIBUNG DES HVB MULTI MANAGER BEST SELECT FLEX INDEX

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Multi Manager Best Select Flex Index" (der "**HVB Multi Manager Best Select Flex Index**") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der HVB Multi Manager Best Select Flex Index (WKN A1YD46 / ISIN DE000A1YD465) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Definitionen zum Index:

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihtransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente (d.h. Finanzinstrumente, deren Zahlungen von der Wertentwicklung des Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen.

"**Fondereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondereignis definiertes Ereignis.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"**Hedging-Partei**" ist der Indexsponsor (zum Indexstartdatum). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Hypothetischer Investor**" ist, in Bezug auf Fondsanteile, ein hypothetischer Anleger in diesen Fondsanteilen, der (i) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland hat und (ii) für den angenommen wird, dass er hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den Fondsanteilen am jeweiligen Indexbewertungstag, wie in den Fondsdokumenten bestimmt, einnimmt und (iii) für den angenommen wird, dass er die Möglichkeiten in Bezug auf

Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen eines solchen Anlegers zum jeweiligen Indexbewertungstag hat.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j . Index (t_j) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil C. - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und der Referenzindex.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 4. März 2014.

"**Indexstartwert**" ist 100,00.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Referenzportfolio**" ist ein hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer veränderlichen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"**Schuldverschreibungen**" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" t_j " bezeichnet den j -ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich $(\dots, t_{-2}, t_{-1}, t_0, t_1, t_2, \dots)$ ergibt.

" t_{j-p} " ist der p -te Indexbewertungstag, vor dem Indexbewertungstag t_j .

" t_{j-p-2} " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" t_{j-p-3} " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" t_j^* " oder "**Wiederanlagetag**" ist, in Bezug auf eine Ausschüttung, der Indexbewertungstag, der dem jeweiligen Ausschüttungszahltag unmittelbar folgt.

Definitionen zum Referenzfonds:

"**Abschlussprüfer**" ist die Deloitte & Touche GmbH und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

"**Ausschüttung**" ist eine Barausschüttung, die der Referenzfonds an einem Ausschüttungszahltag pro Fondsanteil an den Hypothetischen Investor auszahlen würde.

"**Ausschüttungszahltag**" ist, in Bezug auf eine Ausschüttung, der Tag an dem die Ausschüttung dem Hypothetischen Investor zugehen würde.

" $d(t_j)$ " entspricht entweder (i) $d(t_j^*)$ an jedem Indexbewertungstag t_j zwischen einem Ex-Tag (einschließlich) und dem entsprechenden Wiederanlagetag t_j^* (ausschließlich) oder (ii) Null an jedem anderen Indexbewertungstag t_j .

" $d(t_j^*)$ " ist der Barwert (in Euro) der jeweiligen Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor in Verbindung mit der Ausschüttung zu tragender Kosten und Steuern) zum Ex-Tag, der dem entsprechenden Wiederanlagetag t_j^* unmittelbar vorhergeht.

"**Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine Ausschüttung der erste Tag, an dem der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft abzüglich der entsprechenden Ausschüttung veröffentlicht wird.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A1W9BL / ISIN DE000A1W9BL3).

"**Fondsdienstleister**" sind der Abschlussprüfer, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.pioneerinvestments.de (oder jeder Nachfolgesite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCD7SR, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**NIW(t_j)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j .

"**NIW(t_{j-1})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"**NIW(t_j^*)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Wiederanlagetag t_j^* .

"**NIW^A(t_j)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_j erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle gemäß der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel berechnet wird.

"**NIW^A(t_{j-1})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-1} nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_{j-1} erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW^A(t_j) berechnet wird.

"**NIW^A(t_{j-p-2})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-p-2} nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_{j-p-2} erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW^A(t_j) berechnet wird.

"**NIW^A(t_{j-p-3})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-p-3} nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_{j-p-3} erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW^A(t_j) berechnet wird.

"**n(t_j)**" ist der Ausschüttungsfaktor für den Indexbewertungstag t_j . Am Indexstartdatum t_0 ist der Ausschüttungsfaktor ($n(t_0)$) mit dem Wert 1,00 festgelegt. Danach wird der Ausschüttungsfaktor an jedem Wiederanlagetag t_j^* von der Indexberechnungsstelle gemäß den Bestimmungen in *Teil C. – II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors* neu berechnet.

" **$\tilde{n}(t_j^*)$** " ist der Ausschüttungsfaktor $n(t_j)$ unmittelbar vor dem Wiederanlagetag t_j^* .

"**Referenzfonds**" ist der Pioneer Investments Multi Manager Best Select.

"Verwahrstelle" ist CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

Definitionen zum Referenzindex:

"Referenzindex" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der **"Referenzindexsponsor"**) festgelegt und berechnet wird.

"Referenzindexberechnungsstelle" ist die UniCredit Bank AG, München.

"Referenzindexberechnungstag" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"Referenzindexbeschreibung" ist die Beschreibung des Referenzindex. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

"Referenzindexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"RIW(t_j)" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_j .

"RIW(t_{j-1})" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"Referenzindex-Strukturierungsgebühr" bzw. "**G_{RI}**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Referenzindex-Strukturierungsgebühr beträgt jährlich 1,00% ($G_{RI} = 1,00\%$).

II. Allgemeine Hinweise, Haftungsausschluss

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen. Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine wirtschaftliche oder eine rechtliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung des Indexsponsors, der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht. Eine eventuell anfallende Vergütung, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei von der Verwaltungsgesellschaft für Bestände in dem Referenzfonds erhält, wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert, sondern von diesem in seiner Funktion als Hedging-Partei in seinen internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigt. Ausschüttungen des Referenzfonds werden nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet sondern im Index reinvestiert.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten. Sie führt ihre Aufgaben gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

Teil C. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ($\text{Index}(t_j)$) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times [1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als $\text{Rendite}_1(t_j)$ bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}^A(t_j) - \text{NIW}^A(t_{j-1})}{\text{NIW}^A(t_{j-1})},$$

mit

$$\text{NIW}^A(t_j) = n(t_j) \times (\text{NIW}(t_j) + d(t_j)),$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex, reduziert um die anteilige Referenzindex-Strukturierungsgebühr, seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als $Rendite_2(t_j)$ bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$Rendite_2(t_j) = \frac{RIW(t_j) - RIW(t_{j-1})}{RIW(t_{j-1})} - \frac{G_{RI}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C - III. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde.

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors

An jedem Wiederanlagetag t_j^* wird der Ausschüttungsfaktor $n(t_j^*)$ von der Indexberechnungsstelle in der Art neu berechnet, dass er rechnerisch einer Wiederanlage des Barwerts (in Euro) der entsprechenden Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor anfallender Kosten und Steuern) in Fondsanteile entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$n(t_j^*) = \tilde{n}(t_j^*) + \frac{\tilde{n}(t_j^*) \times d(t_j^*)}{NIW(t_j^*)}$$

III. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ($\sigma_R(t_j)$) anhand der täglichen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei zweiundzwanzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j . Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\text{Ln} \left[\frac{NIW^A(t_{j-p-2})}{NIW^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19} - \frac{1}{20} \times \left(\sum_{p=0}^{19} \text{Ln} \left[\frac{NIW^A(t_{j-p-2})}{NIW^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252}}$$

wobei

" $\text{Ln}[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x ;

Sollten an einem Indexbewertungstag t_j aufgrund einer zu kurzen Historie des Referenzfonds die einundzwanzig für die Berechnung von $\sigma_R(t_j)$ erforderlichen Nettoinventarwerte des Fondsanteils in der entsprechenden Volatilitätsperiode nicht zur Verfügung stehen, dann wird die Indexberechnungsstelle als Wert für die fehlenden Nettoinventarwerte des Referenzfonds den frühesten zur Verfügung stehenden Nettoinventarwert eines Fondsanteils verwenden.

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"Allokationstabelle":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds $\sigma_R(t_j)$	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 6,00\%$	100%
$6,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,25\%$	96%
$6,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,50\%$	92%
$6,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,75\%$	88%
$6,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,00\%$	84%
$7,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,25\%$	82%
$7,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,50\%$	80%
$7,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,75\%$	78%
$7,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,00\%$	76%
$8,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,25\%$	74%
$8,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,50\%$	72%
$8,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	70%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,00\%$	68%
$9,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	66%
$9,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,50\%$	63%
$9,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,00\%$	60%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,50\%$	57%
$10,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,00\%$	54%
$11,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,50\%$	51%
$11,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,00\%$	48%
$12,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	45%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,00\%$	42%
$13,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,00\%$	39%
$14,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,00\%$	36%
$15,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,00\%$	32%
$16,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,00\%$	28%
$17,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	24%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	20%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	15%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	10%

$24,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 26,00\%$	5%
$26,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds oder wenn der Referenzfonds von Regelungen Gebrauch macht, die zu einer teilweise Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabebefristen führt). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondereignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- (a) den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- (b) den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Index**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Nettoinventarwert auf den offiziellen Schlusskurs des Nachfolge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder
- (c) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß (a) oder (b), die den Wegfall oder die Reduzierung der von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei erhaltenen Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft für in dem Referenzfonds gehaltener Bestände zur Folge hat, wird die

Indexberechnungsstelle eine Strukturierungsgebühr auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite₁ (wie in *Teil C. – II. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um diese Strukturierungsgebühr als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite₂. Diese Strukturierungsgebühr (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,00% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,00% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,00% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer solchen Strukturierungsgebühr und deren Höhe wird gemäß *Teil F. – Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"Fondsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);
- d. der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder der Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft durch die zuständige Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h. ein erheblicher Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende

regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- j. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Hedging-Partei die Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- k. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- l. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- m. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- n. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationsseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- o. die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Referenzfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsor ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- p. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- q. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
- r. der Indexsponsor verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
- s. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin oder die Hedging-Partei hat;
- t. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder einer entsprechenden Nachfolgelegislation erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Ver-

waltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG bzw. der Nachfolgelegislation erstellt werden wird;

- u. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds erheblich abweichen;
- v. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf die Konditionen für die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen oder vereinbarte Vergütungen im Zusammenhang mit von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei gehaltener Bestände in den Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- y. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schuldverschreibungen erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondseignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition mittels prolongierter Geldmarktrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- b. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung des Indexsponsor Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet $\sigma_{EI}(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_{EI}(t_j)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \times \left(\sum_{p=0}^{29} \ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252},$$

Wobei:

" $\ln[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x;

" $RIW(t_{j-q})$ " ist der Referenzindexwert am q-ten Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_j ;

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisses und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in einer Schuldverschreibung nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen an:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten;

ten;
oder

- c. im (i) der Veröffentlichung eines falschen Nettoinventarwerts oder (ii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Nettoinventarwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktinvestition erhalten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Referenzindexwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hin-

reichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil E. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

Teil F. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, der Reuters-Seite .UCGRMMBF und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRMMBF Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung veröffentlicht.

Teil G. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

BESCHREIBUNG DES HVB 3 MONTHS ROLLING EURIBOR INDEX

Allgemeine Beschreibung des Referenzindex

Der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6) (der "**Index**") spiegelt die Wertentwicklung einer fiktiven fortlaufenden Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente wider, die zum Zinssatz für 3-monatige Termingelder in Euro im Interbankengeschäft verzinst wird. Im 3-monatigen Rhythmus erfolgt eine Wideranlage inklusive der aufgelaufenen Zinsen zum dann vorherrschenden Marktzins.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag in Euro berechnet und über das Finanzinformationssystem Reuters auf der Reuters-Seite .HVB3MRE veröffentlicht.

Der Startwert des Index (der "**Indexstartwert**") am 16. März 2004 (das "**Indexstartdatum**") war 100,00.

Berechnung des Index

Zwei Indexberechnungstage vor jeder Referenzzinsperiode (wie nachfolgend definiert) stellt die Indexberechnungsstelle den Wert des 3-Monats Euribor Zinssatz, der unter Anderem über das Finanzinformationssystem Bloomberg unter dem Ticker EUR003M Index abrufbar ist, fest. Dieser so festgestellte Wert ist der Referenzzinssatz (der "**Referenzzinssatz**") für die entsprechende Referenzzinsperiode.

Eine Referenzzinsperiode (die "**Referenzzinsperiode**") beginnt am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats eines jeden Kalenderquartals (einschließlich) (jeweils ein "**Referenzzinsperioden-Starttag**") und endet am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats des Folgequartals (ausschließlich) (jeweils ein "**Referenzzinsperioden-Endtag**"). Sollte ein Referenzzinsperioden-Starttag kein Indexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Starttag auf den unmittelbar nachfolgenden Indexberechnungstag verschoben. Sollte ein Referenzzinsperioden-Endtag kein Indexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Endtag auf den unmittelbar nachfolgenden Indexberechnungstag verschoben. Das heißt die jeweilige Zinsperiode wird entsprechend verlängert bzw. verkürzt. Der erste Referenzzinsperioden-Starttag ist das Indexstartdatum. "**Indexberechnungstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) geöffnet ist.

Der Indexwert zu einem Indexberechnungstag t nach dem Indexstartdatum wird von der Indexberechnungsstelle anhand folgender Formel berechnet:

$$RIW(t) = B(t, T_{\text{Ende}}) \times RIW(T_{\text{Start}}) \times \left[1 + \frac{\Delta(T_{\text{Start}}, T_{\text{Ende}})}{360} \times R_{\text{Start}} \right],$$

wobei

" T_{Start} " ist der dem Indexberechnungstag t unmittelbar vorausgehenden Referenzzinsperioden-Starttag;

" T_{Ende} " ist der dem Indexberechnungstag t unmittelbar nachfolgende Referenzzinsperioden-Endtag (oder t , wenn der Indexberechnungstag t ein Referenzzinsperioden-Endtag ist);

" $B(t, T_{\text{Ende}})$ " ist der Abzinsfaktor am Indexberechnungstag t für den Fälligkeitstag T_{Ende} . Der Abzinsfaktor wird von der Indexberechnungsstelle anhand der Zinskurve bestimmt und beläuft sich an jedem Tag T_{Ende} auf den Wert 1.

"**Zinskurve**" ist eine implizite Kurve, die von der Indexberechnungsstelle unter Anwendung von internen Bewertungsmethoden auf Grundlage der am Indexbewertungstag t geltenden Geldmarktzinssätze, Preise für Futureskontrakte auf den Euribor Zinssatz und im Interbankenmarkt herrschenden Swapsätze und anderen geeigneten Instrumente bestimmt wird. Durch Interpolation wird eine kontinuierliche Kurve bis zum jeweiligen Fälligkeitstag T_{Ende} berechnet.

" $RIW(T_{\text{Start}})$ " ist der Indexwert am Tag T_{Start} .

" R_{Start} " ist der Referenzzinssatz für die jeweilige von T_{Start} bis T_{Ende} dauernde Referenzzinsperiode.

" $\Delta(T_{\text{Start}}, T_{\text{Ende}})$ " ist die Anzahl von Kalendertagen von T_{Start} (ausschließlich) bis T_{Ende} (einschließlich).

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank Austria AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "Wertpapiere")

im Rahmen des

Angebotsprogramms der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG (die "**Emittentin**") vom 7. Mai 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren (der "**Basisprospekt**") sowie (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die "**Nachträge**").*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf [Internetseite(n) einfügen] oder einer Nachfolgeside veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Emissionstag und Emissionspreis:

[Emissionstag einfügen]³²

[Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Emissionspreis einfügen]³³

[Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Der Emissionspreis je Wertpapier wird von der Emittentin am [einfügen] auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des Basiswerts, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [Internetseite einfügen] (oder einer Nachfolgeside) veröffentlicht.]

Verkaufsprovision:

³² Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionstage der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

³³ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionspreise der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[Nicht anwendbar] [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.] [Einzelheiten einfügen]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

[Fondsbezogenes Garant Wertpapier] [Fondsbezogenes Garant Cap Wertpapier]

[Fondsindex Wertpapier mit Mindestrückzahlungsbetrag] [Fondsindex Wertpapier mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap]

[Fondsindex Teleskop Wertpapier]

[Garant Teleskop Wertpapier]

[Fondsbezogenes Garant Basket Wertpapiere] [Fondsbezogenes Garant Cap Basket Wertpapiere]

[Fondsbezogenes Garant Teleskop Basket Wertpapiere]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls die Wertpapiere bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: *[Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]*]

[Beginn des neuen Angebots: *[Beginn des neuen Angebots einfügen]* [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: *[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]* bis *[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]*.]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Luxemburg] [und] [Deutschland].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist *[Kleinste übertragbare Einheit einfügen]*.]

[Die kleinste handelbare Einheit ist *[Kleinste handelbare Einheit einfügen]*.]

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen Angebots] werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen [von der Emittentin] [vom Market Maker] gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]

[Die Notierung [wird][wurde] mit Wirkung zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* an den folgenden Märkten beantragt: *[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]*.]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: *[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]*] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts].

Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [*Zeitraum einfügen*].

[*[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Einzelheiten angeben]* wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Luxemburg] [und] [Deutschland] erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]¹

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen*]²

¹ Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von *bearer securities* im Sinne der *Notice 2012-20* der U.S.-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

[Nicht anwendbar]

² Ausschließlich für Informationen gemäß Anhang XXI der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission anwendbar, falls der Basiswert nicht von der Emittentin oder einer zu derselben Gruppe gehörenden juristischen Person verwaltet oder zusammengestellt wird.

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]
Globalurkunde:	[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich] [<i>Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen</i>]
Verwahrung:	[CBF] [CBL und Euroclear Bank] [OeKB] [Anderes]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

[*"Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*"]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Maßgebliche Option der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

UniCredit Bank Austria AG

STEUERN

Die folgende Zusammenfassung stellt lediglich eine allgemeine Beschreibung von grundsätzlichen, steuerlichen Ausführungen dar und kann nicht als Entscheidungsgrundlage für den Erwerb oder das Halten der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen herangezogen werden. Die allgemeinen steuerlichen Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar.

Die Emittentin übernimmt (in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Wertpapiere) keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Die EU-Zinsrichtlinie ist durch eine ihren Anwendungsbereich ausweitende Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 (die "**Änderungsrichtlinie**") ergänzt worden, insbesondere bezüglich Zahlungen, welche an oder zugunsten von bestimmten weiteren juristischen Personen oder anderen Rechtsvereinbarungen (Trusts und Personengesellschaften inbegriffen) geleistet worden sind, und der Definition der "Zinszahlung". Dem haben auch Österreich und Luxemburg zugestimmt. Die Mitgliedstaaten müssen diese Änderungen bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umsetzen und ab spätestens 1. Januar 2017 anwenden. Darüber hinaus ist die EU-Zinsrichtlinie laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene sowie Gegenstand der Weiterentwicklung europäischen Rechts durch die verschiedenen europäischen Institutionen, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich und Regelungsinhalt haben können. Insbesondere können sich Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der Richtlinie in Bezug auf neue Anlageprodukte und neue Mitteilungspflichten ausweiten. Anleger die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in den jeweiligen Mitgliedsstaaten bzw. eventuelle Übergangsvorschriften sowie mögliche zukünftige Änderungen im Zusammenhang mit dem Verfahren über den zwischenstaatlichen Informationsaustausch wird bzw. werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sieht vor, dass Zinsen, Dividenden und ähnliche Einkünfte sowie Kontosaldo und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen im Allgemeinen ab 1. Januar 2016 automatisch ausgetauscht werden. Obwohl Österreich diese Bestimmungen erst ab dem 1. Januar 2017 anwenden muss, wurde angekündigt, diese teilweise schon ab dem 1. Oktober 2016 anzuwenden. Ursprünglich wurde erwartet, dass Änderungen des EU-QuStG – in Umsetzung der Änderungsrichtlinie – ab 1. Januar 2017 anwendbar sein würden. Am 18. März 2015 veröffentlichte die Kommission jedoch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates, wonach die EU-Zinsrichtlinie im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Januar 2016 aufgehoben werden soll. Aufgrund detaillierter Übergangsbestimmungen soll Österreich diese im Allgemeinen bis 31. Dezember 2016 anwenden.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Am 29. Oktober 2014 haben sich 52 Staaten in der so genannten Berliner Erklärung verpflichtet, den "OECD Common Reporting Standard" einzuführen. Danach werden zwischen den teilnehmenden Staaten beginnend mit dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**"), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Besteuerung in der Republik Österreich

Diese Ausführungen nehmen nur auf natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten werden, Bezug. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Unbeschränkt Steuerpflichtige

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (das sind unter anderem Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (z. B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG).

Depotübertragungen oder -entnahmen können unter Umständen einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang auslösen.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (das sind unter anderem Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung einem besonderen Steuersatz von 25 %. Ein Verlustausgleich ist nach Maßgabe des § 27 Abs 8 EStG zulässig. Gesonderte Bestimmungen gelten bei Vorliegen einer Zahlstelle in jenen Staaten, mit denen die Republik Österreich ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern geschlossen hat (Schweiz und Liechtenstein).

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs 1 i.V.m. § 27a Abs 2 EStG keine Steuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge)

ge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (das sind unter anderem Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) hat im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Steuertarif zu erfolgen.

Beschränkt Steuerpflichtige

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich (und ohne Betriebsstätte in Österreich, der die Wertpapiere zurechenbar sind) unterliegen nur mit inländischen Zinsen im Sinne des EU-QuStG der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Ausgenommen von der Einkommensteuerpflicht sind jedenfalls natürliche Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen.

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-QuStG rechtzeitig der Zahlstelle vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen des Ansässigkeitsstaates des Anlegers (bzw. eine Rückerstattung des überschüssenden Betrages) grundsätzlich möglich.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG das Kreditinstitut oder der Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs 2 Z 2 lit a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. Zweigstellen von Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

Hinweis zur Steuerreform

Im März 2015 haben sich die Regierungsparteien auf eine Steuerreform geeignet, die großteils 2016 in Kraft treten soll. Mangels Vorliegens eines Gesetzesentwurfs kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass sich hierdurch auch (u.U. für den Anleger negative) Auswirkungen auf die herein beschriebenen steuerlichen Folgen der Wertpapiere ergeben können.

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen,

das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "**Umsetzungsgesetze**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "**Gebiete**") hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2015 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den Gebieten ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne der Umsetzungsgesetze beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden. Hinsichtlich der sogenannten niedergelassenen Einrichtungen greifen die Umsetzungsgesetze auf die Definition in Artikel 4.2. der EU-Zinsrichtlinie zurück; danach ist eine juristische Person dann nicht als Zahlstelle zu qualifizieren, soweit diese (a) keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (die finnische Gesellschaftsform *avoin yhtiö* and *kommandiittiyhtiö* / *öppet bolag* sowie die schwedische Gesellschaftsform *handelsbolag* and *kommanditbolag* werden in diesem Zusammenhang nicht als Rechtspersönlichkeiten angesehen), (b) ihre Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (c) kein zugelassener OGAW (im Sinne der Richtlinie 85/611/EWR abgeändert durch die Richtlinie 2009/65/EG) oder ein ähnlicher Investmentfonds ist.

In Luxemburg ansässige Anleger

Durch das luxemburgische Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 10 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Deutschland

Im Rahmen dieses Basisprospektes erfolgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und des Verkaufs sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren nach deutschem Steuerrecht. Diese Darstellung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren von Bedeutung sein können; insbesondere werden in ihr keine spezifischen Sachverhalte oder Umstände, die möglicherweise für einen bestimmten Anleger gelten, berücksichtigt. Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden deutschen Gesetzen und ihrer Anwendung. Diese Steuergesetze können Änderungen unterliegen, ggf. auch mit (Rück-) Wirkung für die Vergangenheit.

Im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren liegen weder amtliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen vor und es ist nicht klar, wie diese Wertpapiere behandelt werden. Ferner findet sich in der Rechtsliteratur häufig keine einheitlich vertretene Auffassung über die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren und es ist weder beabsichtigt noch möglich, im folgenden Abschnitt alle verschiedenen Sichtweisen darzustellen. Bei Verweisen auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung ihre Sichtweise auch rückwirkend ändern kann und dass die Finanzgerichte nicht an die Rundschreiben der Finanzverwaltung gebunden sind und somit eine andere Auffassung vertreten können. Selbst wenn gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten vorliegen, ist es aufgrund bestimmter Besonderheiten der Wertpapiere nicht sicher, dass dieselbe Argumentation auf die Wertpapiere Anwendung findet. Zudem kann die Finanzverwaltung die Anwendung von Urteilen der Finanzgerichte auf den jeweiligen Einzelfall, in dessen Rahmen das jeweilige Urteil ergangen ist, durch sogenannte Nichtanwendungserlasse beschränken.

Potentiellen Käufern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren zurate zu ziehen, auch im Hinblick auf die Auswirkungen von Landes- oder Kommunalsteuern im Rahmen des deutschen Steuerrechts oder des Steuerrechts jedes Landes, in dem sie steuerlich ansässig sind. Nur diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Wertpapierinhaber maßgeblichen Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Privatanleger

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), sollten Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz darstellen und werden grundsätzlich zu einem gesonderten Steuersatz von 25 % (Kapitalertragsteuer) zuzüglich eines darauf

erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % (insgesamt 26,375 %) und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren einschließlich etwaiger bis zum Tag der Veräußerung eines Wertpapiers aufgelaufener und gesondert gutgeschriebener Zinsen ("**Stückzinsen**") sollten – unabhängig von einer etwaigen Haltefrist – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 Einkommensteuergesetz darstellen und ebenfalls mit Kapitalertragsteuer (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls Kirchensteuer (siehe hierzu Kapitel "Kapitalertragsteuer") besteuert werden. Werden die Wertpapiere nicht verkauft, sondern abgetreten, zurückgezahlt, getilgt oder im Wege einer verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, wird eine entsprechende Transaktion in der Regel wie ein Verkauf mit den vorstehend beschriebenen Steuerfolgen behandelt. Für die Berechnung des Gewinnes bzw. des Verlustes gilt das nachstehend zum Veräußerungsgewinn Dargestellte daher für die Abtretung, Rückzahlung, Tilgung oder Einlage entsprechend.

Veräußerungsgewinne werden als Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Der Veräußerungspreis und die Anschaffungskosten sind bei nicht in Euro begebenen Wertpapieren auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung geltenden Wechselkurse in Euro umzurechnen.

Mit Ausnahme der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere stehen, sind Aufwendungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht als Werbungskosten abzugsfähig und es wird nur der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern) zum Abzug zugelassen.

Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere können ausschließlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Ist in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, kein Ausgleich möglich, können die Verluste ausschließlich in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Veranlagungszeiträumen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden.

Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013, BStBl. I 2012 S. 953) (das "**BMF-Schreiben**") die Auffassung, dass Forderungsausfälle und Forderungsverzichte – soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt – grundsätzlich nicht als Veräußerung zu behandeln seien, so dass die hierbei entstandenen Verluste steuerlich nicht abzugsfähig sind. In diesem Zusammenhang ist es nicht klar, ob diese Auffassung der Finanzverwaltung möglicherweise auch auf an einen Referenzwert gebundene Wertpapiere übertragbar ist, falls deren Wert fällt. Auch bei Kapitalforderungen mit mehreren Zahlungszeitpunkten liegt nach dem BMF-Schreiben in der Regel kein veräußerungsgleicher Vorgang vor, wenn bei Endfälligkeit bzw. (vorzeitiger) Beendigung aufgrund der Tatsache, dass der Basiswert eine bestimmte Bandbreite verlassen hat, keine Zahlung erfolgt.

Zudem können auch dann Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Verlusten gelten, wenn die Wertpapiere als Derivate einzustufen sind und verfallen. Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in dem BMF-Schreiben den Standpunkt, dass eine Veräußerung (und infolgedessen ein aus der Veräußerung resultierender steuerlicher Verlust) nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen.

Kapitalertragsteuer

Werden die Wertpapiere von einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebsstätte eines entsprechenden ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**")

verwahrt oder verwaltet, behält die Auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) auf Zinszahlungen und den Überschuss des Veräußerungserlöses (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) über die Anschaffungskosten der Wertpapiere ein und führt diese ab.

Soweit Anleger kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um 25 % der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Seit 2015 wird die Kirchensteuer grundsätzlich auf Basis eines jährlichen automatisierten Datenabrufs der Konfessionszugehörigkeit des Anlegers zwischen den Banken und dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern (erstmaliger Datenabruf in 2014), d.h. ohne Antrag des Kirchensteuerpflichtigen, durchgeführt. Kirchensteuerpflichtige Anleger haben jedoch die Möglichkeit, durch Erklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck ("Erklärung zum Sperrvermerk") gegenüber dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit an die Banken zu widersprechen. Die Kirchensteuer wird in diesem Fall im Veranlagungswege erhoben.

Die Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern), soweit die Einkünfte den in dem Freistellungsauftrag ausgewiesenen maximalen Freibetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Kapitalertragsteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten.

Die Auszahlende Stelle veranlasst den Ausgleich von Verlusten mit laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren. Ist aufgrund des Nichtvorhandenseins von über dieselbe Auszahlende Stelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in ausreichender Höhe eine Verrechnung nicht möglich, kann der Wertpapierinhaber – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember des laufenden Steuerjahrs bei der Auszahlenden Stelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers mit den über andere Institute erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Ist es seit dem Erwerb zu einer Änderung der Verwahrung gekommen und werden die Anschaffungsdaten nicht wie in § 43a Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorgeschrieben mitgeteilt oder sind sie nicht maßgeblich, wird die Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle veranlassten Einhalts von Kapitalertragsteuer können ausländische Steuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Steuern können im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens angerechnet werden.

Bei Privatanlegern hat die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Kapitalerträge in der Regel abgeltende Wirkung. Sofern und soweit die tatsächlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Betrag übersteigen, der als Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer durch die Auszahlende Stelle angesetzt wurde, sind die zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und sie unterliegen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ebenfalls der Kapitalertragsteuer. Auf Grundlage des BMF-Schreibens wird jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagung abgesehen, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Zudem können Privatanleger eine Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit ihren sonstigen Einkünften zu ihrem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz anstelle des Kapitalertragsteuersatzes beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Zum Nach-

weis der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger bei der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Steuerbescheinigung in Form eines amtlich vorgeschriebenen Musters beantragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits der Kapitalertragsteuer unterlegen haben (etwa weil keine Auszahlende Stelle vorhanden ist), sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer), sofern der Anleger nicht die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu seinem niedrigeren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz beantragt.

Auf die Einkommensteuer können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

Betriebliche Anleger

Bei Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten ("**Betriebliche Anleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Betriebliche Anleger, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere im Falle von natürlichen Personen der Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von 15 % (jeweils zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und bei natürlichen Personen gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Entsprechende Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können zudem der Gewerbesteuer unterliegen, falls die Wertpapiere in einem inländischen Gewerbebetrieb gehalten werden. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich anerkannt; dies kann bei bestimmten Wertpapieren (z. B. indexgebundenen), die als Derivatetransaktion eingestuft werden müssten, anders sein.

Inländische Kapitalertragsteuern und ein etwaiger darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Veranlagung des Betrieblichen Anlegers als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag unter Vorlage entsprechender Steuerbescheinigungen angerechnet, d. h. die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung. Ein möglicher Überschuss wird erstattet. Jedoch erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Anforderungen kein Abzug von Kapitalertragsteuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und bestimmte andere Einkünfte, falls (i) die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs anzusehen sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz ("Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug") erklärt.

Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Kapitalertragsteuern können nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden.

Steuerausländer

Bei Steuerausländern (d. h. Personen, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind) unterliegen auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen grundsätzlich nur dann einer Besteuerung in Deutschland, wenn (i) die Wertpapiere Teil des Betriebsvermögens einer Betriebstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Geschäftseinrichtung), die vom Wertpapierinhaber in Deutschland unterhalten wird, sind, (ii) die Zinseinkünfte anderweitig beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus deutscher Quelle

darstellen oder (iii) bestimmte formelle Voraussetzungen nicht erfüllt werden. In den Fällen (i), (ii) und (iii) erfolgt eine Besteuerung, die mit der im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschriebenen vergleichbar ist.

Steuerausländer sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – von der deutschen Kapitalertragsteuer und dem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag befreit, selbst wenn die Wertpapiere bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. In Fällen, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch wie im vorstehenden Absatz erwähnt einer Besteuerung in Deutschland unterliegen und die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder ein Tafelgeschäft vorliegt, wird eine Kapitalertragsteuer erhoben, wie dies im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschrieben ist.

Kapitalertragsteuern können auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nationaler deutscher Steuervorschriften reduziert oder erstattet werden.

Investmentsteuergesetz

Am 23. Dezember 2013 ist das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz in Kraft getreten. Es dient der Anpassung des Investmentsteuerrechts an das auf Grund der AIFM-Richtlinie erlassene Kapitalanlagegesetzbuch, enthält aber nunmehr eine eigenständige Definition des Investmentfonds und der Investitionsgesellschaft. Sollten die Wertpapiere in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen, können andere Steuerfolgen als die vorstehend beschriebenen eintreten.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt bei der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, wenn – im Falle der Erbschaftsteuer – der Erblasser oder der Erwerber oder – im Falle der Schenkungsteuer – der Schenker oder der Beschenkte in Deutschland steuerlich ansässig sind oder das betreffende Wertpapier einem inländischen Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Die hierbei für Betriebsvermögen geltenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungsregelungen hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2014 in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder ergehen Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig. Steuerpflichtige, deren Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, sollten die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater konsultieren. Darüber hinaus gelten besondere Regelungen für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige.

Sonstige Steuern

Bei der Begebung, Lieferung, Ausfertigung oder dem Umtausch der Wertpapiere fallen keine deutsche Stempel-, Emissions- oder Eintragungssteuern oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Auf europäischer Ebene ist geplant, in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, wozu voraussichtlich auch Deutschland gehören wird, eine europäische Finanztransaktionssteuer einzuführen. Diese würde nach gegenwärtigem Stand der Diskussion auf den Erwerb und die Übertragung der Wertpapiere anfallen.

Deutsche Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie

Die EU-Zinsrichtlinie wurde von Deutschland im Jahr 2004 durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 meldet Deutschland daher alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere und alle vergleichbaren Einkünfte in Bezug auf die Wertpapiere an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes bzw. Sitzes der wirtschaftlichen Eigentümer, falls die Wertpapiere in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß *Section 871(m)* des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils gültigen Fassung ("**IRC**") werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30 % belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt (Quellensteuer auf "dividendenäquivalente" Zahlungen). Eine "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) dividendenersetzende Zahlungen (*substitute dividend*), die im Zusammenhang mit einem Wertpapierpensionsgeschäft (*Sale and Repurchase Agreement*) oder Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) geleistet werden und (direkt oder indirekt) von einer Dividendenzahlung aus einer in den Vereinigten Staaten belegenen Quelle abhängen bzw. in Bezug auf diese ermittelt werden, (ii) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem Nennbetrag" (*specified notional principal contract* — ein "**Festgelegter Vertrag**"), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (iii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter den Ziffern (i) oder (ii) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Zu diesen Zwecken bestimmt *Section 871(m)* IRC vier Typen des Vertrags mit einem Nennbetrag, die als Festgelegte Verträge gelten. Zusätzlich sieht *Section 871(m)* vor, dass ab dem 18. März 2012 zu einer "dividendenäquivalenten" Zahlung auch eine Zahlung gehört, die aufgrund eines Festgelegten Vertrags geleistet wird, soweit das US-Finanzministerium nicht abweichend hiervon bestimmt, dass ein solcher Vertrag kein Risiko einer Steuervermeidung beinhaltet. Am 4. Dezember 2013 haben das US-Finanzministerium und die IRS endgültige Richtlinien ("**Endgültige Richtlinien**") veröffentlicht sowie Richtlinien in Bezug auf *Section 871(m)* IRC vorgeschlagen ("**Richtlinienvorschlag**"). Die Endgültigen Richtlinien erweitern die gesetzliche Definition des Festgelegten Vertrags dahingehend, dass sie auch Zahlungen erfasst werden, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind (zuvor wurde sie bereits dahingehend erweitert, dass sie Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2014 erfolgt sind, erfasst).

Für Zahlungen am oder nach dem 1. Januar 2016 sieht der Richtlinienvorschlag hingegen eine signifikante Erweiterung des Anwendungsbereichs von *Section 871(m)* IRC in Bezug auf die umfassten Transaktionen vor. Der Richtlinienvorschlag würde die Anwendung von *Section 871(m)* IRC auf Zahlungen in Bezug auf aktiengebundene Instrumente erweitern, was grundsätzlich sämtliche Finanzinstrumente (wie z.B. Futures, Termingeschäfte und Optionen) umfassen würde, die keine Wertpapierpensionsgeschäfte (*Sale and Repurchase Agreement*), Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) oder Festgelegte Verträge sind, und die den Wert eines oder mehrerer zugrunde liegender Wertpapiere replizieren ("**Festgelegte Instrumente**"). Unter dem Richtlinienvorschlag gelten zudem Finanzinstrumente als Festgelegte Instrumente oder Verträge mit einem Nennbetrag als Festgelegte Verträge, wenn bei Vertragsschluss in Bezug auf die zugrunde liegende Aktie ein Delta von 0,70 oder größer vorgesehen ist. Des Weiteren würden Zahlungen, die auf tatsächliche oder geschätzte Dividendenzahlungen (explizit oder implizit) replizierende Beträge basieren, der Quellensteuer unterfallen, selbst wenn eine aufgrund einer geschätzten Dividendenzahlung erfolgte Zahlung nicht an die tatsächliche Dividendenzahlung angepasst wird. Der Richtlinienvorschlag sieht für bestimmte "qualifizierte Indizes" als zugrunde liegenden Basiswert Ausnahmen vor, die dazu führen würden, dass Festgelegte Instrumente oder Festgelegte Verträge, die einen solchen "qualifizierten Index" replizieren von der Anwendung der *Section 871(m)* IRC ausgenommen sind. Um als "qualifizierter Index" zu gelten, muss ein Index sechs Voraussetzungen erfüllen. Unter anderem muss er als Bestandteile mindestens 25 zugrunde liegende Wertpapiere abbilden, darf keinen Bestandteil enthalten, dem mehr als 10% bei der Indexgewichtung zukommt und darf keine Wertentwicklung aufweisen, die die des Standard & Poors 500 Index um mehr als 1,5% übersteigt (bezogen auf den Monat, der dem Datum vorausgeht, an dem das möglicherweise nach *Section 871(m)* IRC relevante Geschäft abgeschlossen wurde). Der Richtlinienentwurf würde grundsätzlich alle am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgten Zahlungen erfassen. In Bezug auf Festgelegte Instrumente gilt: der Richtlinienentwurf würde am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgte Zahlungen in Bezug auf ein Festgelegtes Instrument erfassen, welches nach dem 5. März 2014 erworben wurde. Sollte der Richtlinienvorschlag in dieser Fassung angenommen werden, könnte er Zahlungen in Bezug auf index- bzw. aktiengebundene Wertpapiere, die momentan nicht

der Quellensteuer unterliegen, einer Quellensteuer in Höhe von 30% bzw., einem reduzierten Steuersatz gemäß einem anwendbaren Abkommen, unterwerfen.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Die Vorschriften, die die Behandlung von Dividenden, Zinsen und anderer fester oder variabler Erträge als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten bestimmen, sind komplex. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erträge aus den Wertpapieren auch nach anderen Vorschriften als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten qualifiziert werden und einer Quellensteuer unterliegen. Zusätzlich können Änderungen des anwendbaren US-Bundesrechts sowie des Steuerrechts der Bundesstaaten und auf lokaler Ebene als auch eine Auslegung dieses Rechts zu einer Anwendung der US-Quellensteuer oder anderer Steuern in Bezug auf die Wertpapiere führen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Gemäß Sections 1471 bis 1474 des *US-Internal Revenue Code* von 1986 (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) können dividendenäquivalente Zahlungen auf Wertpapiere und Zahlungen von Bruttoemissionserlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren an die Emittentin oder Finanzinstitute, die als Intermediäre solcher Zahlungen mit US-Bezug fungieren, einer Quellensteuer auf sog. "quellensteuerpflichtige Zahlungen" in Höhe von 30 % unterliegen, soweit die entsprechende Emittentin oder das Finanzinstitut bestimmte Zertifizierungsvoraussetzungen, die Anforderungen an den Informationsaustausch (Offenlegungspflicht hinsichtlich Investoren mit US-Bezug) und andere festgelegte Voraussetzungen nicht einhält. Zahlungen auf bestimmte, bereits bestehende Verpflichtungen ("**Altverpflichtungen**") unterliegen jedoch nicht der FATCA-Quellensteuer. Solche Altverpflichtungen umfassen Verpflichtungen, die bereits am 1. Juli 2014 bestehen. Verpflichtungen, die nach *Section 871(m)* IRC und den *US Treasury Regulations* als "dividendenäquivalente" Zahlungen behandelt werden, gelten als Altverpflichtungen sofern sie bereits vor Ablauf von sechs Monaten nach Veröffentlichung der *US Treasury Regulations* bestanden. Sämtliche wesentlichen Veränderungen solcher Verpflichtungen nach diesen Zeitpunkten führen dazu, dass diese als neu begeben oder begründet gelten und ihren Status als Altverpflichtungen verlieren. Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können auch zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet werden, wenn die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt wesentlich verändert wurden, der sechs Monate nach dem Datum folgt, an dem die *US Treasury Regulations*, die den Begriff "ausländische Durchleitungszahlung" (*foreign passthrough payment*) definieren in dem US-Bundesanzeiger (*US Federal Register*) veröffentlicht werden ("**Stichtag**") oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit dem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" zu Zwecken des US-Bundeseinkommensteuerrechts (*qualified reopening*) begeben werden.

Solange die Wertpapiere in Form einer Globalurkunde begeben werden und in den Clearing-Systemen gehalten werden, ist für die meisten Konstellationen nicht zu erwarten, dass FATCA die Höhe der von den Clearing-Systemen zu leistenden Zahlungen beeinflusst. Trotzdem könnte FATCA Zahlungen an Treuhänder oder Intermediäre in der Zahlungskette, die zum eigentlichen Investor führt, beeinflussen, wenn diese Treuhänder oder Intermediäre der US-Quellensteuer gemäß FATCA unterliegen. Außerdem könnte FATCA Zahlungen an Investoren, die von FATCA nicht befreite Finanzinstitute sind, oder Zahlungen an Investoren, die ihre Broker (oder andere Treuhänder oder Intermediäre, von denen sie Zahlungen erhalten) nicht mit den entsprechenden Informationen, Formularen und anderen notwendigen Dokumenten oder Formblättern ausstatten, um die Einbehaltung einer US-Quellensteuer gemäß FATCA zu verhindern, beeinflussen. Investoren sollten eine sorgfältige Auswahl an Treuhändern und Intermediären treffen, um sicher zu stel-

len, dass diese FATCA oder andere Gesetze und Bestimmungen mit Bezug auf FATCA einhalten und alle Treuhänder und Intermediäre mit den entsprechenden Informationen, Formularen und anderen notwendigen Dokumenten oder Formblättern ausstatten, damit diese eine Einbehaltung der US-Quellensteuer gemäß FATCA verhindern können. Investoren sollten mit ihrem Steuerberater Rücksprache halten, um weiterführende Informationen zu FATCA zu erhalten und sich über Auswirkungen, die sich dadurch für sie ergeben, aufklären lassen. Die Emittentin wird von allen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen befreit, sobald Zahlung an die gemeinsame Hinterlegungsstelle oder den gemeinsamen Wertpapierverwahrer der Clearing-Systeme (als Inhaber der Schuldverschreibungen) geleistet wurde. Die Emittentin ist also nicht verantwortlich für Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt von den Treuhändern oder Intermediären über die jeweiligen Clearing-Systeme geleistet werden.

Die Anwendung von FATCA in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren kann durch ein zwischenstaatliches Abkommen (*intergovernmental agreement "IGA"*) beeinflusst werden, das zwischen den Vereinigten Staaten und dem Staat geschlossen wird, in dem die Emittentin bzw. ein anderes in die Zahlungen unter den Wertpapieren involviertes Finanzinstitut ansässig ist.

Am 29. April 2014 haben Österreich und die Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen ("**IGA**") unterzeichnet, das auf der sogenannten Model II Vereinbarung (*Model II Agreement*) basiert. Unter diesem IGA hat Österreich zugestimmt, es allen maßgeblichen österreichischen Finanzinstitutionen zu ermöglichen und diese anzuweisen, bestimmte Informationen über ihre U.S. Konten direkt an die US Bundessteuerbehörde (*US Internal Revenue Service*) zu melden. Deutschland hat am 31. Mai 2013 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Die deutsche FATCA-Umsetzungsgesetzgebung und eine zusätzliche Rechtsverordnung wurden bereits veröffentlicht. Danach erfolgen die Meldungen über das Bundeszentralamt für Steuern. Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten von Amerika haben am 28. März 2014 ein IGA unterzeichnet, das beabsichtigt, die Vorschriften von FATCA in Luxemburg umzusetzen. Dieses IGA basiert auf der sogenannten Model I Vereinbarung (*Model I Reciprocal Agreement*), wonach die jeweiligen Meldungen an die luxemburger Steuerbehörden erfolgen sollen, die dann die Meldung an die US Bundessteuerbehörde (*US Internal Revenue Service*) vornehmen wird.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die CSSF und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn, diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zu deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Wertpapiere durchführt; oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen, unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fas-

sung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Vereinigte Staaten von Amerika

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer anderen Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten aus anderen Gründen nicht gelten.
- (b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von (i) Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und (ii) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen der sog. *Excise Tax Exemption* nach den Vorschriften der *Section 4701(b)(1)(B)* des *Internal Revenue Code* und *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA D bekannt, "**TEFRA D-Vorschriften**") oder *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA C bekannt, "**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Excise Tax

Nach der *Section 4701* des *Internal Revenue Code* wird auf die nach dem 18. März 2012 emittierten registrierungspflichtigen Wertpapiere (*registration-required obligations*), bei denen eine Registrierung nicht erfolgt ist, eine 1 %ige *Excise Tax* auf den Nennbetrag multipliziert mit der Laufzeit (Kalenderjahre) erhoben. Nach der *Notice 2012-20* der US-Steuerbehörde (IRS) werden jedoch bestimmte Wertpapiere als registrierte Wertpapiere behandelt. Zudem hat die IRS angekündigt, dass sie beabsichtigt, in Bezug auf bestimmte nicht registrierte Wertpapiere (sog. *bearer securities*) Ausnahmeregelungen (*Excise Tax Exemption*) zu erlassen, die die früheren TEFRA C- und TEFRA D-Vorschriften reflektieren.

Anforderungen gemäß der Notice 2012-20

In ihrer *Notice 2012-20* hat die IRS bestimmt, dass für nach dem 18. März 2012 emittierte Wertpapiere, die nominell als Inhaberpapiere emittiert werden, für Zwecke der US-Einkommensteuer trotzdem als registrierte Wertpapiere gelten sollen, wenn sie über ein "entmaterialisiertes" Book-entry Verfahren oder ein Clearingsystem emittiert werden, in dem die Wertpapiere "effektiv immobilisiert" werden. Ein Wertpapier gilt als effektiv immobilisiert, wenn der einzige Inhaber der physischen Globalurkunde eine Clearingorganisation ist, die physische Urkunde lediglich auf eine Nachfolge-Clearingorganisation übertragen werden kann und das wirtschaftliche Eigentum an dem Wertpapier nur über ein von einer Clearingorganisation betriebenes Book-entry System übertragen werden kann. Das Wertpapier kann selbst dann als registriertes Wertpapier gelten, wenn unter bestimmten Umständen eine physische Urkunde erhältlich ist. Diese Umstände sind beschränkt auf Fälle der Einstellung des Betriebs durch die Clearingorganisation, des Ausfalls der Emittentin oder eines entsprechenden Verlangens der Emittentin aufgrund einer für sie nachteiligen Steueränderung, die lediglich durch physisch gelieferte Inhaberpapiere vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit *Notice 2012-20* emittierten Wertpapieren gibt die Emittentin die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, den Anforderungen der *Notice 2012-20* nachzukommen, und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen.

TEFRA D-Vorschriften

Darüber hinaus gibt die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die nachstehende Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen, nämlich dass:

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;
- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;
- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6)* der *United States Treasury Regulations* erfolgt;
- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine

solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen; und

- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4) der United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code*, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der *Notice 2012-20*, zugewiesene Bedeutung.

TEFRA C-Vorschriften

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potentiellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Als nicht-registrierte Wertpapiere zu qualifizierende Wertpapiere (*bearer securities*), die gemäß den TEFRA-D Vorschriften begeben werden (mit Ausnahme von vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Ermächtigung

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Emissionen werden generell durch Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin genehmigt (Rahmengenapprobationen). Die Erstellung dieses Basisprospektes wurde mit Beschluss des Vorstandes der Emittentin vom 27. April 2015 genehmigt.

Clearing System

Ein Clearing der Wertpapiere erfolgt über die Euroclear Bank SA/NV als Betreiber des Euroclear-Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB, 1210 Brüssel, Belgien) ("**Euroclear Bank**") und die Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg) ("**Clearstream Banking SA**" oder "**CBL**"), die Clearstream Banking AG, Frankfurt

am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/oder ein alternatives Clearing System, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Die Hauptzahlstellen im Rahmen des Programms sind die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (für Emissionen, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main hinterlegt werden) und die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich (für Emissionen, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main hinterlegt werden) und die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien (für Emissionen, die bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG hinterlegt werden).

Die luxemburgische Notierungsstelle und Zahlstelle im Rahmen des Programms ist die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, 33, rue de Gasperich, Howald – Hesperange, L-2085 Luxemburg, Luxemburg.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Notierungsstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Emittentenbezogene Informationen über die Bank Austria

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien der Satzung der Bank Austria, die Geschäftsberichte für die zum 31. Dezember 2013 und 2014 endenden Geschäftsjahre der Emittentin samt dem Bericht der Abschlussprüfer, der Jahresfinanzbericht für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr der Emittentin und der EMTN Basisprospekt der Emittentin vom 18. Juni 2014, ergänzt oder aktualisiert durch etwaige Prospektnachträge, sind während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts am Sitz der Emittentin (Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich) oder auf der Website der Emittentin

www.bankaustria.at abrufbar und einsehbar (Navigationspfad für die Satzung: „Investor Relations / Corporate Governance / Satzung“; Navigationspfad für Finanzinformationen: „Investor Relations / Finanzberichte“; Navigationspfad für den Basisprospekt und für etwaige Prospektnachträge: „Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte“).

Die Emittentin stellt während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes auf schriftliche oder mündliche Anfrage eines Anlegers eine Kopie der Verweisdokumente bzw. der jeweiligen Dokumententeile, auf die verwiesen wurde, zur Verfügung. Schriftliche Anfragen können an den Sitz der Emittentin an die Geschäftsadresse Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich, gerichtet werden, mündliche Anfragen können unter der Telefonnummer +43 (0) 50505-0 an die Emittentin gestellt werden.

Der EMTN Basisprospekt vom 18. Juni 2014, die Nachträge zu diesem sowie alle anderen Verweisdokumente wurden bei der CSSF als Prospektaufsichtsbehörde im Zuge eines Prospektbilligungs- und/oder Prospektnotifikationsverfahrens hinterlegt.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 14 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2014³⁴. In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Bankennetzwerke der Region (ungefähr 1.500 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredi, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme³⁵. Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

Trend Informationen

Die Instabilität der globalen und europäischen Finanzmärkte und die Staatsschuldenkrise haben auf die Bank Austria Gruppe und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf strengere Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen und die Einführung einer Leverage Ratio.

CRR und CRD IV enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und Trend Informationen

Auch im Geschäftsjahr 2014 war das Marktumfeld nach wie vor durch Unwägbarkeiten an den Finanzmärkten gekennzeichnet, die auf die wirtschaftliche Krise zurückzuführen sind. Es ist (i) seit dem 31. Dezember 2014 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der Bank Austria Gruppe und (ii) seit dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Jahresbericht 2014), zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der Bank Austria Gruppe gekommen.

³⁴ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-fsstrukturdaten.html>).

³⁵ Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2015.pdf).

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

	Seiten des einbezogenen Dokuments:	Eingefügt in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Base Prospectus for the EMTN-Programme of Bank Austria dated 18 June 2014 approved by the CSSF (Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 18. Juni 2014, welcher von der CSSF gebilligt wurde), in der Fassung des am 24. März 2015 von der CSSF gebilligten 5. Nachtrags:		
A. Risk factors (Risikofaktoren)		
- Risks relating to Bank Austria Group (Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe)	S. 9 bis 10, 25 bis 26 und 33 bis 37	S. 43
B. UniCredit Bank Austria AG		
- Information about Bank Austria, the parent company of Bank Austria Group (Informationen über die Bank Austria, die Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe)	S. 2 bis 6, 17 bis 21, 241 ff., 270 ff. und 277 ff.	S. 75
- Auditors (Wirtschaftsprüfer)	S. 277 bis 278, S. 281	S. 75
C. Business Overview (Geschäftsüberblick)		
- Principal Activities (Haupttätigkeitsbereiche)	S. 241	S. 75
- Divisions of Bank Austria Group (Divisionen der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe)	S. 241 bis 243	S. 75
- Principal Markets (Wichtigste Märkte)	S. 243	S. 75

- Legal Risks/Arbitration Proceedings (Rechtliche Risiken / Schiedsgerichtsverfahren)	S. 245 bis 249	
- Major Shareholders (Hauptaktionäre)	S. 250	S. 75
- Management and Supervisory Bodies (Management- und Aufsichtsgremien)	S. 250 bis 254	S. 75
- General and History (Allgemein und Historie)	S. 249 bis 250	S. 75
Prospectus Supplement No. 1 relating to the EMTN-Programme of Bank Austria dated 19 August 2014 approved by the CSSF:		
- Nr. 1 bis Nr. 12	S. 3 bis 4	S. 75
Prospectus Supplement No. 2 relating to the EMTN-Programme of Bank Austria dated 1 October 2014 approved by the CSSF:		
- Nr. 1	S. 3	S. 75
Prospectus Supplement No. 3 relating to the EMTN-Programme of Bank Austria dated 30 December 2014 approved by the CSSF:		
- Nr. 1 bis Nr. 7	S. 3 bis 7	S. 75
Prospectus Supplement No. 4 relating to the EMTN-Programme of Bank Austria dated 5 February 2015 approved by the CSSF:		
- Nr. 1 bis 3	S. 3	S. 75
Prospectus Supplement No. 5 relating to the EMTN-Programme of Bank Austria dated 24 March 2015 approved by the CSSF:		
- Nr. 1 bis 4	S. 3	S. 75

Geprüfte Finanzangaben der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht der Bank Austria zum 31. Dezember 2013, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde): - Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung - Konzernbilanz - Entwicklung des Konzerneigenkapitals - Konzernkapitalflussrechnung - Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 88 bis 89 S. 90 S. 91 S. 92 S. 95 bis 255 S. 256 bis 257	S. 75 S. 75 S. 75 S. 75 S. 75 S. 75
Geprüfte Finanzangaben der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht der Bank Austria zum 31. Dezember 2014, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde): - Die Bank Austria im Überblick (ungeprüft) - Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung - Konzernbilanz - Entwicklung des Konzerneigenkapitals - Konzernkapitalflussrechnung - Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 2 S. 90 bis 91 S. 92 S. 93 S. 94 S. 99 bis 292 S. 296 bis 297	S. 75 S. 75 S. 75 S. 75 S. 75 S. 75 S. 75
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank Austria AG für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (Jahresfinanzbericht der Bank Austria zum 31. Dezember 2014, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde): - Gewinn- und Verlustrechnung	S. 333 bis 334	S. 75

- Bilanz	S. 330 bis 332	S. 75
- Anhang zum Geschäftsbericht	S. 335 bis 367	S. 75
- Bestätigungsvermerk	S. 373 bis 377	S. 75

Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden, sind auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.bankaustria.at>) und auf Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht.

NAMEN UND ANSCHRIFTEN

EMITTENTIN

UniCredit Bank Austria AG

Schottengasse 6-8

1010 Wien

Österreich

BERECHNUNGSSTELLE

UniCredit Bank AG

Arabellastrasse 12

81925 München

Deutschland

HAUPTZAHLSTELLE

grundsätzlich

UniCredit Bank AG

Arabellastr. 12

81925 München

Deutschland

(für Emissionen, die bei Clearstream Banking AG hinterlegt werden)

oder

UniCredit Bank Austria AG

Schottengasse 6-8

1010 Wien

Österreich

(für Emissionen, die bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG hinterlegt werden)